

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1983

Übersicht*

(for an English Version of this Survey see p.716)

1.-2. *Völkerrechtsquellen*: 1. Wiener Vertragsrechtskonvention. – 2. Konventionsentwurf über Staatennachfolge betreffend Archive und Schulden.

3.-10. *Staaten und Regierungen*: 3. Invasion auf Grenada. – 4. Falkland/Malvinas-Konflikt. – 5. Estland, Lettland und Litauen. – 6. Lage im Nahen Osten. – 7. Zentralamerika. – 8. Entwicklung im südlichen Afrika. – 9. Zypern. – 10. Ablehnung von Wirtschaftssanktionen als politisches Druckmittel.

11.-12. *Staatsgebiet*: 11. Verlauf der innerdeutschen Elbe-Grenze. – 12. Gemeinsame Grenzkommission.

13.-14. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 13. Änderung des Vertrages über die Schiffbarmachung der Mosel. – 14. Status des Rhein-Main-Donau-Kanals.

15.-22. *Seerecht*: 15. Ausdehnung der Küstengewässer in der Deutschen Bucht. – 16. Erklärung betreffend Küstenmeer zur Ratifikation des Walfang-Übereinkommens durch

* Abkürzungen: Abl.EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Archiv der Gegenwart; BAnz. = Bundesanzeiger; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BGH = Bundesgerichtshof; Bek. = Bekanntmachung; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; DDR = Deutsche Demokratische Republik; EG = Europäische Gemeinschaften; EGBGB = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch; EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; ETS = European Treaty Series; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EuR = Europarecht; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GBl. DDR = Gesetzblatt der DDR; GG = Grundgesetz; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; GVÜ = Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen; ILM = International Legal Materials; IPrax = Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts; JZ = Juristen Zeitung; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; LG = Landgericht; OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development; RIW = Recht der Internationalen Wirtschaft; SaBl. = Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder; SZ = Süddeutsche Zeitung; UNCLOS = United Nations Conference on the Law of the Sea; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WVK (WVRK) = Wiener Vertragsrechtskonvention.

Peru. – 17. Zeichnung der UN-Seerechtskonvention. – 18. Verhandlungen der EG mit der DDR über Fischfangrechte in der Lübecker Bucht. – 19. Vertrag mit Brasilien über den Seeverkehr. – 20. Seemannsrecht und Seelotsenwesen. – 21. Entwurf eines Seefischereigesetzes. – 22. Sicherheit im Seeverkehr.

23.–28. *Luft- und Weltraum*: 23. EUTELSAT-Übereinkommen. – 24. EUMETSAT-Übereinkommen. – 25. Änderung des Eurocontrol-Übereinkommens. – 26. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. – 27. Abschluß des koreanischen Verkehrsflugzeuges KAL 007 durch die UdSSR. – 28. Satelliten mit nuklearen Energieversorgungssystemen.

29.–31. *Staatsangehörigkeit*: 29. Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft durch Italien und Griechenland. – 30. Einbürgerung von iranischen Staatsangehörigen. – 31. Aussiedler aus Ostblockstaaten.

32.–35. *Fremde und Minderheiten*: 32. Ausländerpolitik der Bundesrepublik. – 33. Wahlrecht von Ausländern bei Kommunalwahlen. – 34. EG-Assoziierung der Türkei und Freizügigkeit. – 35. Volksgruppenrechte der Deutschen im Gebiet von Oder-Neiße und Danzig.

36.–42. *Menschenrechte*: 36. Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte. – 37. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. – 38. 6. Zusatzprotokoll zur EMRK zur Abschaffung der Todesstrafe. – 39. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. – 40. Selbstbestimmungsrecht. – 41. Störung von Rundfunksendungen und Informationsfreiheit. – 42. Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen.

43.–44. *Privates Vermögen im Ausland*: 43. Investitionsförderungs- und Kapitalschutzabkommen. – 44. Doppelbesteuerungsabkommen.

45. *Vorrechte und Befreiungen*: 45. Deutsch-Französisches Jugendwerk und Internationaler Zinnrat.

46.–49. *Diplomatie und Konsularwesen*: 46. Zutritt zu Botschaften der Bundesrepublik in Ostblockstaaten. – 47. Ausstellung von Pässen von deutschen Botschaften in Ostblockstaaten an Deutsche aus der DDR oder den ehemaligen Ostgebieten. – 48. Wiedereröffnung der deutschen Botschaft im Tschad. – 49. Immunität für Sonderbotschafter: Fall Tabatabai.

50.–67. *Zusammenarbeit der Staaten*: 50. Novellierung des Internationalen Privatrechts. – 51. Kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit. – 52. Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte. – 53. Vereinbarungen mit Frankreich zur Verbesserung des Post- und Fernmeldedienstes. – 54. Soziale Sicherheit. – 55. Rückstände jugoslawischer Rentenzahlungen. – 56. Revision des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. – 57. Zusatzprotokoll zum Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen. – 58. Abkommen mit Dänemark über gegenseitigen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen. – 59. Nutzung der Kernenergie. – 60. Finanzielle Zusammenarbeit. – 61. Technische Zusammenarbeit. – 62. Wirtschaftliche Zusammenarbeit. – 63. Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien im Verteidigungsbereich. – 64. Konsultationsvereinbarungen. – 65. Entwicklungshilfe. – 66. WHO-Muttermilchersatzkodex. – 67. Antarktis.

68.–76. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 68. Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. – 69. Abkommen mit Luxemburg über Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse. – 70. Verträge über Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen und Übernahme von abzuschließenden Personen. – 71. Nichtauslieferung von türkischen Staatsangehörigen an die Türkei. – 72. Zuständigkeit der deutschen Länder bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. – 73. Übereinkommen gegen Geiselnahme. – 74. Beweisordnungen amerikanischer Gerichte mit extraterritorialer Wirkung. – 75. Vertrag mit Spanien über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Vergleiche in Zivil- und Handelssachen. – 76. Erklärung zu einem Vorbehalt Portugals bei der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus.

77.–83. *Umweltschutz*: 77. Meeresumweltschutz. – 78. Luftreinhaltung. – 79. Abfallbeseitigung. – 80. Rhein-Chloridübereinkommen. – 81. Gewässerschutz. – 82. Ausfuhr gefährlicher Chemikalien. – 83. Tierschutz.

84.–92. *Internationaler Handel und Verkehr*: 84. Rohstoffe. – 85. Einfuhr von Rohstoffen aus Namibia. – 86. Waffenembargo gegen Südafrika. – 87. Osthandel. – 88. Revision der COCOM-Liste. – 89. Transithandelsgeschäfte mit Rüstungsmaterial und Kernenergiewaren. – 90. Straßenverkehr. – 91. Grenzabfertigung und -übergänge. – 92. Verhaltenskodex für Linienkonferenzen.

93.–96. *Internationale Organisationen*: 93. Verhältnis zu den Vereinten Nationen. – 94. Haltung zur Arbeit der UNESCO. – 95. Kritik an der FAO. – 96. Übereinkommen zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank.

97.–105. *Europäische Gemeinschaften*: 97. Programm der deutschen Präsidentschaft im Ministerrat. – 98. EG-Beitritt Spaniens und NATO-Mitgliedschaft. – 99. Deklaration zur Europäischen Union. – 100. Finanzierung. – 101. Klage gegen Kommissionsentscheidung über Stahlbeihilfen. – 102. Drittes Lomé-Abkommen. – 103. Europäische Stiftung. – 104. Kooperationsabkommen mit Jugoslawien. – 105. Bilanzrichtlinie.

106.–119. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 106. Gewaltverbot und Recht auf Selbstverteidigung. – 107. Vorschlag eines Gewaltverzichtsvertrags mit Warschauer Pakt. – 108. NATO-Doppelbeschluß und Genfer INF-Verhandlungen. – 109. Stand- und Lagerungsorte von nuklearen und chemischen Waffen. – 110. MBFR. – 111. START (Strategic Arms Reduction Talks). – 112. Verhältnis zwischen NATO-Vertrag und Art.24 GG. – 113. Verteidigungshilfeabkommen mit den USA von 1955. – 114. Amerikanische Militärtransporte in den Nahen Osten vom Territorium der Bundesrepublik aus. – 115. Abkommen mit Großbritannien über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise und Krieg. – 116. Abbau der Beschränkung der Herstellung konventioneller Waffen im WEU-Vertrag. – 117. Neutralisierung Deutschlands. – 118. KSZE. – 119. Vertrauensbildende Maßnahmen.

120.–127. *Krieg und Neutralität*: 120. B-Waffen-Vertrag. – 121. Umweltkriegsübereinkommen. – 122. UN-Waffenübereinkommen. – 123. Verbot radiologischer Waffen. – 124. Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949. – 125. Kriegsvölkerrechtliche Fragen. – 126. Atomwaffen. – 127. Chemische Waffen.

128.–138. *Deutschlands Rechtslage*: 128. Deutsche Nation und Einheit. – 129. Staatsbezeichnung. – 130. Grenzsperrsystem an der innerdeutschen Grenze. – 131. Ausreisefreiheit in der DDR. – 132. DDR-Verordnung über Familienzusammenführung und Eheschließung. – 133. Innerdeutscher Reise- und Transitverkehr. – 134. Einschränkung der Berichterstattung westdeutscher Journalisten durch die DDR. – 135. Vereinbarungen mit der DDR über Fragen des Post- und Fernmeldewesens. – 136. Verhandlungen mit der DDR über Kultur- und Wissenschaftsabkommen. – 137. Gewährung eines Kredits an die DDR. – 138. Berlin.

Survey

1.–2. *Sources of International Law*: 1. Vienna Convention on the Law of Treaties. – 2. Draft Convention on Succession of States in Respect of Property, Archives and Debts.

3.–10. *States and Governments*: 3. Invasion of Grenada. – 4. Falkland/Malvinas Conflict. – 5. Estonia, Latvia, and Lithuania. – 6. Situation in the Middle East. – 7. Central America. – 8. Development in Southern Africa. – 9. Cyprus. – 10. Rejection of economic sanctions as a means of exerting political pressure.

11.–12. *State Territory*: 11. Delimitation of the Elbe boundary between the Federal Republic and the GDR. – 12. Joint Boundary Commission.

13.–14. *Rivers, Lakes, Channels*: 13. Amendment of the Moselle Treaty. – 14. Status of the Rhine-Main-Donau-Canal.

15.–22. *Law of the Sea*: 15. Extension of coastal waters in the North Sea. – 16. Declaration concerning coastal waters with regard to the ratification of the International Whaling Convention by Peru. – 17. Signature of the UN Convention on the Law of the Sea. – 18. Negotiations between the European Communities and the GDR on fishery rights in the Lübecker Bucht. – 19. Treaty with Brasil on maritime traffic. – 20. Seamen and pilots. – 21. Bill on maritime fishery. – 22. Maritime traffic security.

23.–28. *Air and Outer Space*: 23. EUTELSAT-Agreement. – 24. EUMETSAT-Agreement. – 25. Amendment of the Eurocontrol-Agreement. – 26. Bilateral air traffic agreements. – 27. Destruction of Korean Airlines Flight 007 by the Soviet Union. – 28. Satellites with nuclear power sources.

29.–31. *Nationality*: 29. Recognition of GDR-citizenship by Italy and Greece. – 30. Naturalisation of Iranian nationals. – 31. German emigration from Eastern bloc countries.

32.–35. *Aliens and Minorities*: 32. Policy concerning aliens in the Federal Republic. – 33. Right to vote of aliens in local elections. – 34. Turkey's association with the European Communities and freedom of movement. – 35. Minority rights of Germans in the Danzig and Oder-Neisse area.

36.–42. *Human Rights*: 36. Cases pending at the European Commission of Human Rights. – 37. Judgments of the European Court of Human Rights. – 38. Protocol No.6 to the European Convention on Human Rights concerning the abolition of the death penalty. – 39. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. – 40. Right of self-determination. – 41. Jamming and freedom of information. – 42. Improving the protection of human rights by the United Nations.

43.–44. *Private Property Abroad*: 43. Foreign investment and capital protection agreements. – 44. Double taxation agreements.

45. *Privileges and Immunities*: 45. German-French Youth Organization and International Tin Council.

46.–49. *Diplomatic and Consular Relations*: 46. Access to German embassies in Eastern bloc countries. – 47. Issue of passports to Germans from the GDR or former German Eastern territories by German embassies in Eastern bloc countries. – 48. Re-opening of the German embassy in the Chad. – 49. Immunity of special mission representatives: the Tabatabai case.

50.–67. *Co-operation of States*: 50. Draft legislation on conflict of laws. – 51. Cultural and scientific co-operation. – 52. Convention for the mutual recognition of inspections in respect of the manufacture of pharmaceutical products. – 53. Agreements with France on the improvement of postal and telecommunication services. – 54. Social security. – 55. Outstanding pension payments from Yugoslavia. – 56. Amendment of the Convention for the protection of new varieties of plants. – 57. Additional Protocol to the European Agreement on the Protection of Television Broadcasts. – 58. Agreement with Denmark on the mutual protection of secret documents. – 59. Utilization of nuclear energy. – 60. Financial co-operation. – 61. Technical co-operation. – 62. Economic co-operation. – 63. Defence co-operation with Saudi-Arabia. – 64. Agreements on consultations. – 65. Development aid. – 66. WHO code on breast-milk substitutes. – 67. Antarctica.

68.–76. *Legal Assistance and Extradition*: 68. European Convention on Jurisdiction and the Enforcement of Judgments in Civil and Commercial Matters. – 69. Agreement with Luxemburg on personal status documents and marriage capacity certificates. – 70. Treaties on extradition, legal assistance in criminal matters and the transfer of deported persons. – 71. Non-extradition of Turkish nationals to Turkey. – 72. Jurisdiction of the German Länder over international legal assistance in criminal matters. – 73. Convention against the Taking of Hostages. – 74. Orders by American courts with extraterritorial effect to furnish evidence. – 75. Treaty with Spain on the mutual recognition and enforcement of judicial decisions and

settlements in civil and commercial matters. – 76. Declaration concerning reservation made by Portugal at the ratification of the European Convention on the Suppression of Terrorism.

77.–83. *Environmental Protection*: 77. Marine pollution. – 78. Air pollution. – 79. Waste disposal. – 80. Agreement on the protection of the Rhine against pollution by chlorides. – 81. Water protection. – 82. Export of dangerous chemicals. – 83. Animal protection.

84.–92. *International Trade and Commerce*: 84. Raw materials. – 85. Importing raw materials from Namibia. – 86. Arms embargo against South Africa. – 87. Trade with Eastern bloc countries. – 88. Amendment of the COCOM-list. – 89. Transit trade in war material and nuclear energy products. – 90. Road traffic. – 91. Border controls and crossings. – 92. Code of Conduct for Liner Conferences.

93.–96. *International Organizations*: 93. Commitment to the United Nations. – 94. Position as to the work of UNESCO. – 95. Criticism towards FAO. – 96. Agreement on the Establishment of an African Development Bank.

97.–105. *European Communities*: 97. Programme of German presidency of the Council of Ministers. – 98. Accession of Spain to the EC and NATO-membership. – 99. Declaration on the European Union. – 100. Finances. – 101. Legal action against Commission decision on steel subsidies. – 102. 3rd Lomé Convention. – 103. European Foundation. – 104. Agreement on co-operation with Yugoslavia. – 105. Directive on annual accounts of certain companies.

106.–119. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 106. Prohibition of the use of force and the right of self-defence. – 107. Proposal of a treaty with Warsaw Pact renouncing the use of force. – 108. NATO-deployment of Pershing II and cruise missiles and INF-negotiations. – 109. Location of nuclear and chemical weapons. – 110. MBFR. – 111. START. – 112. Relationship between the NATO-Treaty and Art.24 of the Constitution. – 113. 1955 Mutual Defence Assistance Agreement with the United States. – 114. American military transports to the Middle East from German territory. – 115. Agreement with Great Britain concerning Host Nation Support during Crisis or War. – 116. Lifting of restrictions imposed on the Federal Republic by the WEU-Treaty concerning the production of conventional weapons. – 117. Neutralisation of Germany. – 118. KSZE. – 119. Confidence-building measures.

120.–127. *War and Neutrality*: 120. Convention on Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons. – 121. Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques. – 122. Final Act of the UN Conference on Prohibitions or Restrictions of Use of certain Conventional Weapons. – 123. Prohibition of radiological weapons. – 124. Additional Protocols of 1977 to the Geneva Conventions of 1949. – 125. Questions concerning the law of war. – 126. Nuclear Weapons. – 127. Chemical Weapons.

128.–138. *Legal Status of Germany*: 128. German nation and unity. – 129. Official name of the Federal Republic. – 130. Border control system between the GDR and the Federal Republic. – 131. Freedom to emigrate in the GDR. – 132. GDR regulation on family reunion and marriages. – 133. Intra-German travel and transit traffic. – 134. Restrictions of the work of West German journalists by the GDR. – 135. Agreements with the GDR on postal and telecommunication issues. – 136. Negotiations with the GDR on cultural and scientific agreements. – 137. Granting of a credit to the GDR. – 138. Berlin.

Völkerrechtsquellen

1. Die Bundesregierung leitete dem Bundesrat den Entwurf des Vertragsgesetzes zur **Wiener Vertragsrechtskonvention** vom 23. Mai 1969 zu¹.

Gleichzeitig setzte sie den Bundesrat über ihre Absicht in Kenntnis, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalten und Erklärungen zu widersprechen bzw. folgende Erklärungen abzugeben²:

- »1. Die Erklärungen von Tunesien³ (Ausschluß der obligatorischen Streitschlichtung durch den Internationalen Gerichtshof über *ius cogens*) und Syrien⁴ (Ausschluß der obligatorischen Streitschlichtung durch die Vergleichskommission sowie Interpretationserklärung zu Artikel 52 [Zwang]) sind mit Zweck und Ziel der WVRK unvereinbar. Die Bundesregierung wird ihren Einspruch dahin qualifizieren, daß keine vertraglichen Beziehungen zu Tunesien und Syrien unter der WVRK begründet werden (vgl. Artikel 20 Abs. 4 Buchstabe b (WVRK)).
- 2. Die Bundesregierung erwägt, eine Erklärung zu Artikel 66 abzugeben, um sicherzustellen, daß Vereinbarungen über die Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes von anderen Staaten, die entsprechende Unterwerfungserklärungen abgegeben haben und Vertragspartner der Vertragsrechtskonvention werden, nicht zum Anlaß genommen werden, sich unter Berufung auf die in Artikel 66 vorgesehene Schlichtungsinstanz als ein Mittel friedlicher Streitregelung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zu entziehen.
- 3. Schließlich ist eine Interpretationserklärung zu Artikel 75 beabsichtigt, in der klargestellt wird, daß diese Bestimmung sich nur auf künftige Entschei-

¹ BR-Drs. 551/83.

² Anlage 2 zur Denkschrift zur Wiener Vertragsrechtskonvention, *ibid.*, S. 51. Schon bei der Unterzeichnung der WVK im Jahre 1970 hatte sich die Bundesrepublik vorbehalten, Erklärungen und Vorbehalte anzubringen, vgl. VRPr. 1969 und 1970, ZaöRV Bd. 33, S. 677.

³ Die beim Beitritt abgegebene Erklärung Tunesiens lautet in deutscher Übersetzung: »Um die in Artikel 66 Buchstabe a bezeichnete Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten, ist die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich«.

⁴ Die deutsche Übersetzung der Teile der Erklärung Syriens, auf die sich der deutsche Einspruch bezieht, lautet: »Die Regierung der Arabischen Republik Syrien legt Artikel 52 folgendermaßen aus:

Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck »Androhung oder Anwendung von Gewalt« erstreckt sich auch auf die Ausübung eines wirtschaftlichen, politischen, militärischen und psychologischen Zwanges sowie auf jede Art von Zwang, durch die ein Staat genötigt wird, entgegen seinen Wünschen oder Interessen einen Vertrag zu schließen.

Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu diesem Übereinkommen und seine Ratifikation durch die Regierung bezieht sich nicht auf den Anhang zu dem Übereinkommen über einen obligatorischen Vergleich«.

dungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der VN-Charta im Falle einer Aggression bezieht«⁵.

2. Zusammen mit zehn weiteren westlichen Staaten hat die Bundesrepublik den auf der Wiener UN-Konferenz im März/April 1983 vorgelegten **Konventionsentwurf über Staatennachfolge betreffend Archive und Schulden** abgelehnt. Eine Mehrheit von Staaten, vorwiegend Entwicklungsländer, nahm den Entwurf an⁶.

Staaten und Regierungen

3. Am 27. Oktober 1983, zwei Tage nach dem **Eingreifen amerikanischer Truppen auf Grenada**, stellte Bundesaußenminister Genscher vor dem Bundestag die vorläufige Auffassung der Bundesregierung zur amerikanischen Invasion auf der Karibikinsel vor. Eine abschließende Bewertung der Situation schob er bis zu dem Zeitpunkt auf, zu dem die Bundesregierung über alle Einzelheiten informiert sein werde. Wörtlich sagte er¹:

»Wir hätten es begrüßt, wenn wir vor der Entscheidung über den Einsatz der Streitkräfte Gelegenheit gehabt hätten, unsere Auffassung zum Ausdruck zu bringen, weil die Auswirkungen der jüngsten Entwicklung auch uns betreffen – politisch und psychologisch.

Das Kabinett hat gestern in einer sehr ausführlichen und mit großem Ernst geführten Aussprache zum Ausdruck gebracht, daß wir, hätten wir dazu Gelegenheit gehabt, von dieser Intervention abgeraten hätten, weil wir überall für **politische und gegen militärische Konfliktlösung** eintreten.

Auch die Entwicklung seit der Kabinettsitzung hat keine Erkenntnisse ergeben, die nachträglich eine andere Bewertung rechtfertigen könnten – weder politisch noch rechtlich. Das Recht ist unteilbar.

Die Bundesregierung hat die amerikanische Regierung über ihre Beurteilung unterrichtet. Sie hat die Erwartung ausgesprochen, daß die Kampfhandlungen unverzüglich eingestellt und alle fremden Truppen aus Grenada abgezogen werden, damit das **Selbstbestimmungsrecht** ungehindert ausgeübt werden kann.

Wir hoffen aufrichtig, daß das endlich in Freiheit und Demokratie geschehen kann«.

Später bekräftigte Bundeskanzler K o h l, daß ungeachtet dieser Position

⁵ Eine entsprechende unwidersprochene Klarstellung hat bereits die deutsche Delegation auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz 1968 vorgenommen, vgl. Denkschrift zur WVK (Anm.2), S.47.

⁶ FAZ vom 12.4.1983, S.2.

¹ BT-PIPr. 10/31, S.1998.

ein Vergleich des Eingreifens der USA, von Barbados, Jamaika und vier weiteren karibischen Ländern auf Grenada mit der sowjetischen Invasion in Afghanistan entschieden zurückgewiesen werden müsse². Zu den Gründen für diese Unterscheidung befragt, erklärte Staatsminister Möllemann³:

»Der Unterschied zwischen Afghanistan und Grenada ist offensichtlich. In Afghanistan ist die Sowjetunion vier Jahre nach ihrem Einmarsch nicht bereit, ihre Truppen zurückzuziehen und das Selbstbestimmungsrecht des afghanischen Volkes wiederherzustellen. Der Widerstand des Volkes gegen die sowjetischen Truppen und das von Moskau eingesetzte Regime dauert bis heute unvermindert an. Vier Millionen Flüchtlinge sind ein Beweis für die Ablehnung der sowjetischen Herrschaft durch das afghanische Volk.

Zu Grenada haben die USA verbindlich erklärt, daß das Volk der Insel in Kürze Gelegenheit erhalten wird, in freier Selbstbestimmung über seine Zukunft zu entscheiden, und daß die amerikanischen Truppen so bald wie möglich abgezogen werden ...«.

Als ein Kriterium zur abschließenden Beurteilung der Grenadainvasion nannte Bundeskanzler Kohl demokratische Wahlen auf der Insel. Denn ein demokratisches Grenada habe, so führte der Bundeskanzler aus, eine politische Bedeutung und positive Ausstrahlung über sich selbst hinaus auf eine ganze Region, deren krisenhafte Entwicklung auch die deutsche Sicherheit bedrohen könne⁴.

Bei der Grenada-Abstimmung in der UN-Generalversammlung am 2. November (Res.38/7) enthielt sich die Bundesrepublik der Stimme⁵.

4. Bei der Abstimmung über einen Resolutionsentwurf zur **Falkland/Malvinas-Frage**⁶ in der UN-Generalversammlung enthielt sich die Bundesrepublik – wie schon in der Vergangenheit – der Stimme. Das deutsche Abstimmungsverhalten erläuterte UN-Botschafter van Well damit, daß die Bundesregierung bezüglich der dem Falkland/Malvinas-Konflikt zugrundeliegenden Streitpunkte niemals eine Position bezogen habe und keine Veranlassung sehe, diese Einstellung zu ändern⁷.

5. Bei realistischer Einschätzung sieht die Bundesregierung keine Aus-

² Vgl. die Rede des Bundeskanzlers vor dem Bundestag am 10.11.1983, BT-PIPr.10/33, S.2134.

³ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/34 Anlage, S.2316 D.

⁴ BT-PIPr.10/33, S.2135.

⁵ AdG 1983, S.27159. Hier ist auch die Diskussion um die Haltung der Bundesregierung zur Grenadainvasion dargestellt.

⁶ Hier Resolutionsentwurf Nr. A/38/L.12.

⁷ Vgl. UN Doc. A/38/PV.59 vom 18.11.1983, S.36.

sicht, in Verfolg der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 1983 zur **Lage in Estland, Lettland und Litauen** eine Wende der Situation dieser Völker zum Besseren bewirken zu können. Wegen des großen Risikos eines Fehlschlags, der der Sache der baltischen Völker nur schaden könne, hält sie es auch für inopportun, den Dekolonisierungsausschuß der UN mit dieser Frage zu befassen⁸.

6. a) In ihren Äußerungen zur **Lage im Nahen Osten** bezog sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum regelmäßig auf die Erklärung der EG-Staaten von Venedig vom Juni 1980 und bestätigte sie als Basis ihrer Nahost-Politik. Auf die Feststellung der Kontinuität in ihrer Haltung zum Nahen Osten auf der Grundlage der drei Hauptprinzipien, dem Existenz- und Sicherheitsrecht aller Staaten der Region einschließlich Israels, dem Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes und dem Gewaltverzicht, legte sie besonderen Wert⁹. Wiederholt äußerte sie ihre Bereitschaft, den Parteien zu helfen, zu einem Ausgleich zu gelangen.

b) Hinsichtlich der **Lage in Libanon** erklärte Bundesaußenminister **Genscher** anläßlich seines Ägyptenbesuchs am 22. Juni 1983¹⁰:

»Zusammen mit ihren europäischen Partnern ist die Bundesregierung stets nachdrücklich für die Unabhängigkeit, die Souveränität und die territoriale Einheit des Libanon eingetreten. Präsident Gemayel und seine Regierung verkörpern die Legalität und die libanesischen Legitimität. Wir unterstützen das Bemühen der libanesischen Regierung um die Wiederherstellung der Autorität des libanesischen Staates im gesamten Staatsgebiet.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle fremden Truppen, deren Präsenz von der Regierung des Libanon nicht ausdrücklich gebilligt wird, abziehen. Die libanesisch-israelischen Vereinbarungen vom 17. Mai stellen einen Schritt auf dem Wege zum Rückzug aller fremden Truppen dar.

Wir unterstützen mit Nachdruck alle Bemühungen der libanesischen Füh-

⁸ Antwort von Staatsminister **Möller** vom 23.8.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/320, S.4. Vgl. auch FAZ vom 21.5.1983, S.5.

⁹ Vgl. hierzu VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.514 und 517–519, VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.343, und VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.502. Im Berichtszeitraum erfolgte die Positionsbestätigung u.a. in folgenden Dokumenten: in der Rede von Bundesaußenminister **Genscher** vom 9.2.1983 vor der Deutsch-Arabischen Gesellschaft, Bull.1983, S.187, und in seiner Ansprache vom 14.1.1983 anläßlich des Besuches des Generalsekretärs der Arabischen Liga, Bull.1983, S.49; in den Reden des Bundeskanzlers während seiner Nahost-Reise vom 5.–7.10.1983, Bull.1983, S.961; in der Ansprache **Genschers** beim Besuch des israelischen Außenministers in Bonn am 7.2.1983, Bull.1983, S.158; Mitteilung von Staatsminister **Möller** zur Reise des Bundeskanzlers nach Jordanien, Ägypten und Saudi-Arabien, Bull.1983, S.947; in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4.5.1983, Bull.1983, S.410.

¹⁰ Bull.1983, S.642.

rung, durch weitere Vereinbarungen den Abzug auch der syrischen und palästinensischen Einheiten zu erreichen. Wir appellieren an alle Beteiligten, darüber unverzüglich in Verhandlungen einzutreten«.

Für den Wiederaufbau des Libanon ist die Bundesregierung zur finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit dem Land bereit. Ferner wird geprüft, wie ein wirkungsvoller indirekter Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitslage des Landes geleistet werden kann¹¹.

c) Während ihrer EG-Ratspräsidentschaft setzte sich die Bundesregierung mehrfach bei der israelischen Regierung für die Einhaltung der III. und IV. Genfer Konvention gegenüber den im Lager Ansor im Zusammenhang mit den Kampfhandlungen im Libanon im Sommer 1982 inhaftierten Palästinensern und Libanesen ein¹².

d) Nach Auffassung der Bundesregierung ist das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die **Westbank** anwendbar. Demnach sind dort alle israelischen Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Grundstücks- und Bevölkerungsstruktur führen, eine Verletzung geltenden Völkerrechts¹³.

e) Die Bundesregierung gab erneut an, Kontakte mit der PLO zu unterhalten. Ihre Haltung zur PLO charakterisierte sie unverändert als abhängig von deren Haltung zum Recht Israels, in anerkannten und gesicherten Grenzen zu leben¹⁴.

7.a) In der Debatte des Sicherheitsrates vom 29. März 1983 rief Botschafter van Well **Nicaragua** zur Rückkehr zu einer glaubwürdigen Politik der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Achtung der Menschenrechte und demokratischen Institutionen auf¹⁵. Die für Nicaragua vorgesehene Entwicklungshilfe wurde wegen der destabilisierenden Politik des Landes vorläufig gesperrt.

b) Staatsminister **Möller** führte zur **Zentralamerika-Politik** der Bundesregierung aus¹⁶:

»Die Bundesregierung ist ebenso wie ihre europäischen Partner der Auffassung, daß Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens in Zentralamerika

¹¹ Vgl. die Antwort von Staatsminister **Möller** vom 28.7.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/289, S.4.

¹² Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage zu den deutsch-israelischen Beziehungen vom 27.9.1983, BT-Drs.10/411.

¹³ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu den deutsch-israelischen Beziehungen, BT-Drs.10/411.

¹⁴ Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 27.9.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/411; vgl. auch VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.503.

¹⁵ Bull.1983, S.295. Vgl. auch UN Doc. S/PV.2426 vom 29.3.1983, S.5f.

¹⁶ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/64, S.2.

aus der Region kommen müssen. Äußere Einmischung und Anwendung von Gewalt sind nicht geeignete Mittel zum Abbau der Spannungen in Zentralamerika. Die Bundesregierung unterstützt deshalb regionale Initiativen der zentralamerikanischen und der Contadora-Staaten. Ohne Zustimmung Nicaraguas kann allerdings keine Lösung erzielt werden. Es gilt daher, das Unabhängigkeitsstreben der zentralamerikanischen Staaten einerseits und die vitalen Interessen der USA andererseits in Übereinstimmung zu bringen ...

Der Herr Bundeskanzler hat darauf hingewiesen¹⁷, daß die Bundesrepublik Deutschland – wie überall in der Welt – auch in Zentralamerika echte Blockfreiheit und Unabhängigkeit ebenso wie regionale Zusammenarbeit als wichtige Elemente internationaler Stabilität unterstützt und sich in Zentralamerika für die Überwindung von Krisenursachen durch wirtschaftliche und soziale Reformen auf der Grundlage eines wirklichen demokratischen Pluralismus einsetzt«.

8. a) Auch im Jahre 1983 bekannte sich die Bundesrepublik zu den Prinzipien und Praktiken der bisherigen deutschen **Namibia-Politik**¹⁸. Mit dem Ziel einer möglichst baldigen Durchführung des Lösungsplanes der Vereinten Nationen gemäß Sicherheitsratsresolution 435 arbeitete sie weiterhin aktiv in der westlichen Kontaktgruppe mit. Den Abzug kubanischer Truppen aus Angola forderte sie nicht (wie die USA und Südafrika) im Sinne einer Vorbedingung zur Durchführung des Lösungsplans¹⁹, hielt ihn jedoch im Interesse der baldigen Unabhängigkeit Namibias und der Stabilität in der Region für wünschenswert²⁰.

b) Aus Anlaß des 20. Gründungstages der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) erklärte Bundesaußenminister Genscher in einer Ansprache in Bonn u. a., daß die Bundesrepublik Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele konsequent und in jedem Falle ablehne und den Bruch des Völkerrechts durch **Grenzverletzungen im südlichen Afrika** verurteile, da derartige Übergriffe die dortigen Spannungen gefährlich verschärfen und zu einer ernsthaften Friedensbedrohung werden könnten²¹.

c) Ferner verurteilte Genscher im Namen der Bundesregierung die **Politik der Rassendiskriminierung** als »systematische Verletzung elemen-

¹⁷ Vgl. die Regierungserklärung vom 4.5.1983, BT-PIPr.10/4, S.72 C.

¹⁸ Vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.345, und VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.505f. zur bisherigen Politik. Zu Dokumenten aus dem Jahre 1983 siehe u. a. Antwort der Bundesregierung vom 21.12.1983 auf eine Große Anfrage zur Politik im südlichen Afrika, BT-Drs.10/833, sowie Bull.1983, S.509.

¹⁹ Vgl. die Antworten von Staatsminister Möllemann in der Fragestunde vom 19.5.1983, BT-PIPr.10/8, S.365–367.

²⁰ Antwort der Bundesregierung vom 21.12.1983 auf die Große Anfrage zur Politik im südlichen Afrika, BT-Drs.10/833, S.16.

²¹ Bull.1983, S.509.

tarer Menschenrechte«. Die Bundesregierung trete für die Überwindung der **Apartheid** und für das friedliche Zusammenleben aller Südafrikaner ein²².

9. Bundesaußenminister Genscher erklärte am 17. November 1983, daß sich die Bundesregierung zur **Einheit** und **Souveränität Zyperns** bekenne und daß das Zypern-Problem durch Verhandlungen gelöst werden müsse²³.

10. Bei zahlreichen Gelegenheiten bestätigte die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung gegenüber der Verhängung von **Wirtschaftssanktionen** als Mittel zur Herbeiführung eines bestimmten politischen Verhaltens oder der Verknüpfung von Wirtschaftshilfe mit politischen Bedingungen²⁴.

Staatsgebiet

11. Auf eine parlamentarische Anfrage hin erläuterte Staatssekretär Spranger die Rechtsauffassung der Bundesregierung in Bezug auf den **Verlauf der innerdeutschen Grenze im Elbe-Abschnitt** zwischen Schnackenburg und Lauenburg¹. Die Bundesregierung stimmt mit dem Land Niedersachsen darin überein, daß den vorhandenen Unterlagen und der früheren Praxis der Besatzungsmächte nicht zu entnehmen ist, daß diese die für den Verlauf der innerdeutschen Grenze maßgebliche Grenze zwischen der britischen und sowjetischen Besatzungszone in der Mitte der Elbe festgelegt haben.

Staatssekretär Spranger bestätigte ferner, daß die Karten eines im Jahre 1952 in der DDR herausgegebenen Schulatlases, die im fraglichen Abschnitt Grenzeinzeichnungen auf dem östlichen Elbufer enthalten, die Ansicht der DDR, der Grenzverlauf sei entweder in der Strommitte oder in der Mitte des Talweges festzustellen, nicht stützten².

Nach der Beweiskraft eines von der geographischen Abteilung des briti-

²² *Ibid.*

²³ FAZ vom 18.11.1983, S.1.

²⁴ Z.B. im Verhältnis zu Israel: Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage zu den deutsch-israelischen Beziehungen, BT-Drs.10/411; im Verhältnis zu Südafrika FAZ vom 2.12.1983, S.1 und 2.

¹ BT-PlPr.10/37 Anlage, S.2618f. Parlamentarische Anfrage vom 24.11.1983. Später betonte ein Sprecher des Innenministeriums, daß die Auffassung der Bundesregierung gar nichts über die Haltung in der Grenzkommission aussage, vgl. FAZ vom 30.11.1983, S.5. Zur bisherigen Position vgl. VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.510.

² BT-PlPr.10/37 Anlage, S.2618f. Zur Position der DDR vgl. V. Fenzlein, Zehn Jahre Grenzkommission DDR/BRD – Ergebnisse und Aufgaben, Außenpolitische Korrespondenz, hrsg. von der Hauptabteilung Presse des Ministeriums für Auswärtige Angele-

schen Kriegsministeriums im Jahre 1958 herausgegebenen Kartenwerks befragt, in dem die Grenze zur sowjetischen Besatzungszone im Elbe-Abschnitt an der Streichlinie der Bühnenköpfe vor dem rechten Elbufer eingetragen ist, antwortete Spranger, die Karten gehörten zu den zahlreichen Unterlagen, die bei der Prüfung des Inhalts der von den ehemaligen Besatzungsmächten getroffenen Vereinbarungen über den Verlauf der Grenze zwischen den Besatzungszonen zu würdigen seien³.

Im übrigen wies er darauf hin, daß der Grenzverlauf nur zusammen mit der DDR festgestellt werden könne⁴.

12. Auch auf der 67. Sitzung⁵ der **gemeinsamen Grenzkommision** hat die Delegation der Bundesrepublik wegen der Schwierigkeiten bei der Feststellung des Grenzverlaufs die 1976 abgebrochenen Verhandlungen mit der DDR über die Gebietsabgrenzung im Elbe-Abschnitt nicht wieder aufgenommen⁶. Eine juristische Wertung dieser Tatsache im Hinblick auf die im Regierungsprotokoll vom 29. November 1978⁷ übernommene Verpflichtung, die Arbeiten zum Grenzverlauf in diesem Bereich fortzusetzen, wurde nicht abgegeben⁸.

Flüsse, Seen und Kanäle

13. Am 21. Juni 1983 unterzeichnete die Bundesrepublik das **Zweite Änderungsprotokoll**¹ zum Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und Luxemburg über die **Schiffbarmachung der Mosel**². Die Änderungen betreffen die Anhebung der Obergrenzen für Geldbußen, die für Verstöße gegen schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf der Mosel gezahlt werden müssen. Sie werden damit an die bereits durch das Zusatzprotokoll Nr. 3 vom 17. Oktober 1979³ zur Revidierten Rhein-

genheiten der DDR, 1983 Nr. 5, S. 36 f. Der Autor ist Leiter der Delegation der DDR in der Grenzkommision.

³ BT-Drs. 9/2393, S. 5.

⁴ BT-PlPr. 10/37 Anlage, S. 2619.

⁵ Die Sitzung begann am 30. 11. 1983.

⁶ FAZ vom 2. 12. 1983, S. 4.

⁷ Text des Protokolls abgedruckt in: Die Grenzkommision, Eine Dokumentation über Grundlagen und Tätigkeit, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen im November 1978, S. 14 ff. Vgl. hier insbesondere Ziff. 2 des Protokollvermerks zu Art. 1 des Protokolls.

⁸ FAZ vom 2. 12. 1983, S. 4.

¹ BT-Drs. 10/736. Das Zustimmungsgesetz erging am 4. 6. 1984, BGBl. 1984 II, S. 538.

² Text des Vertrags BGBl. 1956 II, S. 1837.

³ BGBl. 1980 II, S. 875.

schiffahrtsakte geänderten Bußgeldsätze für Zuwiderhandlungen gegen Schiffahrtspolizeivorschriften auf dem Rhein angepaßt.

14. Das Bundeskabinett billigte am 2. Februar 1983 die Vollendung des **Rhein-Main-Donau-Kanals**. In dem Beschluß äußerte sich die Bundesregierung auch zur Frage des zukünftigen **Status** des Kanals. Hierzu heißt es⁴:

»Die Bundesregierung ist bereit, allen interessierten Staaten im Rahmen von Binnenschiffahrtsabkommen, die auch eine aus unserer Sicht befriedigende Einbeziehung von Berlin (West) enthalten, die Benutzung des Main-Donau-Kanals zu gestatten. Hierbei sind die Belange der deutschen Binnenschifffahrt zu berücksichtigen. Die Länder, die zum Abschluß eines solchen Abkommens nicht bereit sind, werden von der Benutzung des Kanals ausgeschlossen werden. Eine **Internationalisierung** des Main-Donau-Kanals, wofür keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung besteht, lehnt die Bundesregierung ab«.

Seerecht

15. Um geeignete Maßnahmen gegen die Gefahr eines Tankerunfalls und damit einer Ölverseuchung des Meeres und der Küste in der **Deutschen Bucht** treffen zu können, hat das Bundeskabinett am 12. Oktober 1983 beschlossen, die **Küstengewässer** in diesem Teil der Nordsee zu erweitern¹.

Begründet wurde der Beschluß mit den schwierigen und gefährlichen Verkehrsverhältnissen in dem dicht befahrenen Seegebiet südlich und östlich von Helgoland bis zu der nördlich der Inseln Baltrum und Langeoog gelegenen Tiefwasserreedee, die nach einer klaren und eindeutigen Verkehrsregelung verlangten. Verschiedene Beinahe-Zusammenstöße von Tankern in der Vergangenheit hätten gezeigt, daß die internationalen Regeln für den Schiffsverkehr diesem Erfordernis nicht in vollem Umfang gerecht würden. Die zur Gefahrenvorsorge notwendige strenge Verkehrsüberwachung und -regulierung setzt voraus, daß das Seegebiet zum deutschen Hoheitsgebiet erklärt werde, in dem von deutschen Stellen allgemein bindende Anordnungen gegenüber fremder Flagge durchgesetzt werden könnten².

Um auch wichtige Fahrwasser der *precautionary area*, in der sich aus verschiedenen Richtungen einlaufende Großtanker kreuzen, nationalen

⁴ Bull.1983, S.162. Vgl. auch VRPr.1977, ZaöRV Bd.39, S.563, und VRPr.1978, ZaöRV Bd.40, S.340. – Hervorhebung vom Verf.

¹ Bull.1983, S.1007. Bekanntmachung des Beschlusses in BGBl.1984 I, S.1366.

² *Ibid.*

Rechtvorschriften unterstellen zu können, sieht die mit dem Beschluß gutgeheißene »Boxen-Lösung« im Bereich der Tiefwasserreedee stellenweise sogar eine Ausdehnung der Küstengewässer von 3 sm auf 16 sm vor³.

Im übrigen wies die Bundesregierung darauf hin, daß sie in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Politik, die sich **entschieden gegen immer weitere Einschränkungen der Freiheit der Hohen See zugunsten nationaler Vor- und Hoheitsrechte wendet**, darauf verzichtet habe, das Küstenmeer in der Nordsee insgesamt bis zur 12 sm-Grenze auszudehnen⁴.

16. Gegen die von Peru bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs⁵ abgegebene Erklärung⁶ hat die Bundesrepublik am 27. Mai 1983 folgenden formellen Einwand erhoben⁷:

»Nach Auffassung der Bundesregierung kann nach geltendem Völkerrecht kein Küstenstaat jenseits seines Küstenmeeres von maximal 12 sm Breite uneingeschränkte Souveränität und Hoheitsgewalt ausüben«.

17. a) In der Frage der **Zeichnung der UN-Seerechtskonvention** von 1982 behielt die Bundesregierung im Berichtszeitraum ihre abwartende Haltung bei⁸. Bei verschiedenen Gelegenheiten wies sie auf ihre fortbeste-

³ FAZ vom 26.11.1983, S.3.

⁴ Bull.1983, S.1007; vgl. wegen der Koordinaten des erweiterten Küstenmeeres BGBl.1984 I, S.1366. – Vgl. J. Kokott/L. Gündling, Die Erweiterung der deutschen Küstengewässer in der Nordsee, oben S.675.

⁵ Laut Bekanntmachung vom 16.6.1983 ist das Abkommen vom 2.12.1946 am 2.7.1982 für die Bundesrepublik in Kraft getreten, BGBl.1983 II, S.450; vgl. VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.513.

⁶ Die Erklärung Perus lautet: "Acting on instructions from the Peruvian Foreign Ministry, in depositing the instrument of ratification I wish to leave on record the statement of my Government that this cannot be interpreted as detrimental to or restrictive of the sovereignty and jurisdiction which Peru exercises up to a limit of two hundred miles off its coast". Vgl. BGBl.1983 II, S.450.

⁷ *Ibid.*, S.451. – Hervorhebung vom Verf.

⁸ Vgl. hierzu und zum folgenden: Die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage vom 23.9.1983 zum Thema UNCLOS III und Tiefseebergbau, BT-Drs.10/401; die Ausführungen von Staatsminister Möllemann in der Seerechtsdebatte des Bundestags am 27.10.1983, BT-PIPr.10/31, S.2041; Abschnitt B II (Ziff.37) im Jahreswirtschaftsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.9/2400, S.18; und die Antworten von Staatsminister Mertes vom 24.6.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/224, S.1. Konsequenterweise hat sich die Bundesrepublik auch bei der Abstimmung über die Resolution 38/59 A (u.a. Aufruf zur Zeichnung und Ratifikation der Seerechtskonvention) in der UN-Generalversammlung der Stimme enthalten. Vgl. auch den Kommentar des deutschen Sitzungsvertreters Westphal, UN Doc. A/38/PV.96, S.26.

henden⁹ Bedenken gegen die wesentlichen Regelungen des Meeresbodenregimes hin und betonte, daß sie, obwohl sie die Bedeutung des betreffenden Teils des Übereinkommens für die Nord-Süd-Beziehungen nicht verkenne, die Auffassung ablehne, daß ein Nord-Süd-Interessenausgleich auf der Grundlage dirigistischer und protektionistischer Regelungen gefunden werden könne. Es gelte hier im Gegenteil ungunstigen Präzedenzwirkungen, die vom Seerechtsübereinkommen ausgehen könnten, entgegenzuwirken.

Als bei ihrem weiteren Vorgehen zu berücksichtigende Gesichtspunkte nannte sie:

- die positiv zu bewertenden Regelungen des allgemeinen Seevölkerrechts, des Umweltschutzes und der Meeresforschung in der Konvention und die negativen Merkmale des Meeresbodenregimes;
- die Tatsache, daß die Zeichnung allein noch keine rechtliche Bindung an das Übereinkommen bewirkt und auch nicht zur späteren Ratifizierung verpflichtet;
- die Bedeutung des Seerechtsübereinkommens für die EG;
- die Haltung der Hauptpartnerländer der Bundesrepublik und die Bedeutung der westlichen Zusammenarbeit, vor allem mit den USA, im Tiefseebergbaubereich¹⁰.

b) Zur Arbeit der **Vorbereitungskommission** und zu dem Argument, die Bundesrepublik habe durch ihre unentschlossene Haltung in der Zeichnungsfrage ihre Chancen auf eine Mitarbeit in der Kommission im Sinne der gewünschten Änderungen des Meeresbodenregimes vertan, führte Staatsminister Möllemann aus¹¹:

»... die Arbeit der Vorbereitungskommission zum Seerechtsübereinkommen ... ist bis jetzt nur sehr langsam vorangekommen. An der Kommission können Zeichner des Übereinkommens als Vollmitglieder und Zeichner lediglich der Schlußakte als Beobachter teilnehmen. Diese Kommission hat neben der Einrichtung der internationalen Meeresbodenbehörde und des Seerechtsge-

⁹ Zu der Bewertung der Konvention im einzelnen vgl. die ausführliche Darstellung in VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.515-520. Die dort genannten Argumente decken sich zum größten Teil mit den im Berichtszeitraum vertretenen Standpunkten.

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Seerechtsdebatte im Bundestag vertraten die Partner der Bundesrepublik unterschiedliche Positionen: die USA hatten Zeichnung und Ratifikation bereits endgültig abgelehnt; Großbritannien machte die Zeichnung von vorherigen Änderungen des Meeresbodenregimes abhängig; Italien, Belgien, Luxemburg waren unentschieden; Frankreich, Japan, die Niederlande, Irland, Dänemark, Griechenland, Australien und Kanada hatten gezeichnet. Die Zusammenarbeit unter den westlichen Industriestaaten zur Wahrung ihrer Interessen im Tiefseebergbau wurde im Jahr 1983 intensiv fortgeführt. Dazu auch FAZ vom 3.1.1983, S.9.

¹¹ BT-PIPr.10/31, S.2042.

richtshofes die wichtige Aufgabe, das **Meeresbodenregime** des Seerechtsübereinkommens durch die Ausarbeitung der notwendigen **Regeln und Verfahren für den Tiefseebergbau** im einzelnen zu vervollständigen. Damit könnte die Arbeit der Vorbereitungskommission auch einen Beitrag zu den von uns und anderen westlichen Industrieländern gewünschten Verbesserungen des Meeresbodenregimes leisten.

In ihrer ersten Session in Jamaika vom 15. März bis 8. April und vom 16. August bis 9. September dieses Jahres hat sich die Kommission nahezu ausschließlich mit ihrer eigenen Organisation und Konstituierung befaßt. Zu ersten Verhandlungen in der Sache wird es erst auf der zweiten Session im März und April nächsten Jahres kommen.

Wir, die Bundesrepublik Deutschland, haben an der Arbeit der Vorbereitungskommission auf der Grundlage unserer Zeichnung der Schlußakte aktiv als Beobachter teilgenommen. Es ist uns auch gelungen, eine angemessene Berücksichtigung der Rolle der Beobachter in der Verfahrensordnung der Vorbereitungskommission durchzusetzen ...

... [Es] ist gesagt worden ..., wir hätten durch Zuwarten in der Zeichnungsfrage auf **Einfluß**, auch auf **Posten in der Vorbereitungskommission** verzichtet. Dazu möchte ich sagen: Die Bundesregierung hat unter voller Nutzung ihrer Beobachterstellung sowie in enger Zusammenarbeit mit den Zeichnern unter unseren Partnerländern, insbesondere den EG-Staaten, unsere Interessen auf der ersten Session der Vorbereitungskommission wirksam vertreten können. Die Einnahme von Posten in der Vorbereitungskommission, wie das bei einer frühzeitigen Zeichnung und Vollmitgliedschaft vielleicht möglich gewesen wäre, hätte uns möglicherweise andererseits auch stärker auf das von uns kritisierte Tiefseebergbauregime des Übereinkommens festlegen können, mehr vielleicht, als es uns zusätzliche Einflußmöglichkeiten zu seiner Verbesserung verschafft hätte«.

18. Der Parlamentarische Staatssekretär Gallus bestätigte am 7. November 1983, daß die Bundesregierung weiterhin das Ziel von Verhandlungen der EG mit der DDR über die **Einräumung von Fischfangrechten im DDR-Seegebiet in der Lübecker Bucht** verfolge. Dabei komme auch die Einbeziehung von Fangrechten für die DDR in der Ostsee in Betracht. Er gehe davon aus, daß sich die Chancen für solche Verhandlungen erhöhen werden, wenn, wie zu erwarten, alle Ostseeanlieger demnächst der Aufnahme der EG in die Ostseefischereikommission zustimmten und damit ihre fischereipolizeiliche Zuständigkeit anerkennen würden¹².

¹² Vgl. die Antwort auf die parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/600, S.22.

19. Am 22. Oktober 1983 ist der **deutsch-brasilianische Vertrag** über den **Seeverkehr** in Kraft getreten¹³.

20. a) Am 1. März 1983 erging das **Dritte Gesetz zur Änderung des Seemanngesetzes**¹⁴. Neben Vorschriften, die zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsschifffahrt beitragen, enthält das Gesetz weiterentwickelte Kündigungsregelungen, die das Kündigungsrecht im Seemannsrecht an das **Übereinkommen Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation** über den Heuervertrag der Schiffsleute anpassen.

b) Der Anpassung des nationalen Rechts an internationale Anforderungen soll unter anderem auch der im Berichtszeitraum vorgelegte Regierungsentwurf zur Änderung des **Gesetzes über das Seelotswesen** dienen. Er erhält zu diesem Zweck Ermächtigungsgrundlagen für eine stärkere Regelung und Überwachung der Arbeit der außerhalb der Hoheitsgewässer tätigen Seelotsen (Überseelotsen)¹⁵.

21. Schließlich brachte die Bundesregierung den Entwurf eines **Seefischereigesetzes** ein¹⁶, mit dem sie zwei in Sachzusammenhang stehende Ziele verfolgt: die Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts nach Art. 5 des EWG-Vertrags¹⁷ und die Festlegung der sich aus den neueren seerechtlichen und fischereipolitischen Entwicklungen ergebenden Rechtsfolgen. Insbesondere soll die Fischereiausübung für Fischereifahrzeuge fremder Staaten in den Fischereizonen¹⁸ der Bundesrepublik – bzw. solange diese noch nicht abgegrenzt sind, in den Seegebieten, die mit Sicherheit Bestandteil der Fischereizonen der Bundesrepublik sein werden – geregelt werden. Das überholte Seefischerei-Vertragsgesetz von 1971 wird damit abgelöst.

22. a) Mit Verordnung vom 12. Oktober 1983 wurde das **Internationale**

¹³ Bek. vom 14.10.1983, BGBl.1983 II, S.688. Der Vertrag wurde am 4.4.1979 abgeschlossen, Text in BGBl.1980 II, S.697.

¹⁴ BGBl.1983 I, S.215. Materialien zum Gesetz sind BR-Drs.142/82 und BT-Drs.9/1829.

¹⁵ Vgl. BR-Drs.357/83 und BT-Drs.10/572. Das Gesetz vom 25.4.1984 findet sich in BGBl.1984 I, S.618.

¹⁶ BR-Drs.356/83.

¹⁷ Mit den Verordnungen vom 25.1.1983, ABl. EG Nr. L 24, S.1–67, wurde die gemeinschaftliche Fischereipolitik verwirklicht.

¹⁸ Vgl. die Proklamation vom 21.12.1976 über die Errichtung einer Fischereizone in der Nordsee, BGBl.1976 II, S.1999, und die Proklamation vom 18.5.1978 über die Errichtung einer Fischereizone in der Ostsee, BGBl.1978 II, S.867. Vgl. auch VRPr.1976, ZaöRV Bd.38, S.297, und VRPr.1978, ZaöRV Bd.40, S.340f.

Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 in Kraft gesetzt¹⁹.

b) Ferner ergingen eine Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über **sichere Container**²⁰ und eine Änderungsverordnung der Verordnung zur Seestraßenordnung²¹, welche die auf der 12. IMO-Versammlung beschlossene Änderung der Internationalen Regeln zur Verhütung von **Zusammenstößen auf See** berücksichtigt.

Luft- und Weltraum

23. Am 19. Oktober 1983 unterzeichnete die Bundesrepublik das **Europäische Satelliten-Übereinkommen »EUTELSAT«**¹. Das EUTELSAT-Übereinkommen vom 15. Juli 1982 wandelt die 1977 von 17 Fernmeldeverwaltungen gegründete Vorläufige Europäische Fernmeldesatellitenorganisation Interim EUTELSAT in eine Regierungsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und internationaler Geschäftsfähigkeit um. Hauptziel der neuen Betriebsorganisation ist es, das für die öffentlichen internationalen Fernmeldedienste in Europa erforderliche Weltraumsegment zur Verfügung zu stellen. Das Abkommen kann nur in Kraft treten, wenn es bis spätestens 15. Juli 1985² von mindestens zwei Dritteln der Staaten unterzeichnet sein wird, deren Fernmeldeverwaltungen 1977 die Interim EUTELSAT gegründet haben.

24. Ebenfalls von der Bundesrepublik unterzeichnet wurde am 24. Mai 1983 in Genf das Übereinkommen zur Errichtung von **»EUMETSAT«**³. Ziel dieser Organisation soll es sein, auf der Grundlage der Erfahrungen des experimentellen europäischen Wettersatellitenprogramms METEOSAT, ein operationelles Satellitensystem europäischer Wetterdienste zu errichten, zu unterhalten und zu nutzen.

25. Die Bundesregierung legte erneut⁴ den Gesetzentwurf zu dem **Pro-**

¹⁹ BGBl. 1983 II, S. 659.

²⁰ Verordnung vom 26. 7. 1983, BGBl. 1983 II, S. 530.

²¹ Verordnung vom 2. 5. 1983, BGBl. 1983 I, S. 521.

¹ Vgl. Art. 1 des Vertragsgesetzes vom 14. 8. 1984, BGBl. 1984 II, S. 682. An gleicher Stelle ist auch der Text des Abkommens abgedruckt.

² Durch Änderungsprotokoll vom 15. 12. 1983 wurde die ursprüngliche nur bis zum 15. 1. 1984 dauernde Frist verlängert, vgl. Cmnd. 9154 (Misc. 4) (1984). Das Übereinkommen trat am 1. 9. 1985 in Kraft, BGBl. 1985 II, S. 1155.

³ Vgl. Cmnd. 9203 (Misc. 9) (1984).

⁴ Die 1. Vorlage in der 9. Legislaturperiode verfiel der Diskontinuität.

tokoll vom 12. Februar 1981 zur **Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt "Eurocontrol"** vom 13. Dezember 1960 und zu der **Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren** vor⁵.

Mit dem Änderungsprotokoll wird das im Eurocontrol-Übereinkommen von 1960 anvisierte, aber wegen der fehlenden Bereitschaft einiger Vertragsstaaten, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, nicht erreichte Ziel, die Flugverkehrskontrolle in den oberen Lufträumen aller Mitgliedstaaten durch Eurocontrol als eigene Aufgabe wahrnehmen zu lassen, auch formal aufgegeben und durch eine neue, der Realität angepaßte Zielsetzung ersetzt. Eurocontrol soll künftig im oberen und unteren Luftraum im Bereich der Planung und Koordinierung des Flugverkehrs tätig sein und eine sachgerechte Unterstützung beim Ausbau der nationalen Flugsicherung gewährleisten. Die in Zukunft wieder in vollem Umfang nationalen Flugsicherungs-Streckengebühren sollen auf der Grundlage der mehrseitigen Gebührenvereinbarung auch weiterhin durch die Gebührenstelle der Eurocontrol zentral festgelegt und eingezogen werden⁶. Die Kontrollzentrale wird in bundesdeutsches Eigentum überführt werden und nur noch nationale Aufgaben wahrnehmen. Bezüglich der weiterhin von Eurocontrol betriebenen **Kontrollzentrale Maastricht** haben sich die Verkehrsminister der **Bundesrepublik** und der **Benelux-Staaten** am 13. September 1983 **geeinigt, dieser nach und nach bis 1995 sämtliche Streckenkontrollaufgaben über den Benelux-Staaten und Norddeutschland zu übertragen**⁷.

In der Bundestagsdebatte zum Gesetzentwurf hob Verkehrsminister Dollinger hervor, daß die Bundesregierung nachdrücklich darum be-

⁵ BR-Drs.164/83 und BT-Drs.10/182. Das Gesetz wurde am 2.2.1984 verabschiedet, vgl. BGBl.1984 II, S.4. Zu den Bemühungen um eine Reform Eurocontrols und zum Änderungsprotokoll vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.569, und VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.562.

⁶ Der Bundesverkehrsminister legte hierzu am 21.12.1983 dem Bundesrat eine Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigationsdiensten und Streckennavigationseinrichtungen in der Flugsicherung vor, BR-Drs.559/83. Die Verordnung soll die mit dem Vertragsgesetz zum Änderungsprotokoll des Eurocontrol-Übereinkommens geänderte neue nationale Verordnungsermächtigung in § 32 Abs.1 Satz 1 Nr.14 Luftverkehrsgesetz mit der auf Grund der mehrseitigen Vereinbarung von Eurocontrol zu schaffenden Gebührenrechtslage verklammern.

⁷ Vgl. die Äußerungen von Verkehrsminister Dollinger im Bundestag am 27.10.1983, BT-PIPr.10/31, S.2014, und die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Schulte auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr. Anlage 14, S.1752 C.

müht sei, daß die Organisation Eurocontrol erhalten bleibe und ihr Aufgaben zugewiesen würden, die für die Flugsicherung in Europa von Bedeutung seien. Er betonte auch, daß er daran festhalte, daß die optimale Lösung eine Flugsicherung im Luftraum aller Mitgliedstaaten durch Eurocontrol als eigene großräumig grenzüberschreitende Aufgabe sei, diese aber derzeit nicht durchsetzbar erscheine. Auch der Bundesrat nahm, anders als bei der 1. Vorlage des Gesetzentwurfs im Jahre 1982, dieses Mal das Scheitern des ursprünglichen Ziels der Eurocontrol-Vereinbarung von 1960 zur Kenntnis⁸.

26. Im Berichtszeitraum sind die **Luftverkehrsabkommen**⁹ mit den **Seschellen**¹⁰ und mit der **Elfenbeinküste**¹¹ in Kraft, das Abkommen über den Luftverkehr mit **Argentinien**¹² außer Kraft getreten. Zustimmungsgesetze ergingen zu dem **deutsch-srilankischen**¹³ und dem **deutsch-zairischen**¹⁴ Luftverkehrsabkommen, während zu den entsprechenden Abkommen mit **Birma**¹⁵ und **Polen**¹⁶ das Gesetzgebungsverfahren im Jahre 1983 noch nicht abgeschlossen werden konnte.

27.a) Die Bundesrepublik verurteilte den **Abschuß des koreanischen Verkehrsflugzeugs** durch sowjetische Abfangjäger, der am 1. September 1983 über sowjetischem Hoheitsgebiet stattgefunden hatte. Sie forderte die Sowjetunion auf, für eine vollständige und lückenlose objektive öffentliche Aufklärung des Abschusses und aller seiner Umstände zu sorgen, eine

⁸ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs.10/182, Anlage 2, S.64. Zu der Stellungnahme des Bundesrates bei der 1. Vorlage des Gesetzentwurfs im Jahre 1982 vgl. BR-Drs.332/82 und VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.562 Anm.288. Damals hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den Entwurf zurückzuziehen und neu über eine supranationale Flugverkehrskontrolle zu verhandeln.

⁹ Verhandlungen mit den USA über ein neues Luftverkehrsabkommen scheiterten im Berichtszeitraum vor allem wegen Meinungsunterschieden im Bereich der Tarifpolitik, vgl. FAZ vom 9.8.1983, S.9. Mit der Sowjetunion konnte in den Verhandlungen über den Sibirien-Flugverkehr gleichfalls kein Ergebnis erzielt werden, vgl. AdG 1983, S.26324.

¹⁰ Am 8.1.1983, Bek. vom 13.1.1983, BGBl.1983 II, S.56.

¹¹ Am 7.8.1983, Bek. vom 25.7.1983, BGBl.1983 II, S.542.

¹² Am 8.6.1983, Bek. vom 25.4.1983, BGBl.1983 II, S.330. Argentinien hatte das Abkommen am 8.6.1982 gekündigt.

¹³ Gesetz vom 31.1.1983 zum Abkommen vom 24.7.1973, BGBl.1983 II, S.41.

¹⁴ Gesetz vom 31.1.1983 zum Abkommen vom 14.6.1976, BGBl.1983 II, S.48.

¹⁵ Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abkommen vom 27.12.1977 vgl. BR-Drs.410/83 und BT-Drs.10/573. Das Gesetz ist am 11.4.1984 ergangen, vgl. BGBl.1984 II, S.330.

¹⁶ Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abkommen vom 22.5.1976 vgl. BR-Drs.550/83. Die 5. Freiheit (Die Beförderung von Fluggästen, Post und Fracht von und nach Punkten, die nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei liegen) wird in diesem Abkommen nicht gewährt.

Entschuldigung auszusprechen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und den Betroffenen Schadensersatz zu leisten¹⁷:

»Die Sowjetunion hat durch den Abschluß des koreanischen Verkehrsflugzeuges allgemein gültige Grundsätze des Völkerrechts und die auch von ihr selbst übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung der Sicherheit des zivilen Luftverkehrs gröblich verletzt ...

... Der Abschluß eines zivilen Passagierflugzeuges ist ein Akt der Brutalität und kann durch nichts gerechtfertigt werden. Die Rücksichtnahme, zu der jedes Mitglied der Völkergemeinschaft gegenüber allen anderen verpflichtet ist, verlangt die **Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Mittel auch dann, wenn es um die Sicherung des nationalen Luftraumes geht**«.

b) Als **Reaktion** auf den Abschluß **suspendierte die Bundesrepublik** nach Abstimmung in der NATO mit Wirkung vom 15. September 1983 für die Dauer von 14 Tagen die **Verkehrsrechte von Aeroflot** in der Bundesrepublik. Während des gleichen Zeitraums stellte auch die Lufthansa ihre Flüge in die Sowjetunion ein¹⁸. Regierungssprecher **Sudhoff** erklärte, daß dies nicht eine Kündigung des deutsch-sowjetischen Flugabkommens bedeute, welches mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr versehen ist. Es handele sich vielmehr um ein politisches Zeichen, das Vorrang vor dem Vertragsrecht hätte¹⁹.

c) Der von der Bundesrepublik am 12. September 1983 miteingebrachte Entwurf einer UN-Sicherheitsratsresolution zum Abschluß der koreanischen Maschine, in dem ein derartiger Gebrauch bewaffneter Gewalt für unvereinbar mit den für das internationale Verhalten geltenden Normen und den elementaren Erwägungen der Menschlichkeit erklärt wird, scheiterte am Veto der Sowjetunion²⁰. Hingegen führte die von der Bundesrepublik gleichfalls befürwortete Initiative, die Konvention von Chicago aus dem Jahre 1944 um eine Vorschrift zu ergänzen, welche die Anwendung

¹⁷ Vgl. die Erklärung von Regierungssprecher **Boenisch** am 12.9.1983, Bull.1983, S.836. – Hervorhebung vom Verf. – Das Thema betreffende Erklärungen haben auch Bundeskanzler **Kohl** in seiner Rede vor dem Bundestag am 8.9.1983, und der Sitzungsvertreter der Bundesrepublik, **Schaefer**, auf dem 14. Treffen des sechsten Komitees der UN-Generalversammlung am 13.10.1983 abgegeben, vgl. Bull.1983, S.805, und UN Doc. A/C.6/38/SR.14, S.4. Vgl. auch die Stellungnahme von **Jelonek** vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, UN Doc. S/PV.2470 vom 2.9.1983, S.68–71. Eine Zusammenfassung der Ereignisse am 1.9.1983 findet sich in AdG 1983, S.26939.

¹⁸ Bull.1983, S.836.

¹⁹ FAZ vom 10.4.1983, S.1 und 2.

²⁰ Der Resolutionsentwurf ist in ILM Bd.22, S.1148 abgedruckt, zur Abstimmung vgl. *ibid.*, S.1144.

von Waffengewalt gegen zivile Verkehrsflugzeuge verbietet, zur Annahme eines Änderungsprotokolls zur Konvention durch die Versammlung der ICAO am 24. Mai 1984²¹.

28. Die **Verbesserung der Informationspflichten** in Bezug auf **Satelliten mit nuklearen Energieversorgungssystemen** ist nach wie vor ein Anliegen der Bundesregierung. Dabei geht es ihr in erster Linie um die Einführung zusätzlicher Sicherheitskriterien für Notfälle. Daß bisher trotz vieler Diskussionen im wissenschaftlich-technischen und im Rechtsunterausschuß des Weltraumausschusses der UN noch keine abschließende Regelung erarbeitet werden konnte, bezeichnete sie als unbefriedigend²².

Staatsangehörigkeit

29. a) In einem Briefwechsel vom 27. Januar 1983 zu dem Konsularvertrag zwischen der DDR und Italien vom gleichen Tage trafen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung¹:

»Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 43 des heute unterzeichneten Konsularvertrags konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht haben, jene Personen im Empfangsstaat aufzusuchen, die Staatsbürger des Entsendestaates sind«.

In Art. 1 Abs. 2 des im Jahre 1982 zwischen der DDR und Griechenland paraphierten Rechtshilfe-Abkommens heißt es²:

»Als Staatsangehöriger eines Vertragsstaates gelten die Personen, die die Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaates nach dessen Gesetzgebung besitzen«.

Damit haben auch Italien und Griechenland die **DDR-Staatsbürgerschaft** anerkannt.

²¹ Für eine Änderung der Konvention hat sich u. a. Außenminister Genscher in seiner Rede über den Abschluß und die Ergebnisse der KSZE-Folgekonferenz in Madrid vor dem Deutschen Bundestag am 10.9.1983, Bull. 1983, S. 863, ausgesprochen. Vgl. auch die Ausführungen des deutschen Vertreters auf dem 14. Treffen des sechsten Komitees der UN-Generalversammlung am 13.10.1983, UN Doc. A/C.6/SR.14, S. 4. Das angenommene Änderungsprotokoll ist in ILM Bd. 23, S. 705 zu finden.

²² Vgl. die Ausführungen von Staatsminister Mertes auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 9/2401, S. 1.

¹ GBl. DDR 1983 II, S. 63. Die Formulierung ist praktisch identisch mit derjenigen des Konsularvertrags zwischen der DDR und Frankreich, dazu VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 526.

² Vgl. AdG 1983, S. 27042.

b) In einem Gespräch mit dem griechischen Innenminister machte Staatssekretär Spranger deutlich, daß der oben zitierte Art.1 des Rechts-hilfeabkommens der Auffassung der Bundesregierung, wonach es nur eine deutsche Staatsbürgerschaft gebe, fundamental widerspreche. Das Rechts-hilfeabkommen sei auch deshalb bedenklich, weil zu befürchten sei, daß DDR-Bewohner von Griechenland ausgeliefert werden könnten. Die griechische Zusicherung, daß niemand ausgeliefert werde, der Asyl beantragt habe, sei wegen der Langwierigkeit und dem ungewissen Ausgang eines Asylverfahrens nicht ausreichend, vor allem weil die DDR-Behörden bemüht sein dürften, jeden Flüchtling als Straftäter abzustempeln. Um eine Rückführung in die DDR auszuschließen, müßte sich die Bundesregierung daher vorbehalten, in jedem Einzelfall zugunsten eines DDR-Bewohners zu intervenieren³.

30. Auf die Frage des Abgeordneten Sauer (CDU/CSU), was die Bundesregierung unternehme, um **Einbürgerungsersuchen iranischer Staatsangehöriger** durchzuführen, deren Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft von der iranischen Regierung verweigert worden sei, antwortete Staatssekretär Spranger wie folgt⁴:

»... Die Bundesrepublik Deutschland ist bei der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger auf Grund der Nummer II des Schlußprotokolls zum wieder anzuwendenden deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen (BGBl.1955 II, S.829) ... daran gebunden, Iraner erst einzubürgern, wenn sie entweder aus der iranischen Staatsangehörigkeit schon ausgeschieden (entlassen worden) sind oder die iranische Regierung der Einbürgerung ausdrücklich zugestimmt hat. Die Bundesregierung versucht deshalb schon seit längerem in einzelnen Härtefällen, in denen die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit nicht erreicht werden konnte, die iranische Regierung auf amtlichem Wege zu bitten, aus humanitären Gründen ihre Zustimmung zur Einbürgerung zu erteilen. Gerade bei Angehörigen von Heilberufen ist auch diese Zustimmung grundsätzlich nicht zu erlangen. Mit Rücksicht auf die oben angeführten vertraglichen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der deutschen Allgemeininteressen können daher Einbürgerungen in der Regel nicht vollzogen werden. Die Bundesregierung wird sich künftig weiter darum bemühen, mit der iranischen Regierung Gespräche mit dem Ziel zu führen, zu einer befriedigenderen Handhabung der Einbürgerungsklausel zu kommen ...«.

31. a) Die rückläufige Tendenz der Zahl der deutschen **Aussiedler** aus

³ *Ibid.* und FAZ vom 5.10.1983, S.5. Zur Auffassung der Bundesregierung vgl. auch FAZ vom 2.3.1985, S.5. Dazu auch die Antwort von Staatsminister Mertens auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/30 Anlage 4, S.1988.

⁴ Antwort vom 12.8.1983, BT-Drs.10/310, S.6.

Ostblockstaaten setzte sich auch im Jahre 1983 fort⁵. In Erfüllung ihrer Schutzpflicht gegenüber den Volksdeutschen appellierte die Bundesregierung deshalb wiederholt an Polen und die Sowjetunion, bei denen das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Ausreisewilligen und der tatsächlich genehmigten Ausreisen besonders kraß war, ihre Auswanderungspolitik zu lockern⁶.

b) Lediglich die Aussiedlung von Deutschen aus Rumänien entwickelte sich positiv, nachdem Bundesaußenminister Genscher bei seinem Rumänienbesuch Anfang Juni mit der rumänischen Regierung vereinbart hatte, daß das seit 7. Februar in Kraft befindliche **Dekret Nr. 402 vom 6. Oktober 1982** nicht weiter auf deutsche Aussiedler angewendet wird.

Nach diesem Dekret war von allen Auswanderern vor ihrer Abreise die **Rückerstattung von Ausbildungs- und Sozialkosten** an den rumänischen Staat verlangt worden, wobei die Rückzahlung in Devisen zu erfolgen hatte. Die Bundesregierung hatte von Anfang an auf die Unvereinbarkeit dieser Regelung mit Geist und Buchstaben der geltenden deutsch-rumänischen Vereinbarungen und mit Korb 3 der Schlußakte von Helsinki, wonach die Familienzusammenführung zu erleichtern sei, hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Nichtanwendung des Dekrets verpflichtete sich die Bundesrepublik, die von ihr für jeden Aussiedler zu zahlende »Auslösesumme« unter Berücksichtigung der Inflation zu erhöhen, sich an der Umschuldung Rumäniens zu beteiligen sowie nach deren Abschluß wieder Bürgschaften und Kreditmöglichkeiten für industrielle Großprojekte in Rumänien zu schaffen⁷.

⁵ In der Aussiedler-Bilanz des Jahres 1983 werden folgende Zahlen genannt: Polnischer Bereich 19200 Aussiedler gegenüber 30300 im Vorjahr, Rumänien 15530 gegenüber 12900, Sowjetunion 1450 gegenüber 2080, ČSSR 1180 gegenüber 1780 und Ungarn 460 gegenüber 590, vgl. Bull. 1983, S. 842, und 1984, S. 18.

⁶ Nach Auffassung der Bundesregierung leben in den Oder-Neiße-Gebieten und angrenzenden Gebieten mindestens 120000 Deutsche, die nachweislich den Wunsch haben auszusiedeln. In der Sowjetunion sollen es etwa 100000 sein, vgl. hierzu FAZ vom 16.12., S. 6, und die Antwort von Staatsminister Mertes auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr. 10/30, S. 1988 A–D.

⁷ Dazu FAZ vom 5.3.1983, S. 1 und 2; vom 6.4., S. 1; vom 21.5., S. 1; vom 20.4., S. 4; vom 3.6., S. 2; und AdG 1983, S. 26681 C. Bei seinem Rumänienbesuch im August sprach Außenminister Genscher auch die von Auswanderungswilligen in vielen Fällen an rumänische Stellen zu leistenden weiteren Sonderzahlungen an, die in Zeitungsberichten als halbprivat bezeichnet worden waren. Die rumänische Seite versicherte, daß diesen privaten Erpressern das Handwerk gelegt worden sei. Vgl. hierzu AdG 1983, S. 26877 A, und FAZ vom 10.8., S. 3; vom 13.7., S. 1; und vom 17.9., S. 4.

Fremde und Minderheiten

32. Die **Ausländerpolitik** der Bundesrepublik orientierte sich auch 1983 an den von Bundeskanzler Kohl schon in seiner Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 dargelegten Grundsätzen der Integration der seit langem in der Bundesrepublik lebenden Arbeitnehmer und ihrer Familien, der Begrenzung des weiteren Zuzugs und der Förderung der Rückkehrbereitschaft¹. Ein **Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern** trat am 1. Dezember 1983 in Kraft. Es bietet einer eng begrenzten Gruppe von arbeitslosen Ausländern, wenn sie bis zum 30. September 1984 die Bundesrepublik mit ihren Familien auf Dauer verlassen, u. a. eine Rückkehrhilfe in Form einer Geldprämie an. Diese orientiert sich in der Höhe an den eingesparten Leistungen, die der ausländische Arbeitnehmer beim Verbleiben in der Bundesrepublik an Arbeitslosenunterstützung und Kindergeld erhalten hätte. Weiter kann nach dem Gesetz die vorzeitige Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung verlangt werden².

33. Staatssekretär Spranger hat die Frage, ob die Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer, Funcke, die Auffassung der Bundesregierung wiedergibt, wenn sie für das **Wahlrecht von Ausländern bei Kommunalwahlen** plädiert, verneint³.

34. Bundesminister Blüm erklärte, daß mit der **EG-Assoziierung der Türkei 1987 keine Freizügigkeit** verbunden werden könne⁴. Die Problematik dieser Auffassung ergibt sich daraus, daß derzeit die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund von Art. 12 des EWG/Türkei-Assoziierungsabkommens vom 12. November 1963⁵ in Verbindung mit Art. 36 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970⁶ verpflichtet sind, bis zum 30.

¹ Vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4.5.1983, BT-PIPr.10/4, S.66. Zur Ausländerpolitik vgl. auch die Mitteilung des Bundesinnenministeriums über den dem Kabinett am 2.3.1983 vorgelegten Bericht der Kommission »Ausländerpolitik« vom 24.2.1983, Bull.1983, S.220.

² BGBl.1983 I, S.1377. Zusammen mit dem Gesetzentwurf nahm der Bundestag einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP an, worin die Bundesregierung aufgefordert wird, ihre Entwicklungspolitik gegenüber den Heimatländern auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für Rückkehrer auszurichten, BT-Drs.10/590, und BT-PIPr.10/33, S.2238 D.

³ Vgl. die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/50, S.8.

⁴ BT-PIPr.10/33, S.2220 D.

⁵ BGBl.1964 II, S.509.

⁶ BGBl.1972 II, S.385.

November 1986 eine am Leitbild der Art.48ff. EWG-Vertrag orientierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Verhältnis zur Türkei herzustellen⁷.

35. Nach Angaben der Bundesregierung leben im **Oder-Neiße- und Danziger Gebiet** rund **eine Million Deutsche** im Sinne von Art.116 GG. Im Sinne der internationalen Menschenrechtspakte, der Schlußakte von Helsinki und der dauerhaften Verständigung der beiden Völker, drängt die Bundesregierung Polen, die **Volksgruppenrechte** dieser Minderheit – vor allem auf Achtung und Gebrauch ihrer Muttersprache, besonders in Kirche und Schule – zu verwirklichen. Gleichzeitig soll damit der Ausreisendrang dieser Deutschen aus ihrer angestammten Heimat vermindert werden⁸.

Menschenrechte

36. Die **Europäische Menschenrechtskommission** erklärte zwei gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegte Individualbeschwerden für zulässig

- am 2. Mai 1983 die Beschwerde im Fall *Altun*. Die Beschwerde betrifft die Entscheidung der Bundesregierung, die Auslieferung Altuns in die Türkei zu bewilligen, obwohl ihm seinen Angaben zufolge dort Mißhandlungen und Folter drohten (Verletzung von Art.3 EMRK)¹;
- am 14. November 1983 die Beschwerde im Fall *Deumeland* betreffend die Vereinbarkeit eines sozialgerichtlichen Verfahrens mit den Anforderungen von Art.6 Abs.1 EMRK².

Ferner brachte die Kommission im Oktober 1983 den Fall *Barthold*, der

⁷ Vgl. hierzu Kay Hailbronner, Die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger nach dem Assoziations-Abkommen EWG/Türkei, EuR 1984, S.54, und Hans Krück, Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, EuR 1984, S.289.

⁸ AdG 1984, S.27309, und FAZ vom 16.12.1983, S.6. Vgl. auch die Antwort von Staatsminister Möllemann auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/38, S.2669 B.

¹ Vgl. EuGRZ 1983, S.274. Soweit die Rüge auf Art.13 EMRK gestützt war, wurde sie am 3.5.1983 für unzulässig erklärt. Nach dem Tode Altuns nahm die Kommission am 7.3.1984 ihren Bericht nach Art.54 der Verfahrensordnung mit der Entscheidung, die Beschwerde aus dem Register zu streichen, an. Requête no.10308/83.

² Vgl. EuGRZ 1983, S.660. In ihrem am 9.5.1984 angenommenen Bericht nach Art.31 EMRK kommt die Kommission zu dem Ergebnis, Art.6 sei in diesem Verfahren nicht anwendbar. Der Fall wurde im Oktober 1984 vor den Gerichtshof gebracht, vgl. EuGRZ 1984, S.556.

die berufsrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit für Tierärzte betrifft, vor den Gerichtshof³.

37. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verkündete im Berichtszeitraum drei Urteile in Verfahren, an denen die Bundesrepublik beteiligt war:

a) Am 25. April 1983 erging das Urteil im Fall *Pakelli* gegen die Bundesrepublik. Hier erkannte der Gerichtshof einstimmig auf eine Verletzung von Art.6 Abs.3 (c) EMRK (Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers) zu Lasten des Beschwerdeführers, insoweit ihm der Bundesgerichtshof einen Pflichtverteidiger für die mündliche Revisionsverhandlung verweigert hatte. Gemäß Art.50 EMRK hat die Bundesrepublik Pakelli auch Kosten und Auslagen zu erstatten. Die weitergehenden Anträge auf Genugtuung wies der Gerichtshof hingegen ab⁴.

b) Im Urteil vom 21. Juni 1983, das die Gewährung einer angemessenen Entschädigung (Art.50 EMRK) im Fall *Eckle*⁵ betraf, wurde die Bundesrepublik zur Zahlung von je DM 9641,10 für Verfahrenskosten und Auslagen an die Beschwerdeführer verurteilt. Die Anträge der Eheleute Eckle auf Gewährung einer Entschädigung für weitergehende materielle Schäden wies der Gerichtshof mangels eines nachgewiesenen Kausalzusammenhangs zwischen den geltend gemachten Schäden und der im Urteil vom 15. Juli 1982 festgestellten Konventionsverletzung ab; Entschädigung für behauptete immaterielle Schäden wurde nicht gewährt, weil insoweit Art.50 EMRK bereits durch die Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil vom 15. Juli 1982 genügt worden sei⁶.

c) Am 8. Dezember entschied der Gerichtshof in seinem Urteil im Fall *Axen* gegen die Bundesrepublik, daß die Zurückweisung einer zivilrechtlichen Revision durch den Bundesgerichtshof ohne vorherige mündliche Verhandlung im Revisionsverfahren⁷ und ohne öffentliche Verkündung

³ Vgl. EuGRZ 1983, S.658. Der Bericht der Kommission nach Art.31 EMRK vom 13.7.1983, in dem sie eine Verletzung von Art.10 EMRK angenommen hatte, ist in EuGRZ 1984, S.15 in deutscher Übersetzung veröffentlicht. In seinem Urteil vom 25.3.1985 erkannte der Gerichtshof gleichfalls auf eine Verletzung von Art.10 EMRK. Das Urteil ist in deutscher Sprache in EuGRZ 1985, S.170, abgedruckt.

⁴ Vgl. EuGRZ 1983, S.344, mit dem Text der Entscheidungsgründe in deutscher Sprache.

⁵ Am 15.7.1982 hatte der Gerichtshof bereits entschieden, daß durch ein Strafverfahren von über 17 Jahren Dauer gegen die Eheleute Eckle der Beschleunigungsgrundsatz von Art.6 Abs.1 EMRK verletzt worden sei, vgl. EuGRZ 1983, S.271.

⁶ Deutscher Text der Entscheidungsgründe in EuGRZ 1983, S.553.

⁷ In Anwendung von Art.1 Nr.2 des Gesetzes vom 15.8.1969 zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen.

der Entscheidung Art.6 Abs.1 EMRK nicht verletzt habe⁸.

38. Zusammen mit zehn weiteren Europaratsstaaten hat die Bundesrepublik am 28. April 1983 das **6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention** unterzeichnet⁹, in dem sich die beitretenden Staaten zur **Abschaffung der Todesstrafe** in Friedenszeiten verpflichten.

Justizminister Engelhard begrüßte das Protokoll als einen ermutigenden Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten Ächtung und Zurückdrängung der Todesstrafe, der auch dem deutschen Vorstoß bei den Vereinten Nationen zur Abschaffung der Todesstrafe Unterstützung verschaffe¹⁰.

39. Die Bundesregierung hat den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem **Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** eingebracht¹¹. Das Übereinkommen konkretisiert das schon in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltene Gleichberechtigungsgebot und verpflichtet die Staaten, effektive Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen.

Bei der Ratifikation beabsichtigt die Bundesregierung in einem Vorbehalt zu erklären, daß Art.7 (b) des Übereinkommens, wonach Frauen der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern und zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gewährleistet werden soll, nicht angewandt wird, soweit das verfassungsrechtliche Verbot des Diensts mit der Waffe für Frauen (Art.12a Abs.4 Satz 2 GG) entgegensteht¹².

40. a) Die Präambel des Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau nimmt lediglich auf das Selbstbestimmungsrecht der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebender Völker Bezug. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und erneuten Bekräftigung ihrer Rechtsauffassung vom **Umfang des Selbstbestim-**

⁸ Die deutsche Übersetzung der Entscheidung und das Sondervotum des Richters Ganshof van der Meersch findet sich in EuGRZ 1985, S.225.

⁹ ILM Bd.22 Nr.3 (1983), S.538. Das Protokoll ist am 1.3.1985 nach der Ratifikation durch fünf Staaten (darunter noch nicht die Bundesrepublik) in Kraft getreten. Zum Text des Protokolls vgl. auch Council of Europe, ETS Nr.114 vom 28.4.1983.

¹⁰ FAZ vom 1.2.1983, S.1, und vom 2.5.1983, S.1.

¹¹ BR-Drs.360/83.

¹² Der Vorbehalt soll eingetretenen wehrrechtlichen Änderungen – z.B. Einstellung weiblicher Sanitätsoffiziere – Rechnung tragen und ist deshalb enger formuliert als der bei der Ratifizierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau vom 31.3.1953 im Jahre 1969 erklärte Vorbehalt. Damals wurde Art.III des Übereinkommens auf Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte grundsätzlich für nicht anwendbar erklärt, vgl. Denkschrift zum Übereinkommen, BR-Drs.360/83, S.24.

mungsrechts will die Bundesregierung bei der Ratifikation des Abkommens hierzu eine Erklärung abgeben. Die Erklärung soll folgendermaßen lauten¹³:

»Die Bundesrepublik Deutschland erklärt zu dem mit den Worten »in Bekräftigung dessen, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« beginnenden Absatz der Präambel des Übereinkommens:

Das **Recht der Völker auf Selbstbestimmung**, wie es in der Satzung der Vereinten Nationen und in den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 niedergelegt ist, **gilt für alle Völker und nicht nur für diejenigen, die »unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung« leben**. Deshalb haben alle Völker das unveräußerliche Recht, frei über ihren politischen Status zu entscheiden und frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten. Die Bundesrepublik Deutschland könnte eine Interpretation des Selbstbestimmungsrechts, die dem eindeutigen Wortlaut der Satzung der Vereinten Nationen und der beiden internationalen Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 widerspricht, nicht als rechtsgültig anerkennen. Sie wird die Ziffer 11 der Präambel in diesem Sinne verstehen«.

b) In diesem Sinne interpretierte auch Staatsminister **Mertes** das Recht auf Selbstbestimmung, wobei er sich zusätzlich auf die Deklaration über freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die KSZE-Schlußakte bezog¹⁴.

c) Nach Auffassung der Bundesrepublik wird das Selbstbestimmungsrecht nicht durch eine einzige, für alle Zeiten gültige Entscheidung ausgeübt. Die Entscheidung unterliege vielmehr im freien Meinungsbildungsprozeß einer andauernden Überprüfung. Das Selbstbestimmungsrecht verlange deshalb auch, daß eine Nation die Gelegenheit habe, ihren Willen in freien Wahlen auszudrücken und ihre Verfassung nach eigenem freien Willen zu gestalten und zu verändern. Auf diese Art übe der Einzelne das Selbstbestimmungsrecht aus, und insoweit seien die Menschenrechte und das Recht auf Selbstbestimmung komplementäre Verbürgungen¹⁵.

d) Die Bundesrepublik wird auch weiterhin die entsprechenden Tagesordnungspunkte in den Vereinten Nationen dazu benutzen, um ihren

¹³ Denkschrift zum Übereinkommen, BR-Drs.360/83, S.22. – Hervorhebungen vom Verf. – Eine gleichartige Erklärung hat die Bundesrepublik schon 1980 zur Erklärung Indiens zu den Art.1 der UN-Menschenrechtspakte abgegeben, vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.532.

¹⁴ Vgl. die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/378, S.2.

¹⁵ Vgl. die Ausführungen des deutschen Sitzungsvertreters **Borchart** auf dem 9. Treffen des dritten Komitees der UN-Generalversammlung am 13.10.1983, UN Doc. A/C.3/38/SR.9, S.20.

Standpunkt zum **Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes** zu bekräftigen¹⁶.

41. Zu einer eventuellen Befassung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen mit den **Störungen des Ostblocks gegen Sendungen der Deutschen Welle** erklärte Staatsminister **Mertes**¹⁷:

»1. Das Stören von Rundfunksendungen verstößt gegen das Recht zur Information durch Medien, das in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, die Schlußakte von Helsinki und Artikel 35 I des ITU-Übereinkommens.

2. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (MRK) hat dieses Thema bisher noch nicht behandelt. Bei der diesjährigen Sitzung der MRK (31. Januar bis 11. März 1983 in Genf) wollten die USA ursprünglich einen Resolutionsentwurf zur Verurteilung der Störung internationaler Rundfunksendungen einbringen. In Demarchen baten sie uns und andere westliche Länder um Miteinbringung. Wir erklärten uns im Prinzip bereit, die amerikanische Initiative zu unterstützen. Die USA verfolgten diese jedoch nicht weiter, weil sie nicht genügend Unterstützung fanden.

3. Wir könnten die Menschenrechtskommission mit Störungen von Rundfunksendungen, insbesondere von Sendungen der Deutschen Welle, befassen, **weil die Störungen so erheblich sind, daß eine systematische und schwere Verletzung des Menschenrechts der Information durch Medien angenommen werden kann.** Wie das Beispiel der amerikanischen Initiative zeigt, könnten wir jedoch kaum damit rechnen, daß ein Resolutionsentwurf, in dem die Störungen verurteilt würden, in der Kommission eine Mehrheit fände. Bei den Auseinandersetzungen in anderen VN-Gremien über den freien Informationsfluß wird der Osten regelmäßig von der Dritten Welt unterstützt. Für die Dritte Welt stellt sich zudem die Störung von Rundfunksendungen in erster Linie als ein Teilproblem des Ost-West-Gegensatzes dar.

4. Angesichts dessen sollten wir uns darauf konzentrieren, bei den Fachkonferenzen und **im Rahmen der KSZE-Folgetreffen offensiv für die Informationsfreiheit einzutreten.** In der Menschenrechtskommission können wir das Problem in Beiträgen zur Debatte über Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt ansprechen. So hat die Bundesregierung die im August 1980 wieder aufgenommenen östlichen Rundfunkstörungen auf dem Madrider KSZE-Folgetreffen wiederholt verurteilt und gefordert, daß sie unterbleiben bzw. rückgängig gemacht werden. Mit ihren Partnern und Verbündeten hat sie sich in

¹⁶ Vgl. Anm. 14.

¹⁷ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 10/101, S. 2. – Hervorhebungen vom Verf.

Madrid ferner für die Aufnahme eines Textes gegen Radiostörungen in das **Schlussdokument**, über das zur Zeit noch verhandelt wird, eingesetzt«.

42. In seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. September 1983 erklärte Bundesaußenminister **Genscher**:

“... The International Covenant on Civil and Political Rights and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights must not remain mere declarations. They must become a reality. We support the proposal for the appointment of a **High Commissioner for Human Rights**. We call upon the family of nations, conscious of the good done by the European Court of Human Rights, to agree on the institution of a **Court of Human Rights of the United Nations**. We hope that the next session of the General Assembly, acting on the basis of the report submitted by the Commission on Human Rights, will approve our proposed optional protocol for the **abolition of capital punishment**. A convention affording **protection against torture** is urgently needed.

Among the important creative tasks of the United Nations in the field of law is that of formulating the **right to development**. We support the current work of the Commission on Human Rights in this field.

The **refugee situation** is one of the most pressing problems of our time. It demonstrates how closely human rights are tied up with peace. Millions of refugees mean not only human misery a million times over. This trend endangers the political and economic stability of the overburdened receiving countries and is a threat to peace.

As the Secretary-General explained in his report to the General Assembly, (A/38/1) the refugee problem can only be resolved if the underlying political causes are removed. It was a mark of progress when, at the initiative of my country, the thirty-fifth session of the General Assembly included in its agenda international preventive measures to avoid new flows of refugees. We must now develop a system of concrete measures so that the United Nations can take timely action to prevent new flows ...”¹⁸.

¹⁸ UN Doc. A/38/PV.11 vom 1.10.1983, S.31. Siehe ferner die Stellungnahme von **Lunscken** im 3. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN Doc. A/C.3/38/SR.40 vom 10.11.1983, S.4f. – Hervorhebung vom Verf.

Privates Vermögen im Ausland

43.a) Die Bundesregierung brachte die Gesetzentwürfe zu den **Verträgen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Bangladesch¹ und Somalia²** ein. Ein entsprechendes Abkommen mit Papua-Neuguinea³ ist am 3. November 1983 in Kraft getreten. Alle drei Verträge orientieren sich an dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der Kapitalschutzabkommen mit anderen Entwicklungsländern ist.

b) Zum Abschluß der Tagung des deutsch-chinesischen Wirtschaftsausschusses konnte am 7. Oktober 1983 auch mit der **Volksrepublik China ein Investitionsförderungs- und Kapitalschutzabkommen⁴** unterzeichnet werden. Damit wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, daß in Zukunft Kapitalanlagen in China mit Bundesgarantien abgesichert werden können⁵. Wenn auch zu Einzelpunkten besondere Lösungen gefunden werden mußten, entspricht das Abkommen doch in seinem Schutzstandard den üblicherweise von der Bundesrepublik auf diesem Gebiet abgeschlossenen Verträgen⁶. Der freie Transfer von Kapital und Erträgen ist garantiert; es gilt das Gebot der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung⁷; **Enteignungen sind nur zum Wohl der Allgemeinheit gegen wertgleiche Entschädigung zulässig, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein muß sowie ohne ungebührliche Verzögerung⁸ zu leisten ist.** Kann über den Wert der enteigneten Kapitalanlage durch Konsultationen keine Einigung erzielt werden, steht dem Investor neben den innerstaatlichen Gerichten des enteignenden Staates auch die Anrufung eines **internationalen Schiedsgerichts zur Wahl**, das dann in einem an die Regeln des Washingtoner Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten angelehnten Verfahren über die Höhe der Entschädigung entscheidet. Damit hat die Bundesrepublik auch in ihrem zweiten Investitionsschutzab-

¹ BT-Drs.10/57. Das Ratifikationsgesetz wurde am 3.9.1984 verabschiedet, BGBl.1984 II, S.838.

² BT-Drs.10/58. Das Zustimmungsgesetz ist vom 22.8.1984, BGBl.1984 II, S.778.

³ BGBl.1983 II, S.723.

⁴ AdG 1983, S.27051. Text des Abkommens und Zustimmungsgesetz vom 20.12.1984 in BGBl.1985 II, S.30.

⁵ FAZ vom 4.10.1983, S.7.

⁶ Vgl. H.-M. Burkhardt, Das deutsch-chinesische Investitionsschutzabkommen, RIW 1984, S.28.

⁷ Aus Gründen der jeweiligen Priorität der Volkswirtschaft zu treffende Maßnahmen gelten nicht als diskriminierend, vgl. Ziff.3b des Protokolls zum Abkommen.

⁸ Der deutsche Mustervertrag zieht die unverzügliche Leistung der Entschädigung vor.

kommen mit einem Staatshandelsland⁹ neben dem innerstaatlichen Rechtsweg eine zusätzliche internationale Rechtsschutzmöglichkeit vereinbart.

44. a) Im Jahre 1983 traten die **Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada**¹⁰, **der Tschechoslowakei**¹¹ und der **Sowjetunion**¹² in Kraft.

b) Für zwei weitere **Übereinkommen auf dem Gebiet der Doppelbesteuerung** wurden die Entwürfe der Zustimmungsgesetze eingebracht. Hierbei handelt es sich um das Abkommen mit **Paraguay** vom 27. Januar 1983¹³, das in seinem Anwendungsbereich auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögen von Luftverkehrsunternehmen beschränkt ist, und um das Zweite Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 22. April 1966 mit **Japan**¹⁴. Das letztere enthält eine Neuregelung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus der Vermietung von Containern im internationalen Verkehr, das nunmehr ausschließlich dem Sitzstaat des Vermietunternehmens zugewiesen wird. Die Notwendigkeit für diese Änderung hatte sich ergeben, nachdem Japan im Jahre 1981 dazu übergegangen war, eine nach der bisherigen Fassung des Abkommens zulässige Abzugssteuer auf die an ausländische Unternehmen gezahlten Containermieten zu erheben, die zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Vermietunternehmen auf dem japanischen Markt geführt hatte¹⁵.

c) Besonders hervorzuheben ist das deutsch-ecuadorianische Doppelbesteuerungsabkommen vom 17. Dezember 1982, für das die Bundesregierung im Jahre 1983 gleichfalls den Gesetzentwurf eingebracht hat¹⁶. Seine Bedeutung liegt darin, daß es das erste Abkommen dieser Art ist, das ein Mitgliedstaat des Andenpakts mit einem Drittstaat geschlossen hat. Bisher bestehen in Lateinamerika nur mit Brasilien und Argentinien entsprechende Verträge. Obwohl der Andenpakt für seine Mitgliedstaaten ein eigenes Muster für derartige Verträge entwickelt hat, folgt das vorliegende Abkommen im wesentlichen den bisherigen von der Bundesrepublik mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Verträgen – und damit im weiteren

⁹ Zum Abkommen mit Rumänien vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 536.

¹⁰ BGBl. 1983 II, S. 652. Zum Abkommen vgl. VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 377 Anm. 195.

¹¹ BGBl. 1983 II, S. 692.

¹² BGBl. 1983 II, S. 427. Das Zustimmungsgesetz erging am 7.1.1983, BGBl. 1983 II, S. 2.

¹³ BR-Drs. 482/83. Das Zustimmungsgesetz erging am 17.7.1984, BGBl. 1984 II, S. 644.

¹⁴ BR-Drs. 358/83. Das Zustimmungsgesetz ist vom 4.3.1984, BGBl. 1984 II, S. 194; das Protokoll ist am 4.5.1984 in Kraft getreten, BGBl. 1984 II, S. 567.

¹⁵ Denkschrift zum Protokoll, BR-Drs. 358/83, S. 9.

¹⁶ BR-Drs. 383/83. Das Ratifikationsgesetz erging am 8.5.1984, BGBl. 1984 II, S. 465.

Sinne auch dem OECD-Musterabkommen. Es beschränkt sich allerdings nicht auf eine bloße Vermeidung von Doppelbesteuerung, sondern sieht gleichzeitig Anreize für Investitionen in Ecuador und für den Technologietransfer vor.

»Dies geschieht einerseits dadurch, daß die ecuadorianische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird, und andererseits dadurch, daß ecuadorianische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der ecuadorianischen Quellensteuer – unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dem Investor in Ecuador eingeräumter Steuervorteile – ermäßigt besteuert werden«¹⁷.

d) Ähnlichen Inhalts ist das **deutsch-philippinische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**¹⁸, mit dessen Unterzeichnung am 22. Juli 1983 eine der letzten Lücken des deutschen Abkommensnetzes im asiatischen Raum geschlossen werden konnte.

Vorrechte und Befreiungen

45. a) Am 21. Juni 1983 erging die Verordnung über die **Gewährung von Steuerbefreiungen an das Deutsch-Französische Jugendwerk**¹.

b) Ferner beschloß die Bundesregierung zur Umsetzung von Art. 16 des Sechsten Internationalen Zinn-Übereinkommens vom 26. Juni 1981 in innerstaatliches Recht eine Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Zinnrat**².

Diplomatie und Konsularwesen

46. Während es in Budapest, Warschau und Prag keine Eingangskontrollen bei den Botschaften der Bundesrepublik gab, war in Sofia, Bukarest und Moskau auch im Jahre 1983 der **freie Zutritt zu den deutschen Vertretungen** nicht in vollem Umfang gewährt. Die Bundesregierung brachte

¹⁷ Vgl. die Denkschrift zum Abkommen, BR-Drs. 383/83, S. 21. Das vorliegende Abkommen ist seinem materiellen Inhalt nach im wesentlichen identisch mit dem Abkommen vom 22. 7. 1977, für das Ecuador später den Austausch der Ratifikationsinstrumente verweigert und auf Neuverhandlung bestanden hatte.

¹⁸ BGBl. 1984 II, S. 878, in Kraft getreten am 14. 12. 1984, BGBl. 1984 II, S. 1008.

¹ BGBl. 1983 II, S. 434.

² Vgl. BR-Drs. 486/83. Die Verordnung erging am 23. 1. 1984 nach der Zustimmung des Bundesrates, BGBl. 1984 II, S. 14. Das Sechste Internationale Zinn-Übereinkommen war am 27. 4. 1982 von der Bundesregierung unterzeichnet worden.

diese Zugangsbehinderungen gegenüber den zuständigen Regierungen zur Sprache und führte dabei aus, daß sie dem Wesen normaler Beziehungen widersprächen¹. Auf dem Madrider KSZE-Folgetreffen initiierte sie eine Diskussion dieser Frage. Die daraufhin in dem Schlußdokument der Madrider Konferenz vom 6. September 1983 erstmalig auch von seiten der Ostblockstaaten gegebene Zusage, den Zugang von Besuchern zu den diplomatischen Missionen und anderen amtlichen Vertretungen unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsbedürfnisse dieser Missionen zu gewährleisten², wurde von Außenminister Genscher als Schließung einer Lücke begrüßt³. Zuvor hatte man zu diesem Punkt weder bei den Genfer Verhandlungen über die Schlußakte von Helsinki noch im Wiener Konsularübereinkommen eine Vereinbarung erzielen können.

47. Auf eine parlamentarische Anfrage nach dem Verfahren der **deutschen Botschaften in den Ostblockländern** in dem Fall, daß Deutsche aus der DDR oder den ehemaligen Ostgebieten einen deutschen Paß ausgestellt erhalten wollten, antwortete Staatsminister Mertes am 27. Juni 1983 wie folgt⁴:

»Der Grundsatz, daß alle Deutschen im Sinn des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes in gleicher Weise einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland haben (vergleiche BVerfGE 6, S.32 ff.), gilt auch für Deutsche aus der DDR oder den Gebieten östlich von Oder und Neiße unter der Voraussetzung, daß sich diese Deutschen der Bundesrepublik Deutschland paßrechtlich zuordnen. An dieser Rechtslage hat sich auch durch den Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 nichts geändert.

Soweit kein Paßversagungsgrund im Sinn von § 7 des Paßgesetzes vorliegt, sind die deutschen Auslandsvertretungen in den Ostblockländern demzufolge verpflichtet, Antragstellern aus der DDR oder den ehemaligen Ostgebieten, die ihre Staatsangehörigkeit ausreichend glaubhaft gemacht haben, auf Antrag einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland auszustellen. Unsere Auslandsvertretungen sind jedoch angewiesen, die Antragsteller in ihrem wohlverstandenen Interesse auf die Risiken hinzuweisen, die bestehen, wenn sie diesen Reisepaß

¹ Vgl. die Antwort von Staatsminister Mertes vom 22.6.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/255, S.1.

² Der entsprechende Passus findet sich im Abschnitt über die Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen, Ziff.7, des Schlußdokuments des Madrider KSZE-Folgetreffens, Bull.1983, S.813, 821.

³ Vgl. AdG 1983, S.26519; vgl. auch die von Außenminister Genscher am 16.9.1983 vor dem Bundestag abgegebene Erklärung der Bundesregierung zur KSZE-Folgekonferenz, Bull.1983, S.861, 863.

⁴ BT-Drs.10/224, S.2.

zur Ausreise aus einem Ostblockstaat benutzen wollen oder wenn der Paß bei der Rückkehr in den Staat ihres Wohnsitzes in ihrem Besitz festgestellt wird«.

48. Die Bundesrepublik hat ihre **Botschaft** in N'Djamena/Tschad, die im Jahre 1980 geschlossen worden war, unter Aufnahme der Dienstgeschäfte wieder eröffnet⁵.

49. a) Am 8. Januar 1983 wurde auf dem Flughafen Düsseldorf der iranische Staatsangehörige **Tabatabai**⁶ festgenommen, nachdem man in seinem Gepäck eine nicht unerhebliche Menge Rohopium gefunden hatte. Tabatabai war in der Vergangenheit häufiger als mit besonderen Aufträgen beauftragter Repräsentant der iranischen Führung im Ausland aufgetreten, war aber nicht Mitglied einer ständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Über seine Einreise am 8. Januar war das Auswärtige Amt von iranischer Seite nicht unterrichtet worden, insbesondere hatte dem Amt kein Ersuchen um Zustimmung zur Entsendung Tabatabais als Sonderbotschafter vorgelegen. Während Tabatabai in der Folge inhaftiert und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem Außenminister des Iran und Bundesaußenminister Genscher.

Darin erklärte der iranische Außenminister, daß die iranische Regierung Tabatabai am 8. Januar als Sonderbotschafter mit einer wichtigen Mission nach Europa entsandt habe, deren vertraulicher Charakter ihn aber veranlaßt hätte, von einer vorherigen Notifizierung der Mission bei den entsprechenden Regierungen abzusehen. Anschließend bat er darum, Tabatabai alle Vorrechte und Befreiungen zu gewähren, die einem Sonderbotschafter nach den einschlägigen Regeln des Völkerrechts gewährt werden. Er fügte noch hinzu, daß er diese Bitte nicht geäußert hätte, wenn er nicht überzeugt wäre, daß Tabatabai an keinerlei strafbarer Handlung mitgewirkt habe⁷.

Ohne weitere Aufklärung über Art und Inhalt der politischen Mission **akzeptierte das Auswärtige Amt die Erklärung des iranischen Außenministers** und teilte darüber hinaus mit, daß es der Ansicht sei, daß Tabatabai im Hinblick auf seinen amtlichen Auftrag und seine Stellung als

⁵ BAnz. 1983, S. 10047.

⁶ Zum Fall Tabatabai vgl. FAZ vom 9.2.1983, S. 4; 11.2., S. 5; 17.2., S. 4; 18.2., S. 5; 21.2., S. 4; 25.2., S. 5; 26.2., S. 3; 28.2., S. 10; 2.3., S. 6; 4.3., S. 3; 8.3., S. 8; 10.3., S. 4; 11.3.1983, S. 4.

⁷ Vgl. das Schreiben des iranischen Außenministers an Außenminister Genscher vom 31.1.1983, Urteil des LG Düsseldorf – XII – 10/83, S. 32; vgl. auch das weitere Schreiben des iranischen Außenministers vom 28.2.1983, *ibid.*, S. 38. Eine Zusammenfassung des Urteils findet sich in JZ 1983, S. 625.

Sonderbotschafter zu dem Personenkreis zu rechnen sei, der nach § 20 VVG auf Grund allgemeinen Völkerrechts von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sei. Art.1a des noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommens über Sondermissionen sei allgemeine Regel des Völkerrechts⁸.

b) Die mit der Sache befaßten deutschen **Gerichte** interpretierten die dargestellten Vorgänge im Hinblick auf die Befreiung Tabatabais als Sonderbotschafter von der deutschen Gerichtsbarkeit unterschiedlich. Das **LG Düsseldorf** verweigerte Tabatabai die diplomatische Immunität mit der Begründung, die für die Errichtung einer Spezialmission nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unabdingbare Einigung der beteiligten Staaten über die **eindeutige Funktion** des Sonderbotschafters habe nicht vorgelegen. Allein der Wille des Auswärtigen Amtes, Tabatabai von der deutschen Gerichtsbarkeit zu befreien, wirke nicht immunitätsbegründend. Dagegen vertrat das **OLG Düsseldorf** – und später ähnlich auch der **BGH** – die Auffassung, daß spätestens mit der Annahme des Schreibens des iranischen Außenministers durch das Auswärtige Amt eine Abrede über eine Sondermission vorgelegen habe, die Tabatabai in den Genuß der Immunität brachte. Besondere Anforderungen an den Inhalt der besonderen Aufgabe stelle das Völkerrecht nämlich nicht⁹.

Zusammenarbeit der Staaten

50. Im Zuge der geplanten **Novellierung des Internationalen Privatrechts (IPR)** legte die Bundesregierung im Jahre 1983 drei in engem Sachzusammenhang stehende **Gesetzentwürfe** vor: den Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 19. Juni 1980 über das auf **vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (a)¹, den Gesetzentwurf zu den **Haager Übereinkommen** vom 2. Oktober 1973 über die **Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen** sowie über das auf

⁸ Vgl. die durch den Bundesjustizminister dem LG Düsseldorf am 11.2.1983 zugeleitete Antwort des Auswärtigen Amtes auf eine Anfrage des LG, Urteil des LG Düsseldorf – XII – 10/83, S.35, sowie Mitteilung des Bundesjustizministers vom 4.2.1983 an das LG, *ibid.*, S.34; vgl. ferner Mitteilung des Auswärtigen Amtes an das LG Düsseldorf vom 8.3.1983, *ibid.*, S.41.

⁹ Zu der deutschen Rechtsprechung im Fall Tabatabai vgl. Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1983, ZaöRV Bd.45, S.74. Vgl. zum Thema auch J. Wolf, Die völkerrechtliche Immunität des ad hoc-Diplomaten, EuGRZ 1983, S.401.

¹ BR-Drs.224/83 und BT-Drs.10/503.

Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht (b)² und den eigentlichen Gesetzentwurf zur IPR-Neuregelung³.

a) Der Entwurf des Ratifikationsgesetzes zum EG-Schuldvertragsübereinkommen sieht vor, daß dem Abkommen mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die in ihm enthaltenen Vorschriften innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden⁴. Statt dessen sollen sie zur Erleichterung der Rechtsanwendung, Vermeidung einer Rechtszersplitterung und zur Wahrung der Überschaubarkeit des künftigen IPR in das Gesetz zur Neuregelung des IPR eingefügt werden⁵.

b) Die beiden Haager Unterhaltsübereinkommen, zu denen der Gesetzentwurf eingebracht wurde, stellen eine Erweiterung der Haager Übereinkommen von 1956/1958, die nur auf den Kindesunterhalt anwendbar sind, auf den gesamten familienrechtlichen Unterhaltsbereich dar.

Die für das Abkommen über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht zentrale Regelung, nach der familienrechtliche Unterhaltsansprüche grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegen soll, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, soll gleichfalls in das IPR-Neuregelungsgesetz übernommen werden. Da die deutsche Übersetzung der Haager Übereinkommen aber nicht authentisch ist, soll neben dem deutschen Wortlaut dieser Vorschriften im EGBGB auch das Abkommen selbst unmittelbar innerstaatlich anwendbar bleiben. Eine einschränkende Formulierung wie im Vertragsgesetz zum EG-Schuldvertragsübereinkommen ist daher im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Das Haager Vollstreckungsabkommen sichert die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltstiteln. Im Verhältnis zu den EG-Staaten wird nach dem Inkrafttreten des Beitritts-Übereinkommens zum EWG-Gerichts-

² BR-Drs.225/83 und BT-Drs.10/258.

³ BR-Drs.222/83 und BT-Drs.10/504.

⁴ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu u.a. mit der Maßgabe, daß ein gemäß Art.22 Abs.1 (a) des Abkommens zulässiger Vorbehalt zu Art.7 Abs.1 erklärt wird. Die Bundesregierung akzeptierte dies, hielt jedoch eine ausdrückliche Festlegung des Vorbehalts im Vertragsgesetz nicht für angebracht, vgl. Anlage 3 zur BT-Drs.10/503. Zu den Meinungsunterschieden zwischen Bundesrat und Bundestag über die Notwendigkeit, Vorbehalte in Vertragsgesetze aufzunehmen, vgl. auch VRPr.1971/72, ZaöRV Bd.34, S.508.

⁵ Vgl. die Begründung zum Vertragsgesetz, BR-Drs.224/83, S.5. Zur Problematik der geplanten Einführungstechnik G. Nolte, Zur Technik der geplanten Einführung des EG-Schuldvertragsübereinkommens in das deutsche Recht aus völkerrechtlicher Sicht, IPrax 1985, S.71.

stands- und Vollstreckungsabkommen das Abkommen anzuwenden sein, das das für den Gläubiger günstigere Verfahren vorsieht⁶.

c) Der IPR-Gesetzentwurf sieht eine grundlegende Neufassung der international-privatrechtlichen Vorschriften (Art.7-31) des EGBGB vor, die in ihrer seit mehr als 80 Jahren fast unveränderten Fassung erhebliche Lücken aufweisen und neueren Rechtsentwicklungen sowie – vor allem wegen der Bevorzugung des Heimatrechts des Mannes – grundgesetzlichen Anforderungen nicht gerecht werden. Bei der Abfassung der neuen, in der Regel allseitigen Kollisionsnormen, die das internationale Personen-, Familien-, Erb- und Schuldvertragsrecht abdecken, wurde auf eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit wichtigen völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen geachtet. So wurden (vgl. a) und b)) die Vorschriften des EG-Schuldvertragsübereinkommens, die Hauptbestimmungen des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht und weitere Regelungen aus geltenden oder demächst zu ratifizierenden Übereinkommen, welche ohne Gegenseitigkeit zu erfordern im Verhältnis zu allen Staaten anwendbar sind, in den Gesetzentwurf übernommen⁷.

51. Auf dem Gebiet der internationalen **kulturellen und wissenschaftlichen** Zusammenarbeit sind folgende Ereignisse zu verzeichnen:

a) Mit den **Niederlanden**⁸ und **Österreich**⁹ wurden am 23. März bzw. am 19. Januar 1983 jeweils ein **Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich** unterzeichnet.

b) In einer mit **Frankreich** erzielten Übereinkunft wurde das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse nach Art.II Abs.2 des deutsch-französischen Abkommens vom 16. Juni 1977 über die **Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung** mit Wirkung vom 1. September 1983 um weitere berufsqualifizierende Abschlüsse ergänzt¹⁰.

c) Am 25. November 1983 unterzeichneten die Außenminister der Bun-

⁶ Vgl. dazu und zu den vorgesehenen Vorbehalten die Denkschrift zu den Übereinkommen, BT-Drs.10/258, S.24. Zu dem Vollstreckungsabkommen wurde auch ein Ausführungsgesetz eingebracht; das darin vorgesehene Verfahren stimmt zum großen Teil mit dem im Ausführungsgesetz zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen festgelegten Verfahren überein, vgl. BR-Drs.223/83.

⁷ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs.10/504, S.20.

⁸ Bek. vom 29.3.1983, BGBl.1983 II, S.241. Das Abkommen ist am Tage der Unterzeichnung in Kraft getreten. Zum Abkommen gehört ein Notenwechsel.

⁹ Bek. vom 4.8.1983, BGBl.1983 II, S.566. Das Abkommen ist am 1.9.1983 in Kraft getreten. Auch zu diesem Abkommen gehört eine Vereinbarung durch Notenwechsel.

¹⁰ Bek. vom 5.12.1983, BGBl.1983 II, S.833. Vgl. auch die hierzu ergangene Verordnung vom 9.12.1983, BGBl.1983 I, S.1419.

desrepublik und Frankreichs eine Neufassung des Abkommens über die Errichtung des **deutsch-französischen Jugendwerks**¹¹. In einem Briefwechsel vom gleichen Tage einigten sich der zuständige deutsche und französische Minister ferner über die Anwendung der Art.11 und 14 des neu gefaßten Abkommens.

d) Schließlich schlug die Bundesregierung Frankreich eine Änderung des zweiseitigen Abkommens über die **Durchführung eines Austausches von Jugendlichen und Erwachsenen in beruflicher Erstausbildung oder Fortbildung** vor¹².

e) Am 7.Februar 1983 trat das **deutsch-irakische Kulturabkommen** vom 5.Mai 1982 in Kraft¹³, und am 10.Februar und 24.März 1983 wurden entsprechende Abkommen mit **Irland**¹⁴ und **Thailand**¹⁵ unterzeichnet. In einer **Zusatzvereinbarung** vom 24.Mai/1.Juni 1983 zum **Kulturabkommen mit Ägypten** räumte die ägyptische Regierung den im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern nach Ägypten entsandten deutschen Fachkräften besondere Vergünstigungen ein¹⁶.

f) Zur Anpassung des **Florenzer Kulturabkommens** vom 22. November 1950, das eine Reihe von Einfuhrerleichterungen für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vorsah, an den heutigen Stand der Kommunikationstechnik, hat die Generalversammlung der UNESCO im Jahre 1976 in Nairobi ein **Ergänzungsprotokoll** ausgearbeitet. Am 16. September 1983 brachte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zu diesem von ihr am 26. November 1976 unterzeichneten Ergänzungsabkommen im Bundesrat ein¹⁷.

g) Auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 23. April 1970 über die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung schlossen die Bundesrepublik und **Spanien** am 6. Dezember 1983 eine **Vereinbarung** über die **Errichtung** und den **Betrieb** einer **gemeinsamen Basismessstation** auf den Kanarischen Inseln. Die Basismessstation soll innerhalb des Umwelt-Weltüberwachungssystems des

¹¹ Laut Bek. vom 1.12.1983 ist das geänderte Abkommen am 1.1.1984 in Kraft getreten, vgl. BGBl.1984 II, S.121.

¹² Vgl. die Note des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt vom 31.8.1983, BGBl.1984 II, S.488. Mit der Annahme des Vorschlags durch die französische Antwortnote vom 19.1.1984 kam die Vereinbarung zustande.

¹³ Bek. vom 23.2.1983, BGBl.1983 II, S.177.

¹⁴ Bek. vom 7.2.1984, BGBl.1984 II, S.186. Dieses Abkommen trat am 17.2.1984 in Kraft.

¹⁵ Bek. vom 13.8.1984, BGBl.1984 I, S.789. Das Abkommen trat am 25.7.1984 in Kraft.

¹⁶ Bek. vom 4.7.1984, BGBl.1984 II, S.676. Die Vereinbarung trat am 10.4.1984 in Kraft.

¹⁷ BR-Drs.363/83.

Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) zum Zwecke der Überwachung von Luftverunreinigungen und Klimafaktoren errichtet und betrieben werden¹⁸.

52. Nach der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes am 10. März 1983¹⁹ ist das **Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte** am 18. September 1983 für die Bundesrepublik in Kraft getreten²⁰.

53. Im Juli 1983 vereinbarten die zuständigen Minister eine engere Zusammenarbeit zur **Verbesserung des Post- und Fernmeldedienstes** zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich**. Die Vereinbarungen beziehen sich u.a. auf die Vorbereitung einer Glasfaserverbindung zwischen dem deutschen und dem französischen Fernmeldenetz und auf die Einführung eines gemeinsamen zellulären Funktelefonsystems. Mit der Initiative soll eine schrittweise gegenseitige Öffnung der Märkte in der EG vorbereitet werden²¹.

54. a) Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik verabschiedeten am 9. September 1983 das Gesetz zum **Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz im Bereich der sozialen Sicherheit**²². Das rein technische Zusatzabkommen, durch welches das deutsch-liechtensteinisch-österreichisch-schweizerische Übereinkommen auf das ab 1. Juli 1982 in Kraft getretene Dritte Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Abkommen über soziale Sicherheit vom 22.12.1966 ausgedehnt wird, ist am 12. Dezember 1983 in Kraft getreten²³.

b) Im Berichtszeitraum sind ferner **Sozialabkommen mit Frankreich, Griechenland und den Niederlanden** in Kraft getreten²⁴.

¹⁸ Laut Bek. vom 18.8.1984 ist die Vereinbarung am 23.5.1984 in Kraft getreten, BGBl.1984 II, S.795.

¹⁹ BGBl.1983 II, S.158.

²⁰ Bek. vom 20.7.1983, BGBl.1983 II, S.547. Zum Abkommen vgl. VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.551.

²¹ FAZ vom 18.7.1983, S.9.

²² BGBl.1983 II, S.562.

²³ Bek. vom 10.1.1984, BGBl.1984 II, S.62. Das Abkommen ist mit Wirkung vom 1.7.1982 in Kraft getreten.

²⁴ Es handelt sich um folgende Abkommen: das deutsch-niederländische Abkommen vom 1.10.1981 über die Bestimmung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen aus der Versicherung für den Fall der Krankheit und Mutterschaft auf Grund der Verordnung (EWG) Nr.1408/71, laut Bek. vom 11.5.1983 am 11.4.1983 in Kraft getreten, vgl.

c) Von erheblicher Bedeutung für die etwa 70000 in der Schweiz beschäftigten deutschen Arbeitnehmer ist das am 20. Oktober 1982 abgeschlossene **deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung**, dem der Bundestag mit Gesetz vom 13. September 1983 zugestimmt hat²⁵. Es tritt an die Stelle des Abkommens über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger aus dem Jahre 1928, das die deutschen Arbeitnehmer in der Schweiz mangels einer schweizerischen Arbeitslosenversicherung in den Schutz der deutschen Arbeitslosenversicherung miteinbezog, wobei allerdings die vollen Beiträge einschließlich dem Arbeitgeberanteil vom Grenzgänger zu bezahlen waren. Da die Schweiz nunmehr ebenfalls über eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung verfügt, war eine neue Übereinkunft angezeigt. Sie erfolgte auf der Grundlage der im europäischen Bereich sonst üblichen Vereinbarungen auf diesem Gebiet, d. h. sie sieht Beitragspflichten im Beschäftigungsstaat und die Regulierung der Ansprüche des Arbeitnehmers nach sachlichem Bezug vor. Neu für die deutsche Vertragspraxis ist die Regelung, daß der Beschäftigungsstaat dem Wohnstaat, der Leistungen zu gewähren hat, einen Teil der erhaltenen Leistungen zu erstatten hat²⁶.

d) Am 19. September 1983 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer**²⁷.

55. Die Bundesregierung sieht keine rechtliche Möglichkeit, die nach dem **deutsch-jugoslawischen Abkommen über soziale Sicherheit** erfolgenden deutschen Rentenzahlungen nach Jugoslawien gegen die von den jugoslawischen Trägern zu zahlenden Beträge, mit denen diese wegen Devisenmangels zum Teil seit August 1982 im Rückstand sind, **aufzurechnen**.

BGBl. 1983 II, S. 348; die deutsch-französischen Abkommen vom 26. 5. 1981 über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 und über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentner, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt wurden, laut Bek. vom 1. 8. 1983 am 30. 6. 1983 in Kraft getreten, vgl. BGBl. 1983 II, S. 543 und 544; sowie das deutsch-griechische Abkommen vom 11. 3. 1982 über die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung, laut Bek. vom 27. 9. 1983 am 13. 10. 1983 in Kraft getreten, vgl. BGBl. 1983 II, S. 652.

Zu den Abkommen mit den Niederlanden und Griechenland sind auch die Verordnungen im Jahre 1983 ergangen, vgl. BGBl. 1983 II, S. 214 und 153.

²⁵ BGBl. 1983 II, S. 578. Das Abkommen ist laut Bek. vom 30. 11. 1983 am 1. 1. 1984 in Kraft getreten.

²⁶ Vgl. die Denkschrift zum Abkommen, BT-Drs. 10/40, S. 12.

²⁷ BGBl. 1983 II, S. 593. Vgl. auch VRPr. 1982, ZaöRV Bd. 44, S. 546.

nen, da Gläubiger und Schuldner dieser Zahlungsansprüche nicht identisch sind²⁸.

56. Die Bundesregierung brachte den Entwurf des Ratifikationsgesetzes zu der in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichneten Fassung des **Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** im Bundesrat ein. Mit der **Revision** des ursprünglich im Jahre 1961 beschlossenen Abkommens will man vor allem einem weiteren Kreis von Staaten, die grundsätzlich zum internationalen Schutz von Züchterrechten bereit sind, den Beitritt zu dem anfänglich nach rein westeuropäischen Vorstellungen konzipierten Abkommen erleichtern²⁹.

57. Mit dem **Zusatzprotokoll** vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zum **Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen** soll der Zeitpunkt, von dem an nur noch diejenigen Staaten Vertragspartei des Fernsehabkommens bleiben können, die auch das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen ratifiziert haben, erneut hinausgeschoben werden. Stichtag soll jetzt der 1. Januar 1990 sein. Die Bundesrepublik hat das Zusatzprotokoll am 30. September 1983 unterzeichnet. Vertragspartei des Künstlerschutzabkommens ist sie bereits seit Mitte der sechziger Jahre³⁰.

58. Am 22. Dezember 1983 wurde ein Abkommen mit **Dänemark** über den **gegenseitigen Schutz geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen** geschlossen, das am gleichen Tag in Kraft getreten ist³¹.

59. a) Um zunächst weitere fünf Jahre verlängert wurde im Berichtszeitraum die **deutsch-brasilianische Ressortvereinbarung** vom 10. März 1978 über den **Austausch technischer Informationen und Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen**³².

b) Verlängert und ergänzt wurde auch die **Vereinbarung mit Frankreich** vom 28. September 1978 über **Austausch und Zusammenarbeit im**

²⁸ Vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 10.2.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.9/2409, S.26.

²⁹ BR-Drs.365/83 und BT-Drs.10/817. Das Gesetz erging am 28.8.1984, BGBl.1984 II, S.809. Vgl. auch den Entwurf eines revidierten Sortenschutzgesetzes, das damit an die Neufassung des Pflanzenzüchtungsabkommens angepaßt werden soll, BR-Drs.366/83.

³⁰ Vgl. den Text des Zusatzprotokolls und das deutsche Zustimmungsgesetz vom 11.12.1984, BGBl.1984 II, S.1014.

³¹ Lov. C 1984 Nr. 17, S.52.

³² Laut Bek. vom 10.10.1983 wurde die Vereinbarung am 30.5./27.7.1983 getroffen und trat am 27.7.1983 in Kraft, BGBl.1983 II, S.685.

Bereich der **Sicherheitsforschung bei Leichtwasserreaktoren**³³.

c) Schließlich trat am 19. September 1983 die **deutsch-schweizerische Vereinbarung** vom 10. August 1982 über die **gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen in Kraft**³⁴.

60. Die Bundesregierung schloß im Berichtszeitraum mit folgenden Staaten **Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit** ab: Ägypten³⁵, Benin³⁶, Bolivien³⁷, Botsuana³⁸, Brasilien³⁹, Burundi⁴⁰, Costa Rica⁴¹, Ecuador⁴², Elfenbeinküste⁴³, Gambia⁴⁴, Guinea⁴⁵, Indien⁴⁶, Indonesien⁴⁷, Jemen⁴⁸, Jordanien⁴⁹, Kap Verde⁵⁰, Kenia⁵¹, Komoren⁵²,

³³ Vgl. die Bek. vom 25.9.1984 der am 28.9.1983 geschlossenen Zusatzvereinbarung, BGBl.1984 II, S.944; die Vereinbarung ist am 23.9.1983 in Kraft getreten.

³⁴ Bek. vom 14.11.1983, BGBl.1983 II, S.734.

³⁵ Abkommen vom 26.4.1983, BGBl.1984 II, S.897; vgl. auch Bull.1983, S.390.

³⁶ Abkommen vom 17.3.1983, BGBl.1983 II, S.521.

³⁷ Vereinbarung vom 25./26.5.1983, BGBl.1983 II, S.537, und Abkommen vom 30.5.1983, BGBl.1983 II, S.539.

³⁸ Zwei Abkommen vom 5.7.1983, BGBl.1983 II, S.550 und 552.

³⁹ Zwei Vereinbarungen vom 9.12.1983, BGBl.1984 II, S.211 und 213.

⁴⁰ Abkommen vom 9.9.1983, BGBl.1983 II, S.728.

⁴¹ Abkommen vom 30.9.1983, BGBl.1984 II, S.4; vgl. auch Bull.1983, S.946 und 1031.

⁴² Abkommen vom 5.10.1983, BGBl.1983 II, S.717; vgl. auch Bull.1983, S.974.

⁴³ Abkommen vom 9.12.1983, BGBl.1984 II, S.60.

⁴⁴ Abkommen vom 25.10.1983, BGBl.1983 II, S.782.

⁴⁵ Abkommen vom 4.3.1983, BGBl.1983 II, S.523.

⁴⁶ Zwei Abkommen vom 15.4.1983, BGBl.1983 II, S.410 und 412.

⁴⁷ Abkommen vom 20.6.1983, BGBl.1983 II, S.570, und Abkommen vom 13.12.1983, BGBl.1984 II, S.210.

⁴⁸ Abkommen vom 27.1.1983, BGBl.1983 II, S.298.

⁴⁹ Abkommen vom 28.4.1983, BGBl.1983 II, S.448.

⁵⁰ Abkommen vom 25.3.1983, BGBl.1983 II, S.715.

⁵¹ Abkommen vom 4.3.1983, BGBl.1983 II, S. 238, und zwei Abkommen vom 28.12.1983, BGBl.1984 II, S.134 und 136.

⁵² Abkommen vom 10.12.1983, BGBl.1984 II, S.64.

Kongo⁵³, Lesotho⁵⁴, Liberia⁵⁵, Madagaskar⁵⁶, Malawi⁵⁷, Mali⁵⁸, Mosambik⁵⁹, Niger⁶⁰, Pakistan⁶¹, Papua-Neuguinea⁶², Peru⁶³, Philippinen⁶⁴, Portugal⁶⁵, Ruanda⁶⁶, Sambia⁶⁷, Senegal⁶⁸, Somalia⁶⁹, Swasiland⁷⁰, Tansania⁷¹, Thailand⁷², Togo⁷³, Tonga⁷⁴, Tschad⁷⁵, Türkei⁷⁶, Westsamoa⁷⁷, Zaire⁷⁸, Zentralafrikanische Republik⁷⁹. Sämtliche Abkommen traten 1983 in Kraft.

61. Auf dem Gebiet der **technischen Zusammenarbeit** traten 1983 Ab-

⁵³ Abkommen vom 21.5.1983, BGBl.1983 II, S.459.

⁵⁴ Vereinbarung vom 18.7./15.9.1983, BGBl.1983 II, S.724.

⁵⁵ Abkommen vom 16.12.1983, BGBl.1984 II, S.128.

⁵⁶ Abkommen vom 28.10.1983, BGBl.1983 II, S.794.

⁵⁷ Abkommen vom 19.4.1983, BGBl.1983 II, S.424, und Vereinbarung vom 8./15.9.1983, BGBl.1983 II, S.690. Durch eine Note vom 14.10.1983 schlug die Bundesrepublik Malawi eine weitere Vereinbarung über finanzielle Zusammenarbeit vor. Die Einverständniserklärung Malawis erfolgte am 15.2.1984, BGBl.1984 II, S.485.

⁵⁸ Zwei Abkommen vom 31.12.1983, BGBl.1984 II, S.321 und 323. Vgl. auch Bull.1983, S.652.

⁵⁹ Abkommen vom 31.3.1983, BGBl.1983 II, S.525.

⁶⁰ Abkommen vom 7.9.1983, BGBl.1983 II, S.759, und zwei Abkommen vom 25.11.1983, BGBl.1984 II, S.58 und 259.

⁶¹ Abkommen vom 26.10.1983, BGBl.1983 II, S.828.

⁶² Abkommen vom 11.5.1983, BGBl.1983 II, S.518.

⁶³ Abkommen vom 28.4.1983, BGBl.1983 II, S.353, und Abkommen vom 22.12.1983, BGBl.1984 II, S.141.

⁶⁴ Abkommen vom 8.12.1983, BGBl.1984 II, S.802.

⁶⁵ Zwei Abkommen vom 4.2.1983, BGBl.1983 II, S. 222 und 223. Ferner wurde am 4.2.1983 eine Änderung des Abkommens über finanzielle Zusammenarbeit vom 7.3.1980 vereinbart, BGBl.1983 II, S.225.

⁶⁶ Abkommen vom 28.9.1983, BGBl.1983 II, S.830.

⁶⁷ Zwei Abkommen vom 13.9.1983, BGBl.1983 II, S.668 und 670, und Vereinbarung vom 21.10./15.11.1983, BGBl.1984 II, S.185.

⁶⁸ Abkommen vom 28.3.1983, BGBl.1983 II, S.408, und Abkommen vom 17.6.1983, BGBl.1983 II, S.587 und 623; vgl. auch Bull.1983, S.628.

⁶⁹ Abkommen vom 3.3.1983, BGBl.1983 II, S.322, und Abkommen vom 25.6.1983, BGBl.1983 II, S.554.

⁷⁰ Abkommen vom 13.9.1983, BGBl.1983 II, S.780.

⁷¹ Abkommen vom 24.3.1983, BGBl.1983 II, S.318.

⁷² Abkommen vom 27.7.1983, BGBl.1983 II, S.589.

⁷³ Abkommen vom 16.5.1983, BGBl.1984 II, S.129.

⁷⁴ Abkommen vom 5.4.1983, BGBl.1983 II, S.457.

⁷⁵ Abkommen vom 13.5.1983, BGBl.1983 II, S.516.

⁷⁶ Abkommen vom 3.3.1983, BGBl.1983 II, S.630.

⁷⁷ Abkommen vom 21.9.1983, BGBl.1983 II, S.758.

⁷⁸ Abkommen vom 5.2.1983, BGBl.1983 II, S.382.

⁷⁹ Abkommen vom 27.5.1983, BGBl.1983 II, S.463.

kommen mit **Ägypten**⁸⁰, **Guinea-Bissau**⁸¹ und **Jamaika**⁸² in Kraft. **Sri Lanka** wurde eine derartige Vereinbarung von seiten der Bundesregierung vorgeschlagen⁸³.

62. Die Geltungsdauer des **deutsch-rumänischen**⁸⁴ und des **deutsch-sowjetischen**⁸⁵ **Regierungsabkommens über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit** ist mit Wirkung vom 29. Juni 1983 bzw. 18. Mai 1983 jeweils um zehn Jahre verlängert worden⁸⁶.

63. Während seines offiziellen Besuchs in Saudi-Arabien vom 9. bis 11. Oktober 1983 verständigte Bundeskanzler **Kohl** sich mit der Regierung Saudi-Arabiens, auch **Fragen des Verteidigungsbereichs in die Zusammenarbeit** zwischen den beiden Staaten einzubeziehen. In diesem Zusammenhang wurde verabredet, daß gegen Ende des Jahres 1983 eine saudi-arabische Expertengruppe die Bundesrepublik besucht, um bei den Gesprächen erörterte Möglichkeiten der Lieferung deutscher Rüstungsgüter, die für die Verteidigung bestimmt sind, zu prüfen, soweit sie den saudi-arabischen Bedürfnissen entsprechen⁸⁷.

Auf die Frage, welche Rüstungsexportgeschäfte mit Saudi-Arabien derzeit in Abwicklung sind, verweigerte die Bundesregierung am 14. Dezember 1983 die Auskunft⁸⁸.

64. Mit **Spanien**⁸⁹ und **Japan**⁹⁰ wurden regelmäßige **Konsultationen** vereinbart.

65. In der **Entwicklungshilfepolitik** hat die Bundesregierung im Jahre 1983 neue Akzente gesetzt.

⁸⁰ Bei dieser Vereinbarung, die am 14.4.1983 abgeschlossen worden ist, handelt es sich um eine Verlängerung des Abkommens über technische Zusammenarbeit vom 27.6.1973, vgl. Bek. vom 25.5.1984, BGBl.1984 II, S.550.

⁸¹ Bek. vom 14.8.1983, BGBl.1983 II, S.556.

⁸² Bek. des am 2.12.1983 unterzeichneten Abkommens vom 3.1.1984, BGBl.1984 II, S.54; vgl. auch Bull.1983, S.1279.

⁸³ Vgl. Note vom 10.6.1983, BGBl.1984 II, S.1038. Am 28.9.1984 erklärte sich Sri Lanka mit dem Vorschlag einverstanden, *ibid.*, S.1040.

⁸⁴ Abkommen vom 29.6.1973, BGBl.1973 II, S.1350.

⁸⁵ Abkommen vom 19.5.1973, BGBl.1973 II, S.1041.

⁸⁶ Vgl. die Bek. im BGBl.1983 II, S.555 bzw. 476.

⁸⁷ Vgl. das am 11.10.1983 veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué, Bull.1983, S.966.

⁸⁸ Vgl. die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/815, S.5.

⁸⁹ Vgl. die Rede von H. **Kohl** aus Anlaß des Deutschlandbesuchs des spanischen Ministerpräsidenten am 3.5.1983, Bull.1983, S.413.

⁹⁰ Vgl. die über die Gespräche des deutschen Bundeskanzlers mit dem japanischen Premierminister während seines Japanbesuchs am 1.11.1983 veröffentlichte Gemeinsame Erklärung, Bull.1983, S.1122. Es soll sich um jährliche Konsultationen auf Regierungsebene handeln.

a) Ein Kriterium bei der Projektförderung soll in Zukunft sein, ob die entwicklungspolitisch sinnvolle Verwendung der Mittel mit **deutschen wirtschaftlichen Interessen** im Einklang steht⁹¹. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, **W a r n k e**, führte hierzu aus⁹²:

»... Zum Wesen der Partnerschaft mit der Dritten Welt wie überhaupt im Leben, gehört der Interessenausgleich. Uns verbinden gemeinsame und gegenseitige Interessen mit den Entwicklungsländern: Bei der Versorgung mit Energie und Rohstoffen bei Auslandsinvestitionen, bei der Offenhaltung der Märkte, bei der Bewältigung von Umweltproblemen.

Im Zeichen struktureller Arbeitslosigkeit in Millionenhöhe im eigenen Lande bedeutet Partnerschaft auch: In allen geeigneten Fällen muß unsere Entwicklungshilfe für die deutsche Wirtschaft und die deutschen Arbeitnehmer **beschäftigungswirksam** werden. Entsprechende Richtlinien für die Vergabe unserer Hilfe habe ich in meinem Hause ausarbeiten lassen und in Kraft gesetzt. Natürlich werden wir deshalb nicht zum Exportförderungsministerium.

Ziel unserer Politik ist die Entwicklung des Partnerlandes. Diesem Ziel entsprechend werden die Maßnahmen ausgewählt. Es gibt Bereiche, die der Natur der Sache nach nicht oder nur wenig beschäftigungswirksam sein können: Landwirtschaft, Bildung und Ausbildung beispielsweise. Wenn aber das Entwicklungsland Lieferungen von Wirtschaftsgütern braucht – Staudämme, Elektrizitätswerke, Maschinen, Lokomotiven, Kraftfahrzeuge, Warenhilfe –, dann sollen auch unsere eigenen Beschäftigungsinteressen Berücksichtigung finden. Es geht also darum, mit den Partnern zusammen solche Politik der nachhaltigen Entwicklungsförderung, d. h. des langfristigen Nutzens für die Entwicklungsländer zu finden, in deren Ausführung die deutsche Wirtschaft als besonders leistungsfähig gelten kann.

Dadurch tragen wir dazu bei, daß wir auch weiterhin die hohen Mittel – 6,5 Milliarden DM – aufbringen können, die wir für unsere Entwicklungshilfe verausgaben. Dadurch tragen wir aber genauso dazu bei, daß die Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft ihren Platz auf den Märkten der Dritten Welt behauptet ...«.

b) Zur **Erhöhung der Effizienz** der Entwicklungshilfe sollen künftig bei der Mittelvergabe vorrangig solche Länder berücksichtigt werden, die zu Eigenanstrengungen und zur Schaffung einer Gesellschafts- und Wirt-

⁹¹ Vgl. den Fünften entwicklungspolitischen Bericht der Bundesregierung, BT-Drs.9/2411.

⁹² Rede vom 9.12.1983 beim Jahresempfang des Carl-Duisberg-Arbeitskreises, Bull.1983, S.1249. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. auch FAZ vom 19.1., S.19, vom 18.2., S.2, und vom 13.8.1983, S.2.

schaftsordnung bereit sind, die die Eigeninitiative der Menschen am Entwicklungsprozeß nicht verhindert, sondern anregt⁹³.

c) Öffentliche Entwicklungshilfe soll mehr als bisher durch **Privatinitiativen**, vor allem mittelständische Unternehmen ergänzt werden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung ein Förderungsprogramm ausgearbeitet⁹⁴.

66. Um dem **Internationalen Kodex der WHO für die Vermarktung von Muttermilchersatz** Geltung zu verschaffen, setzt die Bundesregierung vor allem auf freiwillige Vereinbarungen der Hersteller von Säuglingsnahrung. Eine Umsetzung der Empfehlungen des WHO-Kodexes in Form von Rechtsvorschriften ist, so die Auskunft des Familienministers, nicht geplant⁹⁵.

67.a) In der Debatte vom 30. November 1983 im 1. Komitee der UN-Generalversammlung verteidigte UN-Botschafter van Well im Namen der Bundesrepublik den **Antarktis-Vertrag** gegen Initiativen aus den Reihen der Entwicklungsländer, die den Vertrag in Frage stellen wollen und die Verwaltung der Antarktis durch die UN als »gemeinsames Erbe der Menschheit« fordern. Nach deutscher Überzeugung stelle der Vertrag in vielerlei Hinsicht ein Vorbild für funktionierende internationale Zusammenarbeit über Ost-West- und Nord-Süd-Gegensätze hinweg dar. Jeder Versuch, an seiner Statt ein neues Rechtssystem zu errichten, würde den erzielten Erfolg gefährden, ohne daß unter den herrschenden politischen Bedingungen Aussichten für eine Einigung über ein qualitativ gleichwertiges neues Übereinkommen bestünde⁹⁶.

b) Früher im Jahr hatte in Bonn unter deutschem Vorsitz die **2. Session der Sonderkonsultativkonferenz über mineralische Ressourcen** der Antarktis stattgefunden, ohne daß man einer sowohl für die Vertragsstaaten als auch für die internationale Staatengemeinschaft akzeptablen Regelung für die Mineralienausbeutung näher gekommen wäre⁹⁷.

⁹³ Bull. 1983, S. 1249.

⁹⁴ *Ibid.*

⁹⁵ Vgl. die Antwort vom 21.7.1983 auf die Kleine Anfrage zum WHO-Kodex, BT-Drs. 10/264.

⁹⁶ Vgl. UN Doc. A/C.1/38/PV.45, S. 26. Zum Antarktisproblem vgl. auch den Beitrag von R. Dolzer in der FAZ vom 15.7.1983, S. 4.

⁹⁷ FAZ vom 23.7.1983, S. 4, und AdG 1983, S. 26796.

Rechtshilfe und Auslieferung

68. Der Bundestag beschloß am 22. Dezember 1983 das Gesetz

»zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum **Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof«¹.

Das Beitrittsübereinkommen, mit dessen Abschluß die drei neuen EG-Mitglieder einer Verpflichtung aus der Beitrittsakte nachkommen, paßt das GVÜ und das Auslegungsprotokoll an die strukturellen Besonderheiten der Verfahrensordnungen Dänemarks, Irlands und Großbritanniens an, berücksichtigt aber auch einige Fortentwicklungen im Recht der EG-Gründungsstaaten. Hervorzuheben sind die neu eingefügten Vorschriften über *trust*-Sachen und die Seegerichtsbarkeit, erweiterte Bestimmungen zum Verbraucherschutz und die Neuregelungen der Zuständigkeit in Versicherungssachen und der Zuständigkeitsvereinbarungen².

69. Mit Gesetz vom 11. November 1983 ist dem **deutsch-luxemburgischen Abkommen** vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von **Personenstandsurkunden** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** zugestimmt worden³. Das Abkommen tritt an die Stelle des Personenstandsabkommens mit Luxemburg aus dem Jahre 1962 und berücksichtigt umfangreiche innerstaatliche Rechtsänderungen, die seither in beiden Vertragsstaaten im Bereich des Personenstandswesens eingetreten sind.

70. a) Die **deutsch-niederländischen Verträge über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die **Ergänzung des Europäischen Übereinkommens** vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung traten am 30. Januar 1983 in Kraft⁴.

¹ BGBl.1983 II, S.802. – Hervorhebung vom Verf. – Zum GVÜ von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 vgl. auch VRPr.1971/72, ZaöRV Bd.34, S.528.

² Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum Übereinkommen und den Bericht zum Übereinkommen, BR-Drs.373/82, auf die in BR-Drs.157/83 Bezug genommen wird; auch BT-Drs.10/61.

³ BGBl.1983 II, S.698. Laut Bek. vom 7.2.1984 ist das Abkommen am 1.4.1984 in Kraft getreten, BGBl.1984 II, S.188.

⁴ Bek. vom 5.1.1983, BGBl.1983 II, S.32. Dazu auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.368. Vgl. auch die Zuständigkeitsübertragung im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit den

b) Mit den **Bahamas**⁵ und **St. Lucia**⁶ wurde die **Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags** vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zu diesen Staaten vereinbart. Mit **St. Lucia**⁷ wurde auch die **Weiteranwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr** vom 20. März 1928 vereinbart.

c) In einer Note vom 23. April 1983 schlug die Bundesrepublik den Niederlanden vor, in Anwendung von Art. 13 des **Abkommens** vom 17. Mai 1966 zwischen der Bundesrepublik und den **Benelux-Staaten** über die **Übernahme von Personen an der Grenze** Grenzübergangsstellen auf Verkehrsflughäfen für die Übernahme von abzuschiebenden Personen zu vereinbaren⁸.

d) Im Oktober 1983 wurde ein **deutsch-türkisches Protokoll** über **strafrechtliche Vollstreckungshilfe** unterzeichnet⁹.

71. a) Die Bundesregierung hat die **Auslieferung** des mutmaßlichen Komplizen des Papst-Attentäters Ali Agca, des Türken Musa Serdar Çelebi, an die Türkei mit der Begründung **abgelehnt**, daß die Bundesrepublik dem **Auslieferungsersuchen eines anderen** (in diesem Fall Italien) als des **Heimatlandes den Vorzug** zu geben pflege¹⁰.

b) Ferner lehnte die Bundesregierung die **Auslieferung** des türkischen Asylbewerbers Aydindag an die Türkei ab, weil die Türkei, die den Auslieferungsantrag mit der angeblichen Verwicklung Aydindags in eine Mordangelegenheit begründete, trotz mehrfacher Aufforderung nicht die **Zusicherung** gab, daß gegen ihn nicht die **Todesstrafe** verhängt werde¹¹.

72. Gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe

Niederlanden auf die Landesregierungen laut Bek. vom 3.2.1983, BAnz.1983, S.1597, die allerdings durch die neue umfassende Zuständigkeitsvereinbarung vom 22.11.1983 ersetzt wurde.

⁵ Bek. vom 14.4.1983, BGBl.1983 II, S.313. Der Notenwechsel vom 5.7.1982/28.2.1983 ist am 28.2.1983 in Kraft getreten. Durch die Vereinbarung wird der deutsch-britische Vertrag inhaltlich modifiziert.

⁶ Bek. vom 5.12.1983, BGBl.1984 II, S.3. Der Notenwechsel vom 1.6./30.8.1983 ist am 30.8.1983 in Kraft getreten und enthält gleichfalls Änderungen des deutsch-britischen Vertrags.

⁷ Bek. vom 1.12.1983, BGBl.1983 II, S.798. Der Notenwechsel wurde am 29.4./18.5.1983 geführt.

⁸ Die Niederlande stimmten dem Vorschlag mit Note vom 22.6.1984 zu, vgl. Tractatenblad 1984 Nr.59. Das Übernahmeabkommen aus dem Jahre 1966 ist in BAnz.1966 Nr.131 abgedruckt.

⁹ FAZ vom 15.10.1983, S.6.

¹⁰ FAZ vom 7.1.1983, S.2.

¹¹ FAZ vom 28.9.1983, S.4.

in Strafsachen (IRG) schloß die Bundesregierung am 22. November 1983 eine **Vereinbarung mit den Landesregierungen**, in der sie diesen erneut weitgehende Befugnisse, über **ausländische Rechtshilfeersuchen** zu entscheiden und ausländische Staaten um Rechtshilfe zu ersuchen, zur Ausübung übertrug¹².

73. Am 3. Juni 1983 trat das von der Bundesrepublik initiierte **Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme**, nach der Ratifikation durch 22 Staaten, in Kraft¹³.

74. a) Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung zur **Praxis amerikanischer Gerichte, Beweisanordnungen** im a) zivil- und b) strafrechtlichen Bereich mit **extraterritorialer Wirkung zu erlassen**, Stellung genommen¹⁴:

»Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen in Kraft. Bei Beweisaufnahmen grenzüberschreitender Art ist daher der in diesem Übereinkommen vorgehene Weg einzuhalten, das heißt, Ersuchen um Durchführung von Beweisaufnahmen sind von den gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaats an die zuständigen Zentralen Behörden des ersuchten Staates zu richten. Ein unmittelbares Tätigwerden ausländischer Richter oder Rechtsanwälte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Beweisaufnahme ohne Billigung der zuständigen deutschen Stellen würde einen unzulässigen Eingriff in deutsche Hoheitsrechte darstellen. Unabhängig davon könnten dadurch auch deutsche Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden«.

In den der Bundesregierung bekannt gewordenen Fällen, in denen amerikanische Gerichte Beweisaufnahmen durch amerikanische Anwälte auf dem Gebiet der Bundesrepublik angeordnet hatten, ist es zu den Beweiserhebungen nicht gekommen, nachdem die Bundesregierung gegen die bevorstehende Verletzung deutscher Hoheitsrechte bei der amerikanischen Regierung interveniert hatte.

b) Die in einem weiteren zivilrechtlichen Fall gegen eine deutsche Firma unter Androhung prozessualer Sanktionen ergangene Anordnung, zu Beweiszwecken umfangreiche in der Bundesrepublik befindliche Unterlagen

¹² SaBl.1983, S.2142. Die Vereinbarung tritt an die Stelle der entsprechenden Zuständigkeitsvereinbarung vom 20.2.1952, SaBl.1952, S.526, und späteren Ergänzungen.

¹³ Bek. vom 23.6.1983, BGBl.1983 II, S.461. Ostblockstaaten haben das Übereinkommen bisher nicht ratifiziert. Das deutsche Zustimmungsgesetz datiert vom 15.10.1980. Vgl. auch K. W. Platz, Internationale Konvention gegen Geiselnahme, ZaöRV Bd.40, S.276 ff.

¹⁴ Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Klein vom 27.1.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.9/2401, S.2 und 3.

vorzulegen, stellte nach Auffassung der Bundesregierung zwar keine Verletzung deutscher Hoheitsrechte dar, würde aber die einschlägigen vertraglichen Regelungen mit den USA auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen unterlaufen. Die Bundesregierung beabsichtigte daher, auch in diesem Fall bei der amerikanischen Regierung zu intervenieren¹⁵.

c) Im Bereich des internationalen Strafrechts war der Bundesregierung nur ein Vorgang bekannt, in dem ein amerikanisches Gericht der Filiale eines deutschen Unternehmens in den USA unter Strafdrohung aufgegeben hatte, Unterlagen aus einer anderen Filiale desselben Unternehmens im Bundesgebiet zu beschaffen. In diesem Fall hat die Bundesregierung

»die zuständigen amerikanischen Stellen darüber informiert, daß sie die extritoriale Wirkung amerikanischer Gerichtsentscheidungen für das deutsche Hoheitsgebiet nicht anerkennt, und hat außerdem verdeutlicht, daß sie in der Entscheidung des amerikanischen Gerichts einen Verstoß gegen geltende Vereinbarungen auf dem Gebiet des Strafrechts sieht«¹⁶.

75. Die Justizminister der Bundesrepublik und Spaniens unterzeichneten am 14. November 1983 einen **Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Vergleiche in Zivil- und Handelssachen**¹⁷.

76. Bei der Ratifikation des **Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus** von 1977 hat sich **Portugal vorbehalten**, als ersuchter Staat keine Auslieferung bei Straftaten zu bewilligen, die im ersuchenden Staat entweder mit der Todesstrafe, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder mit einer Sicherungsmaßnahme mit lebenslangem Freiheitsentzug geahndet werden. In der hierauf dem Generalsekretär des Europarats gegenüber abgegebenen Erklärung, bezeichnete die Bundesregierung den **Vorbehalt Portugals als unvereinbar mit Sinn und Zweck der Terrorismuskonvention**¹⁸.

»... (Der Vorbehalt) findet nach deutscher Auffassung im Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus keine Stütze. Dieses stellt kein Auslieferungsübereinkommen dar, sondern begrenzt lediglich die Möglichkeit, im Rahmen bestehender (aus bi- und multilateralen Vereinbarungen sich ergebender) Auslieferungspflichten den Einwand geltend zu machen, die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat sei als politische zu werten. Eine Ablehnung aus

¹⁵ Vgl. *ibid.*

¹⁶ *Ibid.*

¹⁷ Vgl. die Mitteilung des Bundesjustizministers in Bull.1983, S.1156; vgl. auch AdG 1983, S.27169.

¹⁸ Bek. vom 23.2.1983, BGBl.1983 II, S.175.

anderen Gründen kann, soweit eine grundsätzliche vertragliche Pflicht zur Auslieferung besteht, nicht auf Vorbehalte zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, sondern stets nur auf die im Verhältnis zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat geltende Vereinbarung gestützt werden ...». Anschließend stellte die Bundesregierung klar, daß ihre Erklärung nicht das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik und Portugal verhindert, da der portugiesische Vorbehalt auf Grund der deutschen Rechtslage nach einverständlicher Auffassung ohnehin *de facto* keine Auswirkungen auf die praktische Anwendung des Übereinkommens zwischen den beiden Staaten habe.

Umweltschutz

77. Für den Berichtszeitraum ist die Unterzeichnung zweier Abkommen auf dem Gebiet des **Meeresumweltschutzes** zu vermerken:

a) Das **Änderungsprotokoll zum Übereinkommen vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen (von Abfällen) durch Schiffe und Luftfahrzeuge** ist am 2. März 1983 unterzeichnet worden¹. Durch das Protokoll wird das Einbringungsverbot durch ein Verbrennungsverbot bzw. die Einführung einer Genehmigungspflicht für das Verbrennen von Abfällen auf dem Nordatlantik und dem nördlichen Eismeer ergänzt.

b) Das **Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verschmutzungen der Nordsee durch Öl und andere gefährliche Stoffe** ist am 13. September 1983 in Bonn unterzeichnet worden². Es setzt das am 9. Juni 1969 unterzeichnete Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Ölverschmutzung³ fort, von dem es sich dadurch unterscheidet, daß es den geographischen Geltungsbereich erweitert, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien verstärkt und neben Öl die Bekämpfung weiterer gefährlicher Stoffe einbezieht⁴.

c) »Auf der Sitzung der Vertragsstaaten zum Bonner Übereinkommen von 1969 ... vom 26. bis 29. April 1983 in Den Haag erreichte die Bundesrepublik Deutschland, daß die in Ansätzen bei einigen Anrainer-Staaten bereits vorhandenen Möglichkeiten zu einer großräumigen und sichtunabhängigen **Luftüber-**

¹ Der Text des Protokolls ist in englischer Sprache abgedruckt in Cmnd.8942 Misc.12 (1983).

² Text des Übereinkommens, gleichfalls in englischer Sprache, in Cmnd.9104 Misc.26 (1983).

³ BGBl.1969 II, S.2066.

⁴ Bull. EG 9-1983, Ziff.2.1.65.

wachung der Nordsee in einer Bestandsaufnahme erfaßt sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in diesem Bereich untersucht werden«⁵.

Bis zur Einsatzbereitschaft einer deutschen sichtunabhängigen Luftüberwachung soll das Anfang des Jahres 1983 in Betrieb genommene **niederländische Luftüberwachungssystem** auch für die Überwachung der deutschen Küste eingesetzt werden. Eine entsprechende **Vereinbarung** ist am 10. Juni 1983 gezeichnet worden⁶.

d) Um die Einhaltung des **Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)** in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung⁷ nach seinem **Inkrafttreten**⁸ für die **Bundesrepublik am 2. Oktober 1983** gewährleisten zu können, verkündete der Bundesminister für Verkehr am 23. Dezember 1983 eine **Verordnung über Zuwiderhandlungen gegen das MARPOL-Übereinkommen**⁹. Die Verordnung ist auf Schiffe unter Bundesflagge weltweit, auf Schiffe unter fremder Flagge nur dann anwendbar, wenn auf ihnen oder von ihnen aus im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik gegen die Ordnungswidrigkeitentatbestände der Verordnung verstoßen wird.

e) Mit der **3. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung**¹⁰ vom 14. Dezember 1983 würde die von der Helsinki-Kommission beschlossene Ergänzung der Anlage I des Übereinkommens vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets um die gefährliche Stoffgruppe der Polychlorierten Terphenyle (PCTs) in Kraft gesetzt.

f) Eine weitere **Verordnung**¹¹ vom 23. Februar 1983 überträgt Änderungen¹² der Anlagen des **Londoner Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen** vom 29. Dezember 1982 in das nationale Recht.

»Die Änderungen enthalten im wesentlichen Überwachungsvorschriften für die Verbrennung von Abfällen und sonstigen Stoffen auf See sowie einen mög-

⁵ Vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs **Spranger** auf eine parlamentarische Anfrage, Die Umwelt Nr. 97, S. 44. – Hervorhebung vom Verf.

⁶ Vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs **Schulte** auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr. 10/14 Anlage 15, S. 875 A.

⁷ Vgl. dazu VRPr. 1981, ZaöRV Bd. 43, S. 350. Die amtliche deutsche Übersetzung des Abkommens ist abgedruckt in BGBl. 1984 II, S. 230.

⁸ Bek. vom 19. 9. 1983, BGBl. 1983 II, S. 632.

⁹ BGBl. 1983 I, S. 1677; SaBl. 1984, S. 197; vgl. auch BR-Drs. 465/83.

¹⁰ BGBl. 1983 II, S. 826; BR-Drs. 381/83.

¹¹ Erste Änderungsverordnung zum Londoner Meeresumweltschutz-Übereinkommen, BGBl. 1983 II, S. 141.

¹² Es handelt sich um die von der dritten und fünften Konsultationssitzung durch die Entschließungen LDC Res. 5 (III) und LDC Res. 12 (V) angenommenen Änderungen.

lichst weitgehenden Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch das Einbringen von Öl und ölhaltigen Gemischen«¹³.

g) In einer Initiative zu einem weltweiten Verbot der **Versenkung radioaktiver Abfälle ins Meer** hat die Bundesrepublik die Vertragsstaaten der Londoner Konvention auf ihrem 7. Treffen im Februar 1983 aufgefordert, sich das deutsche Prinzip zur Priorität der Beseitigung radioaktiver Abfälle an Land zu eigen zu machen. Radioaktive Abfälle aus der Bundesrepublik würden, so lautete eine Auskunft von Staatssekretär Spranger am 12. Oktober 1983, nicht im Meer versenkt, und eine Versenkung sei auch derzeit nicht vorgesehen¹⁴.

Im übrigen appellierte die Bundesrepublik an die Vertragsstaaten, jedenfalls die derzeitigen Einbringungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die wissenschaftliche Arbeitsgruppe innerhalb der Londoner Konvention die Grundlage für eine Entscheidung über die Meeresversenkung der radioaktiven Abfälle erarbeitet haben wird, nicht zu erhöhen¹⁵.

h) Ferner hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum dem Bundesrat den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes zu dem **Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl** zugeleitet¹⁶. Das Protokoll ergänzt das Internationale Übereinkommen von 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen¹⁷, indem es dem Küstenstaat auch dann Eingriffsrechte gegenüber auf Hoher See verunglückten Schiffen unter fremder Flagge gibt, wenn eine Verschmutzung seiner Hoheitsgewässer oder Küsten durch andere Stoffe als Öl droht.

78. a) Im Hinblick auf die steigende Luftverschmutzung verstärkte die Bundesrepublik im Berichtszeitraum ihre internationalen umweltschutzbezogenen Aktivitäten auch in diesem Bereich. Wenige Tage vor dem Stuttgarter EG-Gipfel leitete Bundeskanzler Kohl den dort teilnehmenden Regierungschefs ein **Memorandum** der Bundesrepublik zur **Bekämpfung des Waldsterbens** zu, in dem die Mitgliedstaaten der EG aufgerufen wurden, Maßnahmen gegen die Emission von Luftschadstoffen zu ergreifen, und die Verabschiedung von entsprechenden Regelungen auf Gemeinschaftsebene gefordert wurden. Vorangetrieben werden sollen vor allem
»– die bereits dem Rat vorliegende Richtlinie [die auf einer deutschen Konzeption

¹³ Vgl. BR-Drs.478/82, S.3.

¹⁴ Vgl. die Antwort von Staatssekretär Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/494, S.6.

¹⁵ *Ibid.*

¹⁶ BR-Drs.364/83.

¹⁷ Für die Bundesrepublik in Kraft seit 5.8.1975, BGBl.1975 II, S.137, 1196.

- beruht] zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen, die eine allgemeine Anwendung des Standes der Technik zur Regel machen soll,
- eine Richtlinie über Grenzwerte für die Emission wichtiger Luftschadstoffe, insbesondere Schwefeldioxide und Stickstoffoxide,
 - weitere Richtlinien zur nachhaltigen Verringerung der Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen, insbesondere im Hinblick auf die Emission von Stickstoffoxiden und Kohlenwasserstoffen¹⁸,
 - die Verabschiedung der dem Rat seit längerem vorliegenden Richtlinie über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für private und öffentliche Großprojekte«¹⁹.

b) Außerdem drängte sie, nachdem das Bundeskabinett am 26. Oktober 1983 bekräftigt hatte, ab 1. Januar 1986 bleifreies Benzin und die in den USA geltenden Abgasgrenzwerte für die Bundesrepublik einzuführen, mit Rücksicht auf den gemeinsamen Markt, den grenzüberschreitenden Verkehr und die weiträumige Verbreitung der Luftschadstoffe auf eine **EG-einheitliche Lösung der Abgasproblematik**. Sie forderte die EG-Kommission auf, bis zum 15. April 1984 einen Vorschlag zur EG-weiten Einführung unverbleiten Benzins und zur Verschärfung der Abgasgrenzwerte vorzulegen²⁰.

c) Am 16. März 1983 ist das **Genfer Übereinkommen** vom 13. November 1979 über **weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** für die Bundesrepublik in Kraft getreten²¹.

79. Als Reaktion auf den für längere Zeit ungeklärten Verbleib der TCDD-Abfälle aus Seveso legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur **Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes** vor, mit dem eine umfassende Überwachung grenzüberschreitender Abfallbeseitigung eingeführt werden soll²². Zu diesem Zweck sind nunmehr auch für die Ausfuhr und den Transit von Abfällen schärfere Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen, wie sie bisher erst für die Einfuhr bestehen.

¹⁸ Bereits am 16.6.1983 wurde die Richtlinie des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündungen mit einer Herabsetzung der Abgasgrenzwerte um ca. 20% verabschiedet, vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, Umwelt Nr. 97, S. 50.

¹⁹ Vgl. Umwelt Nr. 96, S. 43.

²⁰ Vgl. die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik an die EG-Kommission vom 26.10.1983, Umwelt Nr. 99, S. 53; vgl. auch die schriftliche Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, *ibid.*, S. 62.

²¹ BGBl. 1983 II, S. 548.

²² BR-Drs. 409/83 und BT-Drs. 10/849.

80. Zu dem **Rhein-Chloridübereinkommen** vom 3. Dezember 1976²³, das bisher infolge fehlender französischer Ratifikation nicht in Kraft treten konnte, wurden im Jahre 1983 zwischen Frankreich einerseits und den anderen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens – darunter auch die Bundesrepublik – andererseits **ergänzende Briefwechsel** geführt²⁴. Durch die Briefwechsel sollen die im Übereinkommen genannten Fristen zeitlich an das verspätete Inkrafttreten angepaßt und Frankreich, das erneut ein Ratifikationsverfahren einleiten möchte, in die Lage versetzt werden, auf französischem Territorium einen Standort für die Versenkung von Salzabfällen der elsässischen Kaliminen in den Untergrund festzulegen²⁵.

81. a) Im Bereich der **Gewässerreinigung** wurde am 12. Oktober 1983 eine **Vereinbarung mit der DDR über Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte des bayerisch-thüringischen Grenzflusses Röden** getroffen²⁶, der durch die Einleitung ungeklärter Abwässer aus der DDR seit Jahren erheblich verschmutzt wurde. In der Vereinbarung verpflichtet sich die DDR zum Bau eines Abwasserbeseitigungssystems einschließlich Kläranlage für die Stadt Sonneberg, auf deren Abwässer die Verschmutzungen maßgeblich zurückzuführen sind. Die Bundesrepublik erklärt sich bereit, sich an den Gesamtkosten des Projekts mit 18 Mio DM zu beteiligen²⁷.

b) Am 25. Oktober 1983 unterzeichnete die Bundesregierung das **Ergänzungsprotokoll vom gleichen Tage zum Europäischen Übereinkommen über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln** vom 16. September 1983²⁸.

82. Zum besseren Schutz der Länder der Dritten Welt vor einer Gefährdung ihrer Bevölkerung und ihrer Umwelt durch eingeführte Chemikalien hat Bundesinnenminister **Zimmermann** der OECD den **Entwurf eines Verhaltenskodex der Chemischen Industrie und des Chemiehandels für die Ausfuhr gefährlicher Chemikalien** vorgelegt²⁹.

83. a) Mit zwei Verordnungen vom 28. Juli 1983 wurden verschiedene

²³ BGBl. 1978 II, S. 1065.

²⁴ Der Briefwechsel zwischen Frankreich und der Bundesrepublik datiert vom 29.4./4.5.1983. Das Zustimmungsgesetz ist vom 14.12.1984, BGBl. 1984 II, S. 1017.

²⁵ Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 25.11.1983 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD u. a. zur Situation des Rheins, BT-Drs. 10/679, S. 14. Frankreich hat seine Ratifikationsurkunde am 2.2.1984 hinterlegt.

²⁶ Vgl. Bek. vom 24.2.1984, BGBl. 1984 II, S. 342.

²⁷ Vgl. Bull. 1983, S. 936 und 969. Zur Geschichte der Verhandlungen über die Vereinbarung vgl. auch FAZ vom 26.7.1983, S. 2.

²⁸ Cmnd 9369 TS 75 (1984). Am gleichen Tage haben Dänemark, die Schweiz und Großbritannien das Protokoll unterzeichnet, vgl. *ibid.*

²⁹ Bull. vom 10.6.1983, S. 552.

Änderungen der Anhänge I, II und III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 3. März 1973 in Kraft gesetzt³⁰. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen war bis zum Anlauf des 31. Dezember 1983 befristet, da zu diesem Zeitpunkt die **EWG-Verordnung Nr. 3626/82 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens** in Kraft trat³¹ und die ihr entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, zu denen auch die Ermächtigungsnorm der Änderungsverordnungen vom 28. Juli zählte, damit unanwendbar wurden. Die zur Ergänzung der EWG-Verordnung Nr. 3626/82 notwendigen Regelungen über Behördenzuständigkeiten, Sanktionen bei Zuwiderhandlungen und Ausnahmetatbeständen wurden mit dem **Durchführungsgesetz vom 22. Dezember 1983** geschaffen³². Dieses Gesetz ist als Übergangslösung im Vorfeld einer umfassenden Novellierung des gegenwärtig stark zersplitterten Artenschutzrechts konzipiert und deshalb bis zum 31. Dezember 1985 befristet³³.

b) Die Bundesregierung legte im Berichtszeitraum Gesetzentwürfe zu dem auf eine Initiative des Europarats zurückgehenden **Berner Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume**³⁴

³⁰ BGBl. 1983 II, S. 482 und 488. Die Dritte Änderungsverordnung der Anhänge I und II sowie die Zweite Änderungsverordnung des Anhangs III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens traten mit Ablauf des 28. 7. 1983 außer Kraft, BGBl. 1983 II, S. 528.

³¹ ABl. EG 1982 Nr. L 384, S. 1.

³² BGBl. 1983 I, S. 1571. Das Gesetz ist am 1. 1. 1984 in Kraft getreten.

³³ Zusammen mit dem Gesetz verabschiedete der Bundestag eine Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 30. 9. 1984 mit dem Ziel einer effektiveren Gewährleistung des Artenschutzrechts eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen, vgl. BT-Drs. 10/587 und BT-PlPr. 10/33, S. 2251 B. Eine weitere mit dem Gesetz verabschiedete Entschließung betraf das Verbot der Einfuhr von Meeresschildkröten zu kommerziellen Zwecken ab 1. 1. 1984, vgl. BT-Drs. 10/495 sowie BT-PlPr. 10/33, S. 2249 D und 2251 B. Zu diesem Thema vgl. auch die parlamentarischen Anfragen, BT-Drs. 10/64, S. 21, die Staatssekretär Gallus beantwortete. Der Artenschutz war auch Gegenstand folgender Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen: BT-Drs. 10/440, S. 7 (Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie); BT-Drs. 10/224, S. 17 (Import-Exportverordnung zum Schutz wildlebender Arten); BT-Drs. 9/2429, S. 2, und BT-Drs. 10/255, S. 21 (Einfuhrverbot für Jungrobberfelle). Zum letzten Punkt erging am 12. 1. 1983 ein Kabinettsbeschluss, mit dem die Bundesregierung bis zum 1. 3. 1983 mögliche nationale Maßnahmen zur Verhinderung des Imports von Produkten aus Jungrobber ankündigte, sofern der EG-Umweltrat nicht zu gemeinschaftlichen Aktionen kommen sollte, Bull. 1983, S. 44. Seit 1. 10. 1983 gilt ein europäischer Importstopp gemäß der EG-Richtlinie vom 9. 4. 1983, ABl. EG 1983, L 91.

³⁴ BR-Drs. 361/83 und BT-Drs. 10/787. Das Gesetz erging am 17. 7. 1984, BGBl. 1984 II, S. 618.

und zu dem Bonner Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur **Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten** vor³⁵.

c) Zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Schlachtrechts in den Mitgliedstaaten des Europarats und zum Schutz der Tiere vor vermeidbaren Schmerzen und Leiden soll das **Europäische Übereinkommen** vom 10. Mai 1979 über den **Schutz von Schlachttieren** beitragen, dem der Bundestag mit Gesetz vom 9. Dezember 1983 zugestimmt hat³⁶. Inhaltlich folgt das Übereinkommen weitgehend den Vorstellungen und Leitlinien den in der Bundesrepublik geltenden schlachtrechtlichen Vorschriften³⁷.

Internationaler Handel und Verkehr

84. Auf dem Gebiet der **Rohstoffabkommen** sind folgende Entwicklungen festzustellen:

a) Am 30. September 1983 unterzeichnete die Bundesrepublik das **Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983**¹. Im Vergleich zu dem Kaffee-Übereinkommen von 1976, dessen verlängerte Laufzeit am Tag der Unterzeichnung des neuen Abkommens endete, teilt es die Exportquoten auf der Grundlage der gewandelten Produktionsstrukturen neu auf, bietet zusätzliche Möglichkeiten nachfrageorientierter Quotenanpassung und eine verstärkte Konsumförderung². Um die internationale Zusammenarbeit auf dem Kaffeemarkt ohne Unterbrechung fortführen zu können, beschloß die Bundesregierung die vorläufige Anwendung des neuen Abkommens ab 1. Oktober 1983³.

b) Am 21. Juni 1983 übersandte die Bundesregierung dem Bundestag den Gesetzentwurf zum **Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1980**⁴.

³⁵ BR-Drs.362/83 und BT-Drs.10/786. Das Gesetz erging am 29.6.1984, BGBl.1984 II, S.509.

³⁶ BGBl.1983 II, S.770. Das Abkommen ist am 25.8.1984 in Kraft getreten, vgl. BGBl.1984 II, S.327.

³⁷ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs.10/63, S.14.

¹ Vgl. Art.1 des Gesetzes vom 3.5.1984 zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976, BGBl.1984 II, S.353.

² Dazu die Denkschrift zu dem am 10.10.1983 dem Bundestag vorgelegten Regierungsentwurf des Gesetzes zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976, BT-Drs.10/462, S.61.

³ Vgl. SZ vom 5.7.1983, S.17, und Runderlaß Außenwirtschaft Nr.21/83 betreffend I: Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens, BAnz 1983, S.12641.

⁴ BT-Drs.10/265. Das Gesetz wurde am 3.5.1984 verabschiedet, vgl. BGBl.1984 II, S.410.

Obwohl sich ihre wirtschaftlichen Bedenken als begründet erwiesen haben und das Abkommen bisher eine Stabilisierung der Preise auf dem Weltkaomarkt mittels Interventionen eines internationalen Ausgleichslagers nicht erreicht hat, hält die Bundesregierung an ihrer Ratifikationsabsicht fest. Wie schon bei der Entscheidung über den vorläufigen Beitritt zum Abkommen im Jahre 1981⁵ sind dafür vor allem europäische integrationspolitische Erwägungen ausschlaggebend⁶.

c) Am 11. Juli 1983 trat das Protokoll von 1983 zur weiteren **Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971** und das Protokoll zur **Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980** für die Bundesrepublik in Kraft⁷.

d) Im Berichtszeitraum wurde ferner das Ratifikationsverfahren zu dem **Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe** eingeleitet⁸. Die Konzeption dieses Fonds basiert auf einer EntschlieÙung über das Integrierte Rohstoffprogramm, die auf der UNCTAD-Tagung in Nairobi 1976 angenommen wurde. Abweichend von den ursprünglichen Vorstellungen der Entwicklungsländer hat der Fonds keine direkten Eingriffsmöglichkeiten in das Marktgeschehen, sondern bleibt darauf beschränkt, die Finanzierung von Ausgleichslagern internationaler Rohstoff-Übereinkommen und von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstrukturen im Rohstoffbereich zu erleichtern. Das hierzu notwendige Kapital soll zum einen durch Beiträge der Mitgliedsländer, zum andern durch Einlagen der Internationalen Rohstofforganisation und deren Mitglieder aufgebracht werden⁹. Kurzfristige Auswirkungen auf die *terms of trade* oder Zahlungsbilanz der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer sind dadurch nicht zu erwarten¹⁰.

85. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die **Einfuhr von Rohstoffen und Mineralien** – auch von Uran – aus Namibia nicht völkerrechtswidrig ist. Bei den Namibia betreffenden Resolutionen und sonstigen Erklärungen der UN-Organe, aber auch im Hinblick auf Art.1 Abs.1

⁵ Das Übereinkommen ist am 1.8.1980 vorläufig in Kraft getreten.

⁶ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs.10/265, S.53. Es handelt sich um ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, bei dem die EG nur ratifizieren kann, wenn auch sämtliche EG-Staaten ratifiziert haben.

⁷ Bek. vom 5.10.1983, BGBl.1983 II, S.672. Nahrungsmittelhilfe leistete die Bundesrepublik 1983 z. B. an den Tschad, Bull.1983, S.973.

⁸ BR-Drs.553/83.

⁹ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, *ibid.*, S.54.

¹⁰ Vgl. die Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs Sprung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/39, S.4.

und 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte hat die Bundesregierung stets geprüft, ob hieraus Konsequenzen für den Warenbezug aus Namibia zu ziehen sind, bisher aber keinen Grund für Einfuhrbeschränkungen gesehen¹¹.

86. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum erneut mehrfach bestätigt, daß sie sich strikt an das vom UN-Sicherheitsrat verhängte **Waffenembargo gegen Südafrika** hält, d.h. Ausfuhrgenehmigungen für Waffen und militärische Ausrüstungen im Sinn der deutschen Ausfuhrliste für dieses Land nicht erteilt werden¹². Seit 1963 wird auch freiwillig jede Art der militärischen Zusammenarbeit mit Südafrika unterlassen¹³.

87. Staatsminister Möllemann stellte die auch der Überzeugung der Bundesregierung entsprechenden Leitlinien im **Osthandel** dar, die auf der NATO-Ministerratstagung vom 9./10. Juni 1983 gemeinsam erarbeitet worden sind¹⁴:

- »- Ein Handelskrieg mit der Sowjetunion kommt nicht in Frage;
- Handel zu kommerziell vernünftigen Bedingungen, der sich auf der Grundlage ausgewogener Vorteile vollzieht, trägt zu konstruktiven Ost-West-Beziehungen bei;
- die West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen müssen in vollem Einklang mit den westlichen Sicherheitsinteressen stehen. Das heißt insbesondere:
- sie haben das Entstehen unvertretbarer Abhängigkeiten von der SU, insbesondere im Energiebereich, zu vermeiden;
- sie dürfen keinen Beitrag zur Stärkung sowjetischer militärischer Fähigkeiten leisten«.

88. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur **Revision der COCOM-Liste** arbeitete die Bundesregierung vor allem darauf hin, Gleichheit in den nationalen Genehmigungsverfahren für den **Technologie-Transfer in Ostländer** herzustellen. In der Bundesrepublik ist der Technologie-Transfer in Ostländer, sofern es sich nicht um allgemein zugängliche Tech-

¹¹ Vgl. die Antwort von Staatssekretär Sprung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/378, S.8.

¹² Vgl. z.B. die Antwort von Staatssekretär Grüner vom 4.5. auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/50, S.22; BT-PlPr.10/16, S.1042A; oder die Antwort von Staatssekretär Grüner vom 22.4.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/39, S.3.

¹³ Vgl. die Antwort von Staatsminister Möllemann vom 23.6.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/224, S.3.

¹⁴ Vgl. die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.10/16 Anlage 6, S.1102. Vgl. auch die Ausführungen von Außenminister Genscher in der Erklärung zum Ergebnis der NATO-Ratstagung in Paris vor dem Bundestag, Bull.1983, S.586.

nologien handelt, schon seit langem genehmigungspflichtig¹⁵. Auf eine »Technologieschleuse« im innerdeutschen Handel angesprochen erwiderte die Bundesregierung, daß die Grundsätze der Exportkontrollpolitik auch die Genehmigungspraxis im innerdeutschen Handel bestimmten¹⁶.

89. Mit der Vierundfünfzigsten Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung¹⁷ wurde eine **Genehmigungspflicht für Transithandelsgeschäfte mit Rüstungsmaterial und Kernenergiewaren**, die unter Beteiligung eines Gebietsansässigen über deutschen Boden abgewickelt werden sollen, eingeführt¹⁸.

90. a) Eine Änderung des **deutsch-skandinavischen Regierungsabkommens über den internationalen Straßenverkehr** trat am 1. Januar 1983 in Kraft¹⁹.

b) Mit **Israel²⁰, Norwegen²¹ und der Türkei²²** wurden **Steuerbefreiungen im internationalen Straßenverkehr** vereinbart.

c) Ferner traten das **Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)** vom 15. November 1975²³ und das **Zollübereinkommen** vom 14. November 1975 über den **internationalen Warentransport mit Carnets TIR²⁴** für die Bundesrepublik in Kraft.

¹⁵ FAZ vom 2.5.1983, S.5; dort wird auch berichtet, daß die Delegationen aller COCOM-Länder auf einem hochrangigen Treffen am 1.5.1983 ihre Bereitschaft zu einer Verschärfung der Exportkontrollen erklärt hatten.

¹⁶ Antwort von Staatssekretär Sprung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/39, S.7.

¹⁷ Die Verordnung erging am 17.1.1983, BGBl.1983 I, S.29.

¹⁸ Vgl. BR-Drs.9/2397 und Runderlaß Außenwirtschaft Nr.5/83, BAnz.1983, S.609.

¹⁹ Bek. vom 18.2.1983, BGBl.1983 II, S.156.

²⁰ Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr vom 2.12.1983, BGBl.1984 II, S.965. Die Verordnung dazu erging am 20.11.1984.

²¹ Abkommen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr vom 11.11.1983, BGBl.1984 II, S.675. Die Verordnung dazu erging am 27.7.1984.

²² Abkommen über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren vom 30.5.1983, BGBl.1984 II, S.595. Hierzu erging die Verordnung am 22.6.1984.

²³ Bek. vom 29.3.1983 über das Inkrafttreten des Übereinkommens am 15.3.1983, BGBl.1983 II, S.245.

²⁴ Bek. vom 10.6.1983 über das Inkrafttreten des Übereinkommens am 20.6.1983, BGBl.1983 II, S.446. Außerdem wurden zwei Verordnungen über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens bekanntgemacht, vgl. *ibid.* und BGBl.1983 II, S.642.

91.a) Im Berichtszeitraum ergingen mehrere Verordnungen zu **Vereinbarungen über Fragen der Grenzabfertigung**²⁵.

b) Zwischen der Bundesrepublik und **Luxemburg** wurde ein **Abkommen über den Bau und die Unterhaltung einer Grenzbrücke über die Sauer** zwischen den Gemeinden Langsur und Mertert geschlossen²⁶. Zu dem **deutsch-französischen Abkommen über den Bau einer Rheinbrücke** zwischen Sasbach und Marckolsheim wurde der Gesetzentwurf eingebracht²⁷.

c) Der **deutsch-österreichische Vertrag über zoll- und paßrechtliche Fragen**, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, wurde mit Vertrag vom 27. April 1983 in seinem Anwendungsbereich erweitert²⁸.

92. Als eine der ersten westlichen Schifffahrtsnationen hinterlegte die Bundesrepublik am 6. April 1983 die Ratifikationsurkunde zu dem **Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienskonferenzen**²⁹. Bei den Linienskonferenzen handelt es sich um kartellähnliche Zusammenschlüsse von Reedereien verschiedener Nationen, die internationale Liniendienste in festen geographischen Fahrtgebieten unterhalten und dafür einheitliche Frachtraten und Beförderungsbedingungen festlegen. Mit diesen Liniendiensten wird der überwiegende Teil des weltweiten

²⁵ Es handelt sich um Verordnungen zu folgenden Vereinbarungen: drei deutsch-österreichische Vereinbarungen vom 16.3.1983 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen betreffend die Grenzübergänge Hinterschiffel, Kohlstatt, Pfronten (Fallmühle) und Suben-Autobahn, alle drei in Kraft getreten am 1.5.1983, BGBl.1983 II, S.236, 233, 230; deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 11.4.1983 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Wangental/Osterfingen, BGBl.1983 II, S.328, in Kraft getreten am 1.8.1983, BGBl.1983 II, S.549; Vereinbarung vom 14.4./24.5.1983 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn, BGBl.1983 II, S.533. Hinzuweisen ist auch auf die Bekanntmachung vom 28.2.1983 über die Grenzabfertigung nach den deutsch-französischen Vereinbarungen über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an den Grenzübergängen Beinheim-Roppenheim/Iffezheim und Hüningen/Weil am Rhein (Palmrainbrücke), BGBl.1983 II, S.184.

²⁶ Das Abkommen ist vom 31.1.1983, das Zustimmungsgesetz vom 3.9.1984, vgl. BGBl.1984 II, S.848.

²⁷ Vgl. BR-Drs.226/83 und BT-Drs.10/252. Das Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen vom 6.12.1982 erging am 8.3.1984, BGBl.1984 II, S.197.

²⁸ Vgl. BR-Drs.12/84. Mit der Vereinbarung vom 22./25.3.1983 war zwar schon die Anlage I des Vertrags vom 31.5.1967 erweitert worden; die Erweiterung wurde durch Verordnung vom 3.8.1983 in Kraft gesetzt, vgl. BGBl.1983 II, S.535 und 733.

²⁹ FAZ vom 11.4.1983, S.5. Das Zustimmungsgesetz vom 17.2.1983 findet sich in BGBl.1983 II, S.62.

Stückgutverkehrs befördert. Das Übereinkommen, das einen internationalen Ordnungsrahmen an die Stelle zunehmender einseitiger flaggenprotektionistischer Maßnahmen setzen will, verfolgt inhaltlich im wesentlichen zwei Ziele: Zum einen soll durch Bestimmungen über Treueabmachungen, Konsultationen und Frachtraten ein Interessenausgleich zwischen Anbietern und Nutzern von Seeverkehrsdiensten herbeigeführt werden; zum anderen soll den nationalen Reedereien der Handelspartnerländer ein gleichberechtigter Zugang zu den Linienkonferenzen, die ihren Außenhandel bedienen, und eine gleichberechtigte jeweils 40%ige Beteiligung an Fracht- und Ladungsvolumen eröffnet werden, so daß auch die Entwicklungsländer die Möglichkeit einer wachsenden Beteiligung ihrer Reedereien an der Weltschiffahrtstonnage haben³⁰. Entsprechend der EG-Verordnung Nr.954/79 vom 15.Mai 1979 erklärte die Bundesrepublik drei Vorbehalte und einen Interpretationsvorbehalt zum Übereinkommen. Die Vorbehalte betreffen insbesondere die Nichtanwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens im Konferenzverkehr zwischen den EG-Staaten und – auf der Basis der Gegenseitigkeit – zwischen diesen und anderen OECD-Staaten sowie die Definition der nationalen Reederei in Übereinstimmung mit dem Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrags. Am 6.Oktober 1983 ist das Übereinkommen völkerrechtlich in Kraft getreten³¹.

Internationale Organisationen

93. Am 29.September 1983 bekräftigte Bundesaußenminister Genscher vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen:

“The peoples of the earth long for peace and the absence of force and they look to the United Nations in the hope that this Organization will accomplish its most noble task, which is to promote world peace. It was the desire to participate in this global task of fostering peace that motivated my country in joining the United Nations. We reaffirm our commitment to the United Nations and we shall do all we can to help it accomplish its task of safeguarding peace ...”¹.

94. Am 28.Dezember 1983 kündigten die Vereinigten Staaten ihre Mitgliedschaft in der UNESCO mit Wirkung vom 1.Januar 1985². Die Hal-

³⁰ Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BR-Drs.112/82, S.50.

³¹ Bek. vom 29.5.1984, BGBl.1984 II, S.647. An dieser Stelle sind auch die Vorbehalte im Wortlaut abgedruckt.

¹ UN Doc. A/38/PV.11 vom 1.10.1983, S.17. – Hervorhebung vom Verf.

² Keesings Contemporary Archives, Bd.30 (1984), S.32831.

tung der Bundesrepublik zur Arbeit der UNESCO erläuterte Regierungssprecher **Boenisch** am gleichen Tage folgendermaßen³:

»Die Bundesregierung teilt in einem erheblichen Maß die Besorgnisse der amerikanischen Regierung über den von der UNESCO seit längerem verfolgten politischen Kurs und über ihr allzu großzügiges Finanzgebaren.

Sie hat sich gemeinsam mit ihren westlichen Partnern und mit einer leider noch geringen Zahl von Ländern der Dritten Welt stets gegen alle Versuche einer Staatenmehrheit gewandt, durch eine sogenannte »Neue Wirtschaftsordnung« die **Informationsfreiheit** einzuschränken. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Grundsatzrede von Bundesminister Genscher 1978 vor der UNESCO-Generalkonferenz.

Sie bedauert mit den USA und anderen Ländern die zunehmende Belastung der guten fachlichen Arbeit der UNESCO durch politische Themen wie unter anderem den Nahost-Konflikt. Sie hat sich entschieden für eine **sparsamere Haushaltspolitik** der Organisation ausgesprochen.

Ungeachtet dieser Besorgnisse ist die Bundesregierung gemeinsam mit ihren europäischen Partnern der Meinung, daß durchaus die Chance besteht, eine **Änderung der Politik der UNESCO** zu erreichen. Nach Auffassung der Bundesregierung liegt diese Chance in einer **intensiven Mitwirkung an der Arbeit der Organisation**. Dies hat insbesondere der überwiegend sachliche, insgesamt akzeptable Verlauf der 22. Generalkonferenz der UNESCO vom 25. Oktober bis 29. November 1983 in Paris gezeigt. Auch möchte die Bundesregierung am **Grundsatz der Universalität der Mitgliedschaft** in den weltweiten Organisationen festhalten.

Die Bundesregierung hofft, daß der Generaldirektor der UNESCO, M'Bow, und ihre Mitglieder das von den USA gesetzte Signal als eine dringende Aufforderung verstehen, zu den eigentlichen Aufgaben der Organisation im Bereich von Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Medien zurückzukehren, um den USA eine Revision der getroffenen Entscheidung im Laufe des kommenden Jahres zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird sich im gleichen Sinne bemühen«.

95. Als Reaktion auf bekanntgewordene Mißstände bei der Projektdurchführung und aus Kritik an die nach wie vor unzureichende Finanz- und Effizienzkontrolle der Internationalen Ernährungsorganisation (FAO) sperrte der Haushaltsausschuß des Bundestags am 12. Oktober 1983 erneut⁴ die Mittel für den **deutschen FAO-Beitrag**. Gleichzeitig forderte er die Bundesregierung auf, bis zur Vorlage des Bundeshaushaltsentwurfs

³ Bull.1984, S.19. – Hervorhebungen vom Verf.

⁴ Zu der Sperrung der Beitragsmittel für 1982 und 1983 vgl. VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.562. Die Sperrung für 1983 wurde am 12.10.1983 aufgehoben.

1985 zu prüfen, ob sie die Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der FAO kündigen soll, um gegebenenfalls unter veränderten, günstigeren Bedingungen erneut beizutreten⁵.

Auf der FAO-Konferenz im November 1983 gab die bundesdeutsche Delegation eine Erklärung ab, in der sie das Plenum über die Maßnahme des Haushaltsausschusses informierte und ihre Bedenken gegen einige Aspekte des Haushalts äußerte. Der Erhöhung des FAO-Haushalts für das Jahr 1984/85 stimmte sie dennoch zu⁶.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Anfang Dezember 1983 erläuterte Staatssekretär von Geldern dann die FAO-Politik der Bundesregierung folgendermaßen⁷: Die Bundesregierung dränge gemeinsam mit den anderen westlichen Hauptbeitragszahlern auf Sparsamkeit und Effizienz auch bei den internationalen Organisationen. Nach ihrer Wahl in den Finanzausschuß der FAO am 24. November 1983 werde sie auch die damit verbundenen Möglichkeiten nutzen, um auf das Finanzgebaren der Organisation einzuwirken. Ein Austritt aus der FAO würde dagegen nach Auffassung der Bundesregierung den Interessen der Bundesrepublik zuwiderlaufen. Sie werde sich daher dafür einsetzen, daß die Bundesrepublik ihrer völkerrechtlichen Pflicht nachkommen und den am 31. Januar 1984 fälligen FAO-Beitrag zahlen werde.

96. Am 16. Februar 1983 trat das **Übereinkommen** vom 4. August 1963 zur **Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank** für die Bundesrepublik in Kraft⁸. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik **Vorbehalte**⁹ erklärt.

⁵ FAZ vom 10.11.1983, S.13.

⁶ FAZ vom 18.11.1983, S.13. Zum Verlauf der 22. FAO-Konferenz vgl. AdG 1983, S.27291–27293. Dort wird auch berichtet, daß ein Antrag zur Einrichtung einer unabhängigen Effizienz und Wirksamkeitskontrolle der Projektaktivitäten der FAO nicht angenommen wurde, weil eine solche Prüfung nach Meinung der Mehrheit der Delegierten unnötig und verschwenderisch sei.

⁷ Vgl. die Antwort vom 1.12.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/806, S.24. Dazu auch die Rede von Bundesminister Kiechle am 8.11.1983 auf der 22. FAO-Konferenz in Rom, Bull.1983, S.1129.

⁸ Bek. vom 7.6.1983, BGBl.1983 II, S.441. Dazu auch VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.383.

⁹ Vgl. BGBl.1983 II, S.441, wo die Vorbehalte im Wortlaut abgedruckt sind. Sie betreffen: das Steuerungsrecht der Bundesrepublik für von der Bank an Deutsche oder in der Bundesrepublik ansässige Personen bezahlte Gehälter (Nr.1); die nach den Art.53 und 56 des Abkommens gewährten Immunitäten, welche die Bundesrepublik nicht auf Zivilklagen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeug-Unfällen oder Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr durch im Namen der Bank betriebene Kraftfahrzeuge und deren Fahrer erstrecken möchte (Nr.2); den Umfang der Befreiung der Bank von Zöllen und Abgaben (Nr.3).

Europäische Gemeinschaften

97. Am 1. Januar 1983 übernahm die Bundesrepublik für sechs Monate die **Präsidentschaft im Ministerrat** der EG und in der EPZ. Aus diesem Anlaß hielt Außenminister **Genscher** am 11. Januar 1983 eine Rede vor dem Europäischen Parlament¹, in der er das Programm der deutschen Präsidentschaft vorstellte. Außer der Absicht, die europäische Einigung voranzutreiben und die **Europäische Akte** noch im ersten Halbjahr 1983 zum Abschluß zu bringen, nannte er vier vorrangige Ziele:

I. Den **Kampf gegen die Arbeitslosigkeit**; in diesem Zusammenhang forderte er eine aktive europäische Mittelstandspolitik zur Erreichung eines anhaltenden Wachstumsprozesses.

II. Die **Erhaltung und den Ausbau des gemeinsamen Binnenmarktes** durch Bekämpfung des Protektionismus und die Erleichterung der Grenzformalitäten beim Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

III. Die **Vollendung der Süderweiterung der Gemeinschaft** durch den **gleichzeitigen Beitritt von Spanien und Portugal**, d.h. Konzentration auf die Beitrittsverhandlungen und die parallel dazu notwendigen Vorbereitungs Schritte in der gemeinsamen Agrarpolitik.

IV. **Entschlossenes Handeln im Haushaltsbereich**, insbesondere an der Reform des Systems der **Eigeneinnahmen**.

Gleichfalls als wichtig bezeichnete er eine verstärkte Koordinierung der Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik, die Überwindung der Krise der europäischen Stahlindustrie, die Verabschiedung der Regeln für eine gemeinsame Fischereipolitik², den Umweltschutz und den Agrarbereich sowie die verstärkte Abstimmung der Außenpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen der EPZ³.

98. Am 2. Dezember 1983 erklärte Bundesaußenminister **Genscher**, daß der **EG-Beitritt Spaniens** nicht mit der **NATO-Mitgliedschaft** verbunden sei⁴.

99. Zum Abschluß der Tagung des Europäischen Rates in Stuttgart am 19. Juni 1983 unterzeichneten die Regierungschefs der Mitgliedsländer die

¹ Bull.1983, S.25.

² Am 25.1.1983 konnte eine Einigung über die Kernfragen des EG-Fischereiregimes erzielt werden, vgl. den Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften, BT-Drs.10/100, S.27.

³ Zum Programm der deutschen EG-Präsidentschaft vgl. auch die Erklärung von Außenminister **Genscher** am 1.1.1983, Bull.1983, S.9; sowie die Grußadresse des Bundeskanzlers an das Europäische Parlament am 10.2.1983, Bull.1983, S.179.

⁴ AdG vom 8.1.1984, S.27307.

feierliche **Deklaration zur Europäischen Union**⁵, mit der die Initiative der Außenminister Genscher und Colombo aus dem Jahre 1981 für eine Europäische Akte ihren vorläufigen Abschluß fand. Zu der Deklaration nahm Außenminister Genscher wie folgt Stellung⁶:

»... Die Verabschiedung der deutsch-italienischen Initiative für eine Europäische Akte habe ich in meiner Programmrede vor diesem Hause am 11. Januar dieses Jahres als eines der Ziele der deutschen Präsidentschaft genannt. Mit der Unterzeichnung der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union auf dem Europäischen Rat in Stuttgart haben wir dieses Ziel erreicht.

Bei den Abschlußberatungen habe ich mir die sogenannten "essentials" des Präsidenten des Parlaments zu eigen gemacht und sie gegenüber meinen Kollegen mit Nachdruck vertreten. Die "essentials" zum Konzertierungsverfahren und zum Abschluß von Außenverträgen der Gemeinschaft sowie bei Beitritten wurden durchgesetzt. Der Forderung des Europäischen Parlaments, vor Ernennung des Kommissionspräsidenten statt der Stellungnahme des erweiterten Präsidiums die des Plenums einzuholen, konnten jedoch einige Partner nicht zustimmen.

Anderen Forderungen des Europäischen Parlaments wurde entsprochen: Im Schlußkapitel einigten sich die Partner auf eine Revisionsklausel, die eine Überprüfung der Feierlichen Deklaration dann erlaubt, wenn die erreichten Fortschritte auf dem Wege zur Europäischen Einigung dies rechtfertigen, spätestens jedoch nach fünf Jahren.

Zu dieser Revisionsklausel hat die dänische Regierung einen Vorbehalt eingelegt. Die anderen Aussagen des Kapitels über das Europäische Parlament haben sich seit meinen Ausführungen in der Debatte über den Croux-Bericht am 12. April dieses Jahres nicht geändert.

Zur Beschlußfassung im Rat möchte ich anfügen: Der Ihnen vorliegende Text unterstreicht die entscheidende Bedeutung der vertraglichen Bestimmungen für die Beschlußfassung. Durch häufigere Abstimmungen im Rat soll die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft verbessert werden; darüber sind sich die Zehn einig. Dabei soll häufiger von der Stimmenthaltung Gebrauch gemacht werden. Diese Klausel hat schon Anwendung gefunden. Zum Text der Beschlußfassung haben Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Irland und Griechenland Erklärungen zu Protokoll gegeben, wonach bei Fragen von wichtigen nationalen Interessen die Abstimmung verschoben bzw. die Erörterung bis zur Erzielung

⁵ Bull.1983, S.601.

⁶ Erklärung des Bundesaußenministers vor dem Europäischen Parlament in Straßburg am 29.6.1983 über die deutsche Präsidentschaft in der EG und der EPZ, Bull.1983, S.674; für weitere Stellungnahmen der Bundesregierung zur Stuttgarter Deklaration vgl. den Bericht des Bundeskanzlers vom 30.6.1983 über den Europäischen Rat, Bull.1983, S.669, und den Integrationsbericht der Bundesregierung vom 15.11.1983, BT-Drs.10/614, S.10.

eines Konsenses fortgesetzt werden soll. Demgegenüber gaben Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Italien und die Niederlande zu Protokoll, daß die Präsidentschaft in den Fällen abstimmen lassen muß, in denen die Verträge dies vorsehen. Damit ist der vom Parlament mehrheitlich vertretene Standpunkt auch von diesen fünf Gründungsmitgliedern noch einmal bekräftigt worden.

Über diese das Parlament besonders interessierenden Fragen hinaus möchte ich noch auf die wichtigsten anderen Fortschritte hinweisen, die in der Feierlichen Deklaration enthalten sind.

Die kulturelle und rechtliche Zusammenarbeit wird in die Zehner-Kooperation einbezogen. Beide Bereiche sind notwendige Ergänzungen der Zusammenarbeit der Zehn. Eine Europäische Union ohne diese Elemente bliebe ein Torso. Wichtig für Europa ist auch die Stärkung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit, die sich auf politische und wirtschaftliche Aspekte erstrecken wird.

Durch mehr Geschlossenheit und verstärkte Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik wird Europa größeres Gewicht erlangen. Das Kapitel über die Europäische Gemeinschaft legt die wichtigsten Zielsetzungen für die Gemeinschaftspolitik der nächsten Jahre dar. Ich stelle fest: Abstriche im institutionellen Teil, die im Interesse einer Einigung gemacht werden mußten, wurden ausgeglichen durch Festlegungen zur Substanz der Gemeinschaftspolitik, zur außenpolitischen Zusammenarbeit, zur kulturellen Zusammenarbeit und zu dem schwierigen Feld der Rechtsangleichung. Denen, die beklagen, daß die Feierliche Deklaration im institutionellen Teil nicht weit genug geht, stimme ich zu. Wenn Wünsche Maßstab des deutsch-italienischen Vorschlages gewesen wären, hätten die Initiatoren höher gezielt. Aber wir hatten vor, uns auf das zu konzentrieren, was heute möglich ist.

... ich möchte keine Zweifel lassen, die Zukunft der Gemeinschaft wird davon abhängen, ob von den Möglichkeiten zur Fortentwicklung der Feierlichen Erklärung Gebrauch gemacht wird. Sie wird davon abhängen, daß die einschränkenden Vorbehalte fallen. Sie wird davon abhängen, daß wir zu Mehrheitsentscheidungen im Rahmen der Verträge kommen. In einem künftigen Europa der Zwölf müßte ein Festhalten bestimmter Mitgliedstaaten an dem sogenannten Luxemburger Dissens zur Selbstblockade der Gemeinschaft führen. Kraftanstrengungen wie in Stuttgart sind nicht beliebig wiederholbar. Problemstaus, wie wir sie jetzt zu bewältigen haben, sind auf die Dauer für die Gemeinschaft unerträglich. Man kann nicht zur gleichen Zeit Mitglied der Gemeinschaft und Bremse an ihrer Fortentwicklung sein. Wer der Direktwahl für das Europäische Parlament zugestimmt hat, muß auch bereit sein, diesem Parlament die unverzichtbaren Rechte einzuräumen ...«.

100. Auch nach dem Scheitern des Europäischen Rats in Athen am 6. Dezember 1983 hielt Bundeskanzler Kohl daran fest, daß die Bundes-

regierung einer **Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinschaft** erst für den Zeitpunkt des Beitritts Spaniens und Portugals zur EG und nur dann zustimmen werde, wenn gleichzeitig die Ausgabendynamik der Gemeinschaft vor allem im Agrarbereich abgebremst und eine unausgewogene Belastung einzelner Mitgliedstaaten vermieden wird⁷.

101. Am 22. September 1983 hat die Bundesrepublik eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Sie wandte sich damit gegen die **Kommissionsentscheidung über Stahlbeihilfen** zugunsten Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens. Der Kommission wurde vorgeworfen, unter Verstoß gegen den Grundsatz der **Gleichbehandlung** von Land zu Land ungleiche Maßstäbe bezüglich der Relation Kapazitätsabbau/Beihilfenhöhe angelegt zu haben. Ferner wurde ihr angelastet, Strukturanpassungen und Kapazitätsreduzierungen in der Vergangenheit nicht hinreichend berücksichtigt und gemeinschaftsrechtswidrig Beihilfen genehmigt zu haben, die erst nach dem Stichtag ratifiziert worden sind⁸.

102. a) Im Zusammenhang mit den anstehenden **Lomé III-Verhandlungen** der EG forderte die Bundesrepublik in Einklang mit ihrem neu formulierten nationalen Entwicklungshilfekonzept größere Eigenanstrengungen der AKP-Staaten (Afrikanische, Karibische, Pazifische) für eine eigenständige, sich selbst tragende Entwicklung und eine stärkere Betonung des Effizienzgedankens auch bei der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck unterstützte sie den Vorschlag der Kommission, mit den einzelnen AKP-Staaten einen **Politik-Dialog** über die entwicklungspolitischen Perspektiven zu führen, um so die Hilfe der EG in enger Koordination mit den Hilfen anderer Geber nach den besonderen Bedürfnissen des jeweiligen Landes optimal einsetzen zu können. Dieser Dialog sollte nicht als Einmischung in die souveränen Entscheidungen der AKP-Staaten oder als strengere Konditionierung der Helfer, sondern als Angebot, die gemeinsamen Entwicklungsanstrengungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum bestmöglichen Erfolg zu führen, verstanden werden.

b) Besonders bei der Verwendung der **STABEX-Mittel**, auf die die Gemeinschaft bisher keinerlei kontrollierenden Einfluß ausgeübt hat, sollte nach Auffassung der Bundesregierung die Zusammenarbeit mit den begün-

⁷ Vgl. die Erklärung des Bundeskanzlers zum Europäischen Rat in Athen vom 7.12.1983, Bull. 1983, S.1221. Zur deutschen Position in der Finanzierungsfrage der Gemeinschaft vgl. auch FAZ vom 10.6., S.13, vom 14.6., S.1, vom 18.6., S.1, und vom 22.9.1983, S.13.

⁸ Vgl. ABLEG Nr.C 293/9 vom 29.10.1983, und Integrationsbericht der Bundesregierung vom 15.11.1983, BT-Drs.10/613, S.21.

stigten Ländern intensiviert werden. Sie plädierte deshalb dafür, STABEX-Transfers in Zukunft erst auszuzahlen, nachdem über ihre Verwendung mit dem betreffenden AKP-Staat Einvernehmen erzielt worden ist. Entgegen der Auffassung der Kommission votierte sie auch dafür, das Prinzip der Rückzahlbarkeit der STABEX-Mittel, das die Mitverantwortlichkeit der AKP-Staaten für die Funktionsfähigkeit des Systems (Wiederauffüllung der Mittel) unterstreicht, beizubehalten und weitere Maßnahmen vorzusehen, um die finanzielle Stabilität des Systems besser abzusichern und eine Überforderung zu vermeiden. Weitere Kritikpunkte an den Vorschlägen der Kommission betrafen die Laufzeit des Lomé III-Abkommens, wobei die Bundesregierung erneut für eine Befristung auf fünf Jahre eintrat, und die finanzielle Ausstattung des Entwicklungsfonds⁹.

103. Im Berichtszeitraum legte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zu dem **Übereinkommen** vom 29. März 1982 über die **Errichtung einer Europäischen Stiftung** vor¹⁰.

104. Ferner wurde der

»Entwurf eines Gesetzes zu den Zusatzprotokollen vom 1. April 1982 zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften«

eingebraucht¹¹. Die Kooperationsabkommen selbst sind am 1. April 1983 für die Bundesrepublik und die anderen Vertragspartner in Kraft getreten¹².

105. Am 3. Juni 1983 leitete die Bundesregierung dem Bundesrat erneut einen Gesetzentwurf zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (**Bilanzrichtlinie-Gesetz**) zu. Der Entwurf entspricht in seinen Grundzügen dem bereits in der 9. Legislaturperiode vorgelegten Regie-

⁹ Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 12.7.1983 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD u. a. zur Zweiten Fortschreibung des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit Staaten aus Afrika, der Karibik und dem pazifischen Raum (Lomé II), BT-Drs.10/244; ferner FAZ vom 8.4.1983, S.2.

¹⁰ BT-Drs.10/488. Dazu auch VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.569.

¹¹ BR-Drs.160/83.

¹² Bek. vom 5.4.1983, BGBl.1983 II, S.297.

rungsentwurf¹³, berücksichtigt aber eine Reihe der vom Bundesrat in seiner kritischen Stellungnahme vom 30. April 1982 empfohlenen Änderungen. Erwähnenswert ist, daß in dem neuen Gesetzentwurf die von der 4. Richtlinie nicht geforderte Einbeziehung der OHG's und KG's, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (Hauptfall: GmbH & Co KG), und ihre Gleichstellung mit der GmbH wieder entfallen ist. Damit ergibt sich für die Zukunft die Möglichkeit, durch Ausweichen auf diese Rechtsform die Regelungen der 4. Richtlinie zu umgehen.

Friedenssicherung und Bündnisse

106. Zum **Gewaltverbot** allgemein und zum **Recht auf Selbstverteidigung** führte Staatsminister **Mertes** vor dem Bundestag in einer Debatte über das Kriegsvölkerrecht aus:

»Ein Recht zum Kriege, ein **ius ad bellum**, gibt es heute nicht mehr.

Vielmehr gibt es statt dessen eine Verpflichtung zum Frieden, eine **obligatio ad pacem**. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen haben die Verpflichtung, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Alle Staaten haben die Verpflichtung, in ihren internationalen Beziehungen jede Androhung oder gar Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Dies sind die im Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze. Sie können insoweit noch über den Kreis der Mitgliedstaaten hinaus universelle gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen.

Dies ist das fundamentale **Gewaltverbot des Völkerrechts**, dem die Bundesrepublik Deutschland ebenso wie ihre Verbündeten aus tiefster Überzeugung, aber auch auf Grund ihrer Verfassung verpflichtet ist. Dies ist die Magna Charta des Friedens. Dies ist das Fundament des Friedensvölkerrechts. Dies ist die elementare, unaufgebbare Voraussetzung einer internationalen Friedensordnung, die auf der Herrschaft des Rechts gegründet ist, nach der es dann deshalb kein Kriegsvölkerrecht mehr geben müßte. Das Gewaltverbot gilt für jede militärische Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, und es gilt für jede Art von Waffe ...

Im Falle eines völkerrechtswidrigen bewaffneten Angriffs steht dem Angegriffenen allerdings das naturgegebene **Recht zur Selbstverteidigung** zu. Das folgt klar aus Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen. Die Selbstaufgabe eines Staates angesichts eines Angriffs ist kein Gebot des Völkerrechts. Das

¹³ BR-Drs. 61/82.

gleiche gilt für die direkte oder indirekte Ankündigung einer solchen Selbstaufgabe, ja, sie wäre geradezu eine Einladung zum Bruch des Friedensvölkerrechts.

Zur gemeinsamen Ausübung ihres Selbstverteidigungsrechts haben die Mitgliedstaaten des Nordatlantikpaktvertrages ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung, für die gemeinsame Erhaltung des Friedens und für ihre unteilbare Sicherheit vereinigt. Die Staats- und Regierungschefs unseres Bündnisses haben dieses Ziel am 10. Juni 1982 in Bonn erneut bekräftigt, indem sie erklärten:

Keine unserer Waffen wird jemals eingesetzt werden, es sei denn als Antwort auf einen Angriff.

Die **Verteidigungsplanung des Bündnisses** dient dem einzigen Ziel der Abwendung eines solchen Angriffs, also der verlässlichen **Friedenserhaltung**. Es mag eine traurige Wahrheit sein, aber es bleibt eine Wahrheit, daß unter den gegenwärtigen Gegebenheiten nur die **Abschreckung** [Hervorhebung vom Verf.] die vollständige Einhaltung des Gewaltverbots, des Kerns des Friedensvölkerrechts, dauernd und wirksam sichert. Es geht ... um die vollständige Einhaltung des Gewaltverbots als Kern des Friedensvölkerrechts. Die Bundesregierung sieht keinen Sinn darin, die Frage des Einsatzes bestimmter Waffen mit dem Gewaltverbot zu verbinden und das umfassende Gewaltverbot dadurch zu relativieren, so daß der Eindruck erweckt wird, als ob ein Verstoß gegen das Gewaltverbot in irgendeiner Weise unterschiedlich zu bewerten sei, je nach der Art der Waffen, die ein Angreifer einsetzt.

Wenn die Abschreckung versagt, wenn das Gewaltverbot mißachtet wird und der Angegriffene sein Selbstverteidigungsrecht in Anspruch nimmt, wenn es also zum Kriege käme, würde das Kriegsrecht gelten. Dies ist die ganze Gruppe der gewohnheitsrechtlichen und vertraglichen Normen, die das *ius in bello*, das Recht in einem Kriege, ausmachen¹.

107. Zu dem von der Sowjetunion und ihren Verbündeten am 4. Januar 1983 in Prag vorgeschlagenen Abschluß eines »**Vertrages über den gegenseitigen Verzicht auf Anwendung militärischer Gewalt**« zwischen den **Staaten des Warschauer Vertrages und des Atlantischen Bündnisses** erklärte Bundesaußenminister Genscher am 5. Februar vor dem Abrüstungsausschuß in Genf:

»Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu einer konsequenten Politik des Verzichts auf Gewalt verpflichtet. Schon 1954, 19 Jahre vor ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen erklärte sie, ihre Politik gemäß den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten und bekannte sich zu der in Art.2

¹ BT-PIPr.10/29, 14.10.1983, S.1926f. Vgl. auch die Stellungnahme von Schaeffer am 13.10.1983 im 6. Ausschuß der UN-Generalversammlung, UN Doc. A/C.6/38/SR.14 vom 17.10.1983, S.3ff.

der Satzung niedergelegten Pflicht zur Achtung des **Gewaltverbots**. Das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verbot auf Androhung und Anwendung von Gewalt war auch das Leitmotiv der schon erwähnten deutschen Friedensnote von 1966. Es ist das tragende Element der KSZE-Schlußakte und unserer Verträge mit Moskau, Warschau, Prag und des Grundlagenvertrages mit der DDR.

... es genügt nicht, eine Politik des Gewaltverzichts in feierlichen Prinzipien-deklarationen zu fordern. Es kommt auf die Befolgung des Gewaltverbots in der täglichen Politik an. Ich verhehle nicht meine ernste Sorge darüber, daß gerade in den letzten Jahren das Gewaltverbot ernstlich verletzt wurde.

Eine wichtige Aufgabe aller Verantwortlichen ist es, bestehende Konflikte durch politische Lösungen zu überwinden – ich denke dabei auch besonders an Afghanistan. Das Gewaltverbot ist umfassend. Es muß zwischen allen Ländern und Regionen gelten. Es muß auch jede Art von Gewaltanwendung einschließen, also nicht nur den nuklearen Krieg verhindern, sondern jedweden Krieg.

Für mein dichtbesiedeltes Land an der Nahtstelle der beiden Bündnissysteme in Ost und West ist die Politik der Kriegsverhinderung eine Lebensfrage. Das in der VN-Charta verankerte umfassende Gewaltverbot ist die Grundlage der vom Atlantischen Bündnis verfolgten Sicherheitspolitik.

Auf dem Bonner Gipfeltreffen vom 10. Juni vergangenen Jahres hat die westliche Allianz feierlich bekräftigt, daß keine ihrer Waffen jemals eingesetzt werde, es sei denn als Antwort auf einen Angriff. Wir begrüßen es, daß die Staaten des Warschauer Pakts in ihrer Prager Deklaration Themen dieser feierlichen Erklärung des Bündnisses aufgegriffen haben. Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis ist bereit zu prüfen, ob die Prager Deklaration Ansätze enthält, um das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen noch konsequenter in den Beziehungen aller Staaten untereinander zur Geltung zu bringen.

Eine erneute verbindliche Bekräftigung des Gewaltverbots könnte einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Lage leisten, aber nur, wenn sie von allen Staaten gegenüber allen anderen Staaten ohne Wenn und Aber eingehalten wird und wenn zugleich praktische Schritte unternommen werden, um Gewaltanwendung dort, wo sie andauert, zu beenden.

Eine konsequente Friedenspolitik erfordert auch den Verzicht auf die Androhung von Gewalt zur Erreichung außenpolitischer Ziele. Darüber hinaus ist es notwendig, das Gewaltverbot durch greifbare Ergebnisse bei den Rüstungskontrollverhandlungen zu konkretisieren².

108. Die Bundesregierung bekräftigte 1983 wiederholt, daß sie zu beiden

² Bull.1983, S.149f. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. auch Bundeskanzler Kohl bei seinem Besuch in der UdSSR vom 4.–7.7.1983, Bull.1983, S.708; Genscher in Bulgarien am 13.7.1983, *ibid.*, S.733; kritischer zum östlichen Angebot Staatsminister Mertes, *ibid.*, S.540ff.; vgl. auch FAZ vom 26.5.1983, S.3, und vom 1.6.1983, S.6.

Teilen des sog. **NATO-Doppelbeschlusses** vom 12. Dezember 1979 stehe, und unterstützte die von den USA in den **Genfer Abrüstungsverhandlungen über Mittelstreckenraketen (INF)** vertretene Position³. Bundeskanzler Kohl gab am 21. November 1983 zum Doppelbeschluss der NATO und zum Stand der Genfer INF-Verhandlungen eine Erklärung der Bundesregierung ab, in der es u. a. heißt:

»Unsere Sicherheit, der Schutz unserer Freiheit gebieten nunmehr, daß wir mit der Stationierung neuer amerikanischer Mittelstreckenraketen beginnen. Wir tun dies im Bewußtsein der Solidarität im Bündnis, dessen Partner sich gemeinsam mit uns dazu verpflichtet haben. Die NATO hat den Umfang der Stationierung von Anfang an qualitativ und quantitativ begrenzt.

Damit wird deutlich, daß wir keine Bedrohung für die Sowjetunion schaffen wollen, sondern daß wir die notwendigen Maßnahmen auf ein Minimum dessen beschränken, was für unsere Sicherheit erforderlich ist. Für jede Rakete, die jetzt aufgestellt wird, wird eine andere Nuklearwaffe aus Europa abgezogen.

Die Sowjetunion weiß das. Sie weiß auch, daß Ende des Jahres, wenn die ersten Einheiten einsatzbereit werden, immer noch fünf Jahre Zeit bleiben, ein Verhandlungsergebnis zu erzielen, das die Aufstellung dieser Raketen begrenzt oder rückgängig macht.

Der Beginn der Stationierung schlägt die Tür zu Verhandlungen nicht zu. Der Westen ist bereit, so lange weiterzuverhandeln, bis ein für beide Seiten annehmbarer Kompromiß gefunden ist.

Die Sowjetunion hat wenige Tage vor dieser Aussprache in Genf zu erkennen gegeben, daß sie unter Aufgabe ihrer bisherigen Position bereit sein könnte, über die **britischen und französischen Systeme** mit den betroffenen Staaten in einem anderen Forum zu verhandeln.

Ich bin sicher, daß sich Ausdauer, zähes und konstruktives Verhandeln sowie die Bewahrung der eigenen Sicherheitsinteressen bei gleichzeitiger Anerkennung der legitimen Sicherheitsbedürfnisse der anderen Seite auszahlen werden.

Die Sowjetunion verfolgt weiterhin das Ziel, die Stationierung amerikanischer Mittelstreckensysteme in Europa grundsätzlich zu verhindern und gleichzeitig ihr Raketenmonopol zu bewahren. Dies bleibt für uns unannehmbar.

Die jüngsten Vorgänge zeigen aber: Auch die Sowjetunion erkennt, daß die Anrechnung der britischen und französischen Systeme bei INF ein von ihr selbst künstlich geschaffenes Problem darstellt.

Wenn die Sowjetunion tatsächlich Kompromißbereitschaft zeigen würde, sollte es möglich sein, ein Gleichgewicht zwischen den nach Reduzierungen

³ Vgl. zusammenfassend Bull.1983, S.1158ff. Vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage im Bundestag, BT-Drs.10/249 vom 14.7.1983; Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.5 ff.

verbleibenden sowjetischen Systemen und den zu stationierenden amerikanischen Systemen zu vereinbaren, so daß unser Anspruch auf ein möglichst niedriges, aber für die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion gleiches Niveau gewahrt wird«⁴.

Das Bundesverfassungsgericht wies mit Beschluß vom 16. Dezember 1983 gegen die Zustimmung der Bundesregierung zur **Aufstellung von Pershing II und Cruise Missiles auf dem Gebiet der Bundesrepublik** gerichtete Verfassungsbeschwerden zurück⁵.

109. a) Die Bundesregierung hielt auch im Berichtszeitraum unter Berufung auf Geheimhaltungsbestimmungen der NATO an der Praxis fest⁶, den **Standort nuklearer Waffensysteme in der Bundesrepublik** weder zu bestätigen noch zu dementieren⁷. Dies gelte auch dann, wenn in der Presse über solche Standorte offensichtlich falsche Angaben gemacht⁸ oder wenn Standorte von nuklearen Waffensystemen in anderen NATO-Staaten offiziell oder versehentlich bekanntgegeben würden⁹. Auf die Frage nach dem exakten Wortlaut der einschlägigen **Geheimhaltungsbestimmungen der NATO** antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach, daß die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Lagerorten nuklearer Gefechtsköpfe in einem NATO-Dokument, im sogenannten **Atomal-Abkommen** vereinbart worden sei. Es handele sich um eine Verschlusssache, die in der Öffentlichkeit nicht zitiert werden dürfe¹⁰.

b) Die Bundesregierung hielt auch an der Übung fest, **Lagerungsorte**

⁴ Bull.1983, S.1161. – Hervorhebung vom Verf. – Zum Stationierungsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 22.11.1983 vgl. AdG vom 22.11.1983, S.27198. Zur Fortsetzung der Friedens- und Entspannungspolitik nach Beginn der Nachrüstung vgl. Bundesaußenminister Genscher, Bull.1983, S.1205 ff.

⁵ BVerfGE 66, 39 ff.

⁶ VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.571.

⁷ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 16.3.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.9/2431, S.11 (Frage 24); weitere Antworten auf parlamentarische Anfragen: Staatssekretär Würzbach vom 7.2.1983, BT-Drs.9/2408, S.23; ders. vom 16.3.1983, BT-Drs.9/2431, S.11 (Frage 24); ders. vom 15.4.1983, BT-Drs.10/28, S.21; ders. vom 27.6.1983, BT-Drs.10/224, S.19 (Frage 46); Staatssekretär Hiehle vom 8.7.1983, BT-Drs.10/255, S.41 (Frage 98); Bundesregierung vom 14.7.1983, BT-Drs.10/249, S.14 (Frage 8.2); Staatssekretär Würzbach vom 10.8.1983, BT-Drs.10/300, S.33; Bundesregierung vom 16.12.1983, BT-Drs.10/825, S.1 f. (Frage 3); Staatssekretär Würzbach vom 20.12.1983, BT-Drs.10/841, S.23.

⁸ Antwort des Staatssekretärs Hiehle vom 4.1.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.9/23381, S.10.

⁹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 7.2.1983, BT-Drs.9/2408, S.23 (Frage 54). Vgl. auch seine Antwort vom 30.11.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/39, S.2676 f., und vom 2.12.1983, BT-PIPr.10/41, S.2862 f.

¹⁰ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage vom 9.6.1983, BT-PIPr.10/11, S.569 D.

chemischer Kampfstoffe in der Bundesrepublik geheimzuhalten¹¹. Anders als bei nuklearen Waffen beruhe die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Lagerungsorte chemischer Kampfstoffe auf einer bilateralen Vereinbarung zwischen den USA und der Bundesrepublik¹², deren Inhalt die Bundesregierung nicht offenlegen könne¹³.

c) Dagegen hat die Bundesregierung unter Hinweis auf den B-Waffen-Vertrag von 1972 eindeutig verneint, daß sich **biologische Kampfstoffe** in den Arsenalen der NATO befinden¹⁴.

110. Im Berichtszeitraum fanden die 29., 30. und 31. Runde der **Wiener Verhandlungen über eine beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung (MBFR)** statt¹⁵. Aus der Sicht der westlichen Teilnehmer stellte sich der Verhandlungsstand Ende 1983, als die sozialistischen Staaten die Verhandlungen verließen, folgendermaßen dar:

»Die Wiener Gespräche haben einen kritischen Punkt erreicht. Nach zehn Verhandlungsjahren, in denen Fortschritte in einer Anzahl von Fragen erzielt worden sind, liegen jetzt von beiden Seiten Abkommensentwürfe auf dem Tisch ... Die vom Osten und Westen vorgelegten Abkommensentwürfe sehen beide ein Endergebnis vor, bei dem beide Seiten je insgesamt 900 000 Mann Land- und Luftstreitkräftepersonal in Mitteleuropa haben würden.

Der Westen hat ein umfassendes und klares Verfahren zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen. Dieser Ansatz geht von der Voraussetzung aus, daß beide Seiten sich zunächst auf die Zahl der im Raum der Reduzierungen vor Beginn der Reduzierungen befindlichen Streitkräfte einigen. Die Reduzierungen würden in Etappen stattfinden, wobei jeder Schritt in diesem Prozeß sorgfältig verifiziert würde.

Bedauerlicherweise stimmen Ost und West nicht darin überein, wieviel östliche Streitkräfte sich gegenwärtig in Mitteleuropa befinden und somit wie viele davon reduziert werden müßten, um den Stand von 900 000 Mann zu erreichen.

Der Osten ist nicht gewillt, mit uns an der Lösung dieses grundlegenden

¹¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 6.5.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/64, S.31; Staatssekretär Hiehle vom 5.7.1983, BT-Drs.10/237, S.30; Staatssekretär Rühl vom 23.8.1983, BT-Drs.10/320, S.19 (Frage 49).

¹² Parlamentarischer Staatssekretär Würzbach, *ibid.*

¹³ Antwort des Staatsministers Möllemann vom 23.2.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.9/2419, S.2.

¹⁴ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 20.12.1983, BT-Drs.10/841, S.23, und vom 9.6.1983, BT-PIPr.10/11, S.569D, sowie von Staatssekretär Rühl vom 23.8.1983, BT-Drs.10/320, S.19 (Frage 49).

¹⁵ Zu den Presseerklärungen der westlichen Teilnehmer vgl. Bull.1983, S.302f., 747 und 1292. Zum Stand der Verhandlungen im Juni 1983 vgl. den Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle 1983, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.11 ff.

Problems zu arbeiten. Statt einer derartigen Übereinkunft schlägt der Osten vor, daß jede Seite selbst den Umfang der Reduzierungen bestimmt, der notwendig ist, um den vereinbarten Gleichstand zu erreichen. Jedoch bleibt bei diesem Ansatz die Gesamtzahl der reduzierten Streitkräfte unbekannt, und es würde bedeuten, daß die Verifizierung zum größten Teil auf die Zeit nach Abschluß der Reduzierungen verschoben würde. Ein derartiger Ansatz gibt Anlaß zu ernster Besorgnis um die westliche Sicherheit.

Um Fortschritte zu erzielen, schlägt der Westen vor, daß beide Seiten – unbeschadet ihrer Haltung in dieser Sache – für den Augenblick die zentrale Frage des Umfangs der Reduzierungen ausklammern und statt dessen sich auf diejenigen Fragen konzentrieren, die größere Aussicht auf Fortschritte bieten. Der Osten hat zum Beispiel vorgeschlagen, daß die **Verifikation** von Endhöchststärken der Streitkräfte eine vorherige Übereinkunft über Reduzierungsumfänge ersetzen könne. Wir haben vorgeschlagen, die praktischen Auswirkungen des vom Osten selbst vorgeschlagenen Verifikationssystems sorgfältig zu prüfen.

Wir sind bereit, einen Vorschlag des Ostens eingehend zu untersuchen. Wir haben auch den Osten aufgefordert, eigene Verhandlungsthemen vorzuschlagen, um die Seiten näherzubringen. Jedoch können wir die Vorbedingungen nicht akzeptieren, auf denen der Osten für eine eingehende Erörterung bestimmter wichtiger Fragen wie Verifikation beharrt ...«.

Die westliche Seite habe vorgeschlagen,

»daß wir in Übereinstimmung mit der üblichen Verfahrensweise in diesen Verhandlungen unsere nächste Verhandlungsrunde am 26. Januar 1984 beginnen. Wir bedauern, daß der Osten weder diesen Vorschlag akzeptiert noch ein anderes Datum vorgeschlagen noch eine Erklärung für sein Vorgehen gegeben hat.

Der Osten hat vorgeschlagen, daß wir uns später auf diplomatischem Wege auf das Datum zur Wiederaufnahme unserer Gespräche einigen, ohne jedoch einen Hinweis darauf zu geben, wann dies geschehen soll. Wir hoffen, daß der Osten bald einen konkreten Vorschlag macht.

Der Westen seinerseits bleibt bereit, die für die Sicherheit Europas so bedeutenden Verhandlungen wiederaufzunehmen – entweder wie von ihm vorgeschlagen am 26. Januar oder zu einem anderen frühen, vom Osten vorgeschlagenen Zeitpunkt«¹⁶.

111. Die Bundesregierung hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß sie den **amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen in Genf über interkon-**

¹⁶ Erklärung des Pressesprechers der NATO-Gruppe, Botschafter von Steenwijk, am 15.12.1983 in Wien, Bull.1983, S.1292. – Hervorhebung vom Verf. – Stellungnahme der Bundesregierung vom 15.12.1983 siehe Bull.1983, S.1275, und Antwort vom 13.12.1983 des Staatsministers Möllemann, BT-Drs.10/819, S.4.

tinentalstrategische Waffen (START) großes Gewicht beimesse¹⁷ und die von den USA 1983 unterbreiteten neuen Vorschläge unterstütze¹⁸.

112. Zum Verhältnis zwischen dem NATO-Vertrag und Art.24 GG bemerkte die Bundesregierung:

»Der Nordatlantik-Vertrag vom 4. April 1949 enthält nach Auffassung der Bundesregierung keine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne des Artikels 24 Abs.1 GG an die NATO. Die Bundesregierung sieht im Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantik-Vertrag vielmehr einen Anwendungsfall des Artikels 24 Abs.2 GG«¹⁹.

113. Die Bundesregierung teilte auf eine parlamentarische Anfrage am 8. Juli 1983 mit, daß auf Grund des **deutsch-amerikanischen Verteidigungshilfeabkommens vom 30. Juni 1955**²⁰ bei der Botschaft der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik noch ein "Office of Defense Cooperation" als Verbindungsstelle zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Verteidigungsministerium in allen Fragen der **Rüstungskooperation** bestehe²¹.

114. Zur Frage **amerikanischer Militärtransporte in den Nahen Osten** und der Versorgung dortiger amerikanischer Truppen **vom Territorium der Bundesrepublik aus** erklärte die Bundesregierung, daß alle Maßnahmen, die vom Boden der Bundesrepublik ausgehen, auch von amerikanischen Basen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung vorgenommen würden. Sie entscheide über entsprechende Anträge der amerikanischen Regierung unter Berücksichtigung deutscher und gesamtwestlicher Sicherheitsinteressen. Souveränität und Belange der Bundesrepublik würden durch diese »bewährte Praxis« voll gewahrt²².

115. Am 13. Dezember 1983 unterzeichneten die Bundesrepublik und **Großbritannien ein Abkommen über Unterstützung durch den Auf-**

¹⁷ Vgl. Erklärung des Bundesaußenministers vor dem Genfer Abrüstungsausschuß am 3.2.1983, Bull.1983, S.151; Staatsminister Mertes am 13.1.1983 vor dem Europäischen Parlament, Bull.1983, S.53f.

¹⁸ Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 5.6.1983, Bull.1983, S.409; Bundesaußenminister Genscher am 13.7.1983 bei einem Staatsbesuch in Bulgarien, Bull.1983, S.733; derselbe in einer Erklärung zur Woche der Abrüstung der Vereinten Nationen vom 29.–30.10.1983, Bull.1983, S.1002. Vgl. auch den Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.10f.

¹⁹ BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.12.

²⁰ BGBl.1955 II, S.1050.

²¹ Antwort des Staatssekretärs Hiehle, BT-Drs.10/255, S.41.

²² Vgl. die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Staatsminister Möllemann vom 28.9.1983, BT-Drs.10/458, S.2, und Staatsminister Mertes vom 21.12.1983, BT-Drs.10/841, S.2.

nahmestaat in Krise und Krieg, welches die rechtlichen Voraussetzungen zur Verstärkung der britischen Streitkräfte im Krisenfall schafft²³. Das Abkommen ähnelt dem deutsch-amerikanischen War-Time Host Nation Support Agreement vom 15. April 1982²⁴ und sieht deutsche Unterstützungsleistungen, deren Kosten die britische Seite zu tragen hat, aus zivilen Quellen vor.

116. Die Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) sprach sich am 30.11.1983 für den **Abbau der Diskriminierung der Bundesrepublik im WEU-Vertrag hinsichtlich der Herstellung konventioneller Waffen** aus²⁵. Es handelt sich um Vorschriften des Brüsseler Vertrags von 1954, die der Bundesrepublik den Bau von strategischen Langstreckenbomben und von Fernraketen untersagen.

117. Die Bundesregierung lehnte wiederholt die Idee einer **Neutralisierung Deutschlands** mit der Begründung ab, daß ein neutrales Deutschland unweigerlich in die Anziehungskraft des sowjetischen Machtbereichs geriete und als Streitobjekt zwischen Ost und West in Wirklichkeit eine Gefährdung des Friedens darstellen würde²⁶.

118. a) Die Bundesregierung begrüßte den erfolgreichen Abschluß und das am 6. September 1983 angenommene **Schlußdokument des KSZE-Folgetreffens von Madrid**²⁷. Der Bundesaußenminister erklärte dazu vor dem Deutschen Bundestag am 16. September 1983 u. a.:

»... Der KSZE-Prozeß stellt ein Sicherheitsinstrument dar, das in Krisenzeiten ein Abrutschen des West-Ost-Verhältnisses unter eine kritische Schwelle verhindern kann, wenn alle Seiten das wollen.

Madrid hat dazu beigetragen, daß Türen offen bleiben. Das Folgetreffen war ein Begegnungsort. Das Zustandekommen des Schlußdokuments hat bewiesen, daß es trotz bestehender Spannungen möglich ist, zu substantiellen Vereinbarungen zwischen West und Ost zu kommen.

²³ Cmnd 9202 TS 30 (1984); vgl. auch AdG vom 8.1.1984, S.27308, und FAZ vom 14.12.1983.

²⁴ Dazu VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.573f. Zum Inhalt dieses Regierungsabkommens siehe auch die Antwort vom 19.5.1983 auf eine parlamentarische Anfrage von Staatsminister Möllemann, BT-PIPr.10/8, S.372 A-C.

²⁵ FAZ vom 1.12.1983, S.6. Nach dem Vertrag muß der WEU-Ministerrat auf Antrag der Bundesrepublik die Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen mit Zweidrittel-Mehrheit und mit Zustimmung des NATO-Oberbefehlshabers beschließen. Dies ist inzwischen erfolgt.

²⁶ Siehe etwa Bundesaußenminister Genscher, Bull. 1983, S.166, und Staatsminister Mertes, *ibid.*, S.981.

²⁷ Vgl. Staatsminister Mertes am 15.10.1983, Bull.1983, S.983; Rede des Bundesaußenministers vor den Vereinten Nationen am 29.9.1983, Bull.1983, S.930; zur offiziellen deutschen Fassung des Abschließenden Dokuments vgl. Bull.1983, S.813ff.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen wichtigen Beitrag zum Erfolg von Madrid leisten können. Sie konnte das, weil sie stets für die Einheit und Solidarität des Westens und gleichzeitig für Verhandlungen, für Verständigung und Mäßigung eingetreten ist.

Mit dem abschließenden Dokument der Konferenz ist ein Ergebnis erreicht worden, das maßgeblich auf westlichen Initiativen beruht und das deutlich von westlichen Wertvorstellungen geprägt ist.

Es kommt nun darauf an, den Fortschritt zu sichern, den das Madrider Schlußdokument für das West-Ost-Verhältnis bedeutet, durch die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki ebenso wie durch die volle und sofortige Anwendung des Madrider Schlußdokuments.

Wir werden darauf drängen, daß die in Madrid übernommenen Verpflichtungen nicht tote Buchstaben bleiben. Die Menschen im geteilten Europa müssen das in Madrid Vereinbarte in ihrem täglichen Leben erfahren können. Nur so kann der KSZE-Prozeß glaubwürdig bleiben.

Das Madrider Ergebnis enthält Verbesserungen im Verfahren zur **Familienzusammenführung**, unter anderem die Bestimmung

- daß die Entscheidung über Anträge grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. – Wer die jahrelange Belastung von Antragstellern kennt, weiß, was die Einhaltung dieser Zusage bedeuten kann –,
- daß die Antragsprozeduren bekanntgemacht werden, und schließlich,
- daß die Gebühren gesenkt werden und daß auch eine erneute Antragstellung möglich ist.

Zum ersten Mal konnte eine Zusage des **ungehinderten Zugangs zu den diplomatischen und anderen amtlichen Vertretungen** erreicht werden.

Konkrete Verpflichtungen über die Stellung der Kirchen und die **Kontaktmöglichkeiten von Religionsgemeinschaften** können deren Arbeitsbedingungen in Mittel- und Osteuropa verbessern.

Die Veröffentlichung des Schlußdokuments ist zugesagt. So wird freiheitliches Gedankengut, so werden namentlich die Bekräftigung des Menschenrechtsprinzips und erstmalig im KSZE-Rahmen die Aussagen zur **Stellung der Gewerkschaften** nach Mittel- und Osteuropa gebracht.

Wir werden sorgfältig beobachten, wie diese Beschlüsse in die Praxis der Teilnehmerstaaten Eingang finden.

Im Rahmen unseres Dialogs mit den Staaten des Warschauer Pakts wird die Verwirklichung der Beschlüsse von Madrid in Zukunft eine bedeutsame Rolle spielen.

Alle Teilnehmerstaaten sind aufgefordert, konstruktiv an dem für Mai 1985 in Ottawa vereinbarten **Expertentreffen über Menschenrechte** und an dem **Expertentreffen über menschliche Kontakte 1986 in Bern** mitzuwirken. Dort werden wir auf weitere Fortschritte zur Förderung der Menschenrechte dringen.

Menschenrechte, Selbstbestimmungsrecht und Frieden gehören zusammen. Darum habe ich in Madrid namens der Bundesregierung festgestellt: »Wirklichen Fortschritt zu einer dauerhaften Friedensordnung in Europa kann es nur geben, wenn die Rechte des einzelnen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker überall in Europa geachtet werden.«²⁸.

b) Der auf der Madrider Folgekonferenz der KSZE beschlossenen und für den 17. Januar 1984 angesetzten **Konferenz über Abrüstung in Europa (KAE)** kommt eine wichtige Rolle im Rahmen der westlichen Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu²⁹. Dazu bemerkte der Bundesaußenminister am 29. September 1983 vor der 38. Generalversammlung der Vereinten Nationen:

»Die Konferenz über Abrüstung in Europa, die am 17. Januar 1984 in Stockholm beginnen soll, eröffnet zum ersten Mal ganz Europa, vom Atlantik bis zum Ural, für die Rüstungskontrolle. Militärische Stabilität bei den konventionellen Streitkräften in Europa läßt sich nur verwirklichen, wenn Maßnahmen der Vertrauensbildung und der Rüstungskontrolle den ganzen europäischen Raum erfassen. Die KAE ist damit die notwendige Ergänzung zu den Wiener MBFR-Verhandlungen, die auf Mitteleuropa begrenzt sind.

In ihrer ersten Verhandlungsrunde soll diese Konferenz verifizierbare Maßnahmen zur Vertrauensbildung vereinbaren, um die Gefahren eines konventionellen Überraschungsangriffs in Europa zu vermindern. Eine weitere Konferenzphase könnte zur Abrüstung im eigentlichen Sinne vordringen. Je eher konventionelle Stabilität auf möglichst niedrigem Niveau der Streitkräfte hergestellt wird, um so leichter wird es möglich sein, auch die nuklearen Potentiale in Europa schrittweise durch Vereinbarungen abzubauen. Diese große Perspektive müssen wir beharrlich im Auge behalten. Eine am Gleichgewicht orientierte Abrüstung ist das Ziel deutscher Friedenspolitik. Wir wollen Frieden schaffen mit immer weniger Waffen«³⁰.

119. a) Die Bundesrepublik setzte sich im Berichtszeitraum weiterhin nachdrücklich für das Konzept der sogenannten **vertrauensbildenden Maßnahmen** zur Erhöhung der Transparenz bei Streitkräften und militärischen Aktivitäten, zur Erhaltung des Friedens und zur Erleichterung der Abrüstung ein. Unter Hinweis auf die von der Bundesrepublik gemeinsam mit 36 Staaten eingebrachte und 1982 von der 37. Generalversammlung der

²⁸ Bull.1983, S.862f. – Hervorhebung vom Verf.

²⁹ Vgl. den Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.13f.

³⁰ Bull.1983, S.930. Vgl. auch das Kommuniqué des Nordatlantikrats vom 9.12.1983, Bull.1983, S.1231. Vgl. ferner Staatsminister Möllemann, BT-PIPr.10/33, 10.11.1983, S.2198f. Vgl. Genscher, BT-PIPr.10/28, 13.10.1983, S.1898.

Vereinten Nationen einstimmig angenommene Resolution³¹ zu diesem Thema erklärte Bundesaußenminister Genscher am 3. Februar 1983 vor dem Genfer Abrüstungsausschuß, daß es jetzt darum gehe, über solche Grundsätze und Leitlinien für vertrauensbildende Maßnahmen zu sprechen, zu denen bereits weitgehende Zustimmung der Staatengemeinschaft festgestellt werden könne³². Das deutsche Verständnis von Begriff, Funktion und Relevanz von vertrauensbildenden Maßnahmen legte der deutsche Vertreter im 1. Ausschuß der UN-Generalversammlung am 21. Oktober 1983 näher dar³³.

b) Die Bundesrepublik, die den Vorsitz in der entsprechenden Arbeitsgruppe des Abrüstungsausschusses einnahm, hat einen von 33 anderen Staaten mitgetragenen Resolutionsentwurf zu Richtlinien über geeignete Typen von vertrauensbildenden Maßnahmen und ihre Verwirklichung auf globaler oder regionaler Ebene vorgelegt³⁴.

c) Vom 24.–27. Mai 1983 fand bei Bonn ein Internationales Symposium mit Experten aus aller Welt statt, welches die Bundesrepublik in der Sondergeneralversammlung als einen der praktischen deutschen Beiträge angekündigt hatte und das vor allem die Möglichkeit untersuchte, das Konzept der vertrauensbildenden Maßnahmen für andere Regionen der Welt fruchtbar zu machen³⁵.

d) Die Bundesregierung **kündigte** am 29. und 30. August unter Bezugnahme auf die KSZE-Schlußakte eine Reihe von **Militärübungen an und lud alle KSZE-Teilnehmerstaaten ein, Beobachter zu den Manövern zu entsenden**. Von den Staaten des Warschauer Paktes nahmen wie schon 1982 die UdSSR und die ČSSR die Einladung an. Bei der Begrüßung der Beobachter am 19. September 1983 in Bonn führte der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach aus:

»Mit der Einladung an alle KSZE-Unterzeichnerstaaten, Beobachter zu diesen Übungen zu entsenden, setzt die Bundesregierung die Tradition der NATO fort, die KSZE-Schlußakte sehr breit zur Bildung von Vertrauen auszulegen. Die NATO hat in der Vergangenheit alle größeren Manöver allen KSZE-Teil-

³¹ UN GA Res.37/100 D, 13.12.1982.

³² Bull.1983, S.150.

³³ van Well, UN Doc.A/C.1/38/PV.8 vom 24.10.1983, S.16 ff.

³⁴ A/C.1/38/L.5. Vgl. dazu Wegener, UN Doc. A/C.1/38/PV.22 vom 9.11.1983, S.7 ff.

³⁵ Vgl. den Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.17, sowie die Stellungnahme von Wegener im 1. Ausschuß der UN-Generalversammlung (Anm.33), S.11, und die Rede des Bundesaußenministers auf der Tagung, Bull.1983, S.497 f.

nehmerstaaten angekündigt und Beobachter dazu eingeladen. Die Staaten des Warschauer Paktes haben in derselben Zeit zwar die Mehrzahl der größeren Manöver angekündigt, jedoch meistens keine Beobachter aus NATO-Staaten dazu eingeladen. Wir bedauern, daß die Chance zur praktischen Vertrauensbildung bisher nicht so genutzt worden ist, wie es von der KSZE-Schlußakte vorgesehen wurde.

Wir wünschen uns, daß diese Chance der Vertrauensbildung im Lichte der im nächsten Jahr stattfindenden Konferenz für Abrüstung in Europa auch von den Staaten des Warschauer Paktes genutzt werden möge...³⁶.

e) Zur Praxis teilte das Bundesverteidigungsministerium mit:

»Die Bundesregierung hat sich seit Beginn des KSZE-Prozesses bemüht, durch großzügige Verwirklichung der Vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in Europa zu leisten. Sie versucht damit zu zeigen, daß Vertrauensbildende Maßnahmen nicht zu den legitimen Sicherheitsinteressen der Staaten im Widerspruch stehen.

So hat sie regelmäßig seit Inkrafttreten der Schlußakte die größeren Manöver auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland allen KSZE-Teilnehmern angekündigt und dabei über Zweck der Übungen, beteiligte Staaten, Gebiet und Zeitraum ihrer Durchführung ausführliche Informationen vorgelegt. Die Bundesregierung lädt ferner zu allen Manövern oberhalb der Notifizierungsschwelle (25 000) Beobachter aus allen KSZE-Teilnehmerstaaten ein, und zwar ohne Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit auch diejenigen Staaten, von denen sie noch nie eine Einladung erhalten hat. Darüber hinaus wurden auch kleinere Manöver unterhalb der Notifizierungsschwelle angekündigt und Beobachter dazu eingeladen. Die Bundesregierung geht damit weit über die Mindestforderungen der Schlußakte hinaus.

Eine Bilanz der bisherigen Anwendung von Vertrauensbildenden Maßnahmen ergibt folgendes Bild:

Die Staaten des westlichen Bündnisses haben von 1975 bis jetzt (19.9.1983) insgesamt 25 Manöver mit einer Beteiligung von mehr als 25 000 Mann angekündigt. Vom Warschauer Pakt wurden im gleichen Zeitraum 18, von den neutralen und ungebundenen Staaten sechs Manöver oberhalb dieser Schwelle notifiziert.

Dabei haben die Staaten des westlichen Bündnisses zu fast allen größeren Manövern Beobachter eingeladen (22 Einladungen bei 25 Manövern), während die Warschauer-Pakt-Staaten nur sechs Einladungen bei 18 angekündigten größeren Manövern aussprachen.

Um im Sinne der Schlußakte zur Stärkung des Vertrauens beizutragen, haben die NATO-Staaten darüber hinaus freiwillig 28 kleinere Manöver (unter 25 000

³⁶ Bull.1983, S.879.

Mann) angekündigt, während die WP-Staaten diese Möglichkeit nur bei fünf Manövern nutzten. Die neutralen und nichtgebundenen Staaten kündigten zwölf Manöver unterhalb der Schwelle an.

Bei den 28 kleineren Manövern luden die NATO-Staaten Beobachter zu neun dieser Übungen ein, während die Warschauer-Pakt-Staaten bei den fünf angekündigten Manövern dieser Art Beobachter nur einmal einluden.

Bemerkenswert ist, daß die Warschauer-Pakt-Staaten in den Jahren 1980, 1981 und 1982 zu keiner Übung Beobachter eingeladen haben und erst 1983 wieder von der Möglichkeit der Einladung selektiv Gebrauch machten³⁷.

Krieg und Neutralität

120. a) Das **Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen** sowie über die Vernichtung solcher Waffen ist für die Bundesrepublik am 7. April 1983 in Kraft getreten¹. Obwohl die Bundesrepublik diesen sogenannten B-Waffen-Vertrag bereits am 10. April 1972 unterzeichnet hatte, wurde die Vorlage eines Ratifikationsgesetzes dadurch verzögert, daß die drei Westalliierten unter Hinweis auf ihre ausschließliche Zuständigkeit für die Sicherheit Berlins eine vertragliche Einbeziehung der Stadt ablehnten. Zu einer in einem deutsch-alliierten Briefwechsel bestätigten Kompromißlösung, die Berlin (West) die Möglichkeit der Teilnahme am internationalen Austausch über die friedliche Nutzung der Bakteriologie gemäß Art. 10 des Vertrages eröffnete, kam es erst 1981².

Der B-Waffen-Vertrag, der das vom Deutschen Reich 1929 ratifizierte Genfer Protokoll von 1925 ergänzt, welches den **Einsatz** von chemischen und bakteriologischen Waffen im Krieg verbietet, ist der erste Abrüstungsvertrag im engeren Sinne, durch den Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Erwerb einer gesamten Kategorie von Massenvernichtungswaffen verboten werden³. Erfasst werden jedoch nur die biologischen und die Toxinwaffen, während die Frage des Verbots chemischer Waffen einer späteren Regelung vorbehalten ist. Das Übereinkommen gilt unbefristet und enthält auch keine Kündigungsklausel. Allerdings kann ein Vertragsstaat nach ei-

³⁷ *Ibid.*, S. 879 f.

¹ Bek. vom 19.5.1983, BGBl. 1983 II, S. 436; zum Zustimmungsgesetz vom 21.2.1983 siehe BGBl. 1983 II, S. 132.

² Vgl. AdG vom 7.4.1983, S. 26528. Der Briefwechsel ist dem Vertragstext angeschlossen, den der Bundestag am 10.12.1982 ratifizierte.

³ Zum Inhalt vgl. auch VRPr. 1982, ZaöRV Bd. 44, S. 576 f.

ner ausdrücklichen Regelung von dem Übereinkommen zurücktreten, wenn eine Gefährdung seiner höchsten Interessen durch außergewöhnliche Umstände eingetreten ist, die mit dem Inhalt des Übereinkommens zusammenhängen.

b) Die Bundesregierung mißt dem B-Waffen-Übereinkommen »große rechtliche und sicherheitspolitische Bedeutung«⁴ zu, bemüht sich aber seit längerem um eine Verbesserung seiner **Verifikationsmechanismen**, weil sie das gemäß Art.6 lediglich vorgesehene Recht einer Vertragspartei, bei dem Verdacht einer Vertragsverletzung Beschwerde beim UN-Sicherheitsrat einzulegen, als unzureichend ansieht. Im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden hat die Bundesregierung erneut ihre Forderung nach Einsetzung eines unabhängigen internationalen Beratenden Sachverständigenausschusses zur Prüfung des Verdachts von Vertragsverletzungen wiederholt⁵. Sie unterstützt insbesondere eine am 13. Dezember 1982 in den Vereinten Nationen beschlossene Initiative, eine Sonderkonferenz der Vertragsparteien zur Ausarbeitung zuverlässiger internationaler Kontrollmaßnahmen abzuhalten⁶.

121. Das von der Bundesrepublik am 18. Mai 1977 unterzeichnete **Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken**⁷ ist für sie am 24. Mai 1983 in Kraft getreten⁸. Die Bundesrepublik ist damit Vertragspartei aller in Kraft befindlichen weltweiten Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge⁹.

Der auf eine gemeinsame Erklärung der USA und der UdSSR 1974 in Moskau zurückgehende Vertrag¹⁰ untersagt den Einsatz geophysikalischer Maßnahmen zur Schädigung oder Vernichtung eines Gegners, etwa Manipulationen, die künstliche Erdbeben, Flutwellen, Änderungen von Wetter- und Klimastrukturen, von Meeresströmungen, des Zustands der Ozon-

⁴ Vgl. Antwort des Staatsministers *Mertes* vom 16.7.1983, BT-Drs.10/277, S.2f.

⁵ Vgl. den Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1983, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.16.

⁶ Vgl. Antwort des Staatsministers *Mertes* (Anm.4), wo auch darauf hingewiesen wird, daß die Sowjetunion gegen diese Initiative stimmte und völkerrechtliche Bedenken geltend machte, weil es sich nach ihrer Auffassung um den Versuch einer unzulässigen Ergänzung des Abkommens von 1972 handelt.

⁷ Vgl. VRPr.1977, ZaöRV Bd.39, S.610.

⁸ Bek. vom 14.7.1983, BGBl.1983 II, S.564. Zustimmungsgesetz vom 21.2.1983, siehe BGBl.1983 II, S.125 mit angeschlossenem Text des Übereinkommens.

⁹ Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.16.

¹⁰ Vgl. FAZ vom 28.5.1983, S.6.

schicht oder der Ionosphäre bewirken können. Ausdrücklich unberührt bleibt die friedliche Nutzung umweltverändernder Techniken. Insoweit wird sogar eine Pflicht zum weitestgehenden Informationsaustausch statuiert. Das Übereinkommen sieht zur Sicherung der Einhaltung seiner Bestimmungen nicht nur ein Beschwerdeverfahren beim UN-Sicherheitsrat vor, sondern auch ein Verfahren zur Tatsachenfeststellung durch einen aus Experten der Vertragsstaaten gebildeten Beratenden Sachverständigenausschuß, der auf Ersuchen einer Vertragspartei vom UN-Generalsekretär einzuberufen ist.

122. Die Bundesregierung hat am 5. Oktober 1983 erklärt, daß sie wegen der Frage der Ratifizierung des **UN-Waffenübereinkommens vom 10. Oktober 1980**¹¹ mit den dazugehörigen Protokollen in enger Verbindung mit ihren Bündnispartnern stehe und den Ratifizierungsvorgang »zu gegebener Zeit« einleiten werde¹².

123. Bundesaußenminister **Genscher** erklärte am 3. Februar 1983 vor dem Abrüstungsausschuß in Genf, daß sich die Bundesrepublik für einen schnellen Abschluß eines **Abkommens zum Verbot radiologischer Waffen** einsetze¹³. Noch bestehe die Chance, erstmals eine Kategorie von Massenvernichtungswaffen zu verbieten, ehe sie einsatzfähig werde. In der seit 1980 bestehenden Arbeitsgruppe zum Thema des Verbots radiologischer Waffen, die 1982 unter deutschem Vorsitz tagte, ist insbesondere strittig, ob ein entsprechendes Abkommen auch das Verbot eines **Angriffs auf zivile kerntechnische Anlagen** umfassen soll¹⁴. Nach Auffassung der Bundesrepublik ist es zweckmäßig, zunächst die Hauptmaterie der radiologischen Waffen in einem Abkommen zu regeln und die Problematik des Schutzes kerntechnischer Anlagen über eine Weiterverhandlungsklausel gesonderten Verhandlungen zuzuweisen. Im September 1982 hatte die Bundesregierung zu den wichtigsten Sachfragen eines Verbots militärischer Angriffe auf zivile nukleare Einrichtungen ein Arbeitspapier vorgelegt¹⁵. Zu dieser Frage erklärte Genscher am 3. Februar 1983:

»Der Vorschlag einer Reihe ungebundener Länder, in ein Abkommen über das Verbot Radiologischer Waffen auch eine Bestimmung aufzunehmen, die den Angriff auf zivile nukleare Anlagen verbietet und damit den Schutz dieser Anla-

¹¹ Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.589, und VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.394f.

¹² Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 5.10.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445, S.14.

¹³ Bull.1983, S.152.

¹⁴ Vgl. Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.15f.

¹⁵ Committee on Disarmament, CD/331, CD/RW/WP.40 vom 13.2.1982.

gen über die Bestimmungen des Genfer Zusatzprotokolls hinaus verbessern will, hat unsere Sympathie. Allerdings wirft der Vorschlag so viele technische und rechtliche Fragen auf, daß es mir fraglich erscheint, ob diese Materie mit der Kernmaterie eines Abkommens über Radiologische Waffen verbunden werden sollte«¹⁶.

124. a) Die Bundesregierung hat die Ratifizierung der beiden **Zusatzprotokolle von 1977**¹⁷ zu den **Genfer Konventionen von 1949**, die von der Bundesrepublik am 23. Dezember 1977 unterzeichnet wurden, noch in dieser Legislaturperiode angekündigt¹⁸. Für die Bundesrepublik, auf deren Territorium Truppen anderer Bündnispartner stationiert sind, komme es besonders darauf an, innerhalb der NATO möglichst zu einheitlichen Interpretationen hinsichtlich der Bestimmungen des I. Zusatzprotokolls zu gelangen. Die entsprechenden Konsultationen hätten ein »sehr hohes Maß an Übereinstimmung«¹⁹ gezeigt.

b) Auf die Frage, inwieweit die Bundesregierung die Zusatzprotokolle bereits vor Ratifizierung beachte, stellte sie fest:

»Soweit im Zusatzprotokoll Regeln des geltenden Völkergewohnheitsrechts wiedergegeben werden, wie dies auf weiten Strecken der Fall ist, gelten diese Regeln schon heute auch für die Bundesrepublik Deutschland. Der Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus bereits heute so organisiert, daß er den Anforderungen des I. Zusatzprotokolls (Artikel 61 bis 67) entspricht. Das in Anhang I Artikel 15 vorgesehene Internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist als Zeichen für den Zivilschutz der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeführt«²⁰.

125. a) In einer Aussprache des Bundestages am 14. Oktober 1983 zu Fragen des humanitären Kriegsvölkerrechts wandte sich Staatsminister **Mertes** gegen »jeden politischen Mißbrauch des Kriegsvölkerrechts zu Lasten der verlässlichen Sicherung des Friedens« und führte aus:

»... Das **humanitäre Kriegsvölkerrecht** ist Recht, das in einem Krieg gilt,

¹⁶ Anm. 13. Zur Auffassung der Bundesrepublik, daß nukleare Kernanlagen als zivile Ziele den Schutz des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 genießen, vgl. VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.395. Siehe auch die Antwort vom 3.6.1985 des Staatssekretärs **Kroppenstedt**, BT-Drs.10/141, S.8, auf eine parlamentarische Anfrage, die eine Stellungnahme der Bundesregierung zum völkerrechtlichen Status kerntechnischer Anlagen bei bewaffneten Konflikten vom 10.4.1981 (BT-Drs.9/327, S.3) zitiert.

¹⁷ Vgl. VRPr.1977, ZaöRV Bd.39, S.611 ff.

¹⁸ Staatsminister **Mertes** vor dem Deutschen Bundestag, BT-PlPr.10/29, S.1931 C; Staatsminister **Möllemann** in einer Antwort vom 22.6.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/224, S.3; Antwort vom 5.10.1983 der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445, S.10 (Frage 4.2).

¹⁹ **Mertes** (Anm.18).

²⁰ Antwort der Bundesregierung (Anm.18) (Frage 4.4), vgl. dort auch S.2 (Frage 1).

der stattfindet. Die politisch-militärische Strategie unseres Bündnisses bewirkt aber, daß ein Ost-West-Krieg gar nicht erst stattfindet. Eine politische oder gar agitatorische Nutzung des Kriegsvölkerrechts, das die Kriegsverhütung behindert und den Krieg wahrscheinlicher macht, wäre eine sinnwidrige und damit verantwortungslose Absurdität ...«²¹.

b) Zur **Anwendbarkeit des Kriegsrechts** stellte **Mertes** fest:

»... Die **Normen des Kriegsrechts** gelten für die Parteien eines bewaffneten Konflikts ungeachtet des Umstandes, wer in dem Konflikt der Angreifer ist und wer sich verteidigt. Die Normen des Kriegsrechts sind ohne jede nachteilige Unterscheidung anzuwenden, die auf Art oder Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden, so die Präambel des I. Zusatzprotokolls. Auch eine Partei, die sich verteidigt, hat nicht das Recht, den Friedensbrecher dadurch zu bestrafen, daß sie ihm gegenüber die Normen des Kriegsrechtes nicht einhält. Die Sanktionen gegenüber einem bewaffneten Friedensbruch ergeben sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus dem allgemeinen Völkerrecht. Über solche Sanktionen zu entscheiden ist in erster Linie Sache des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Das ist ein Problemkreis, der vom Kriegsrecht streng zu trennen ist. Das Kriegsrecht gilt, wenn Sie so wollen, in majestätischer Gleichheit für Gerechte und Ungerechte ...«²².

c) Als »**zentrale fünf Punkte**« des Kriegsrechts nannte **Mertes** :

»Erstens. Auch wer sich verteidigt, hat kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Angreifers.

Zweitens. Auch wer sich verteidigt, darf keine verbotenen Waffen einsetzen.

Drittens. Auch wer sich verteidigt, muß jederzeit zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten unterscheiden.

Viertens. Auch wer sich verteidigt, darf die Zivilbevölkerung als solche nicht angreifen.

Fünftens. Auch wer sich verteidigt, muß seine militärischen Aktionen jederzeit am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen«²³.

d) Die Bundesregierung hat die Frage bejaht, ob die Streitkräfte der Bundesrepublik »an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts entsprechend der Bedeutung von Artikel 25 GG auch in dem Fall gebunden« bleiben, »daß andere Staaten Völkerrecht gebrochen haben«²⁴.

e) Die Bundesregierung verneinte ferner die Frage, ob **militärische Not-**

²¹ BT-PlPr.10/29, S.1927. – Hervorhebung vom Verf.

²² *Ibid.*

²³ *Ibid.*, S.1927f.

²⁴ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.7 (Frage 25).

wendigkeit unter irgendwelchen Bedingungen die vorrangige Geltung des Völkerrechts für die Streitkräfte einschränken könne²⁵. Sie führte weiterhin aus, daß gerade das Kriegsvölkerrecht bei allen militärischen Maßnahmen »eine Güterabwägung zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Grundsätzen des **Schutzes der Zivilbevölkerung**« erfordere, was sie als »**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**« bezeichnete²⁶.

f) Unter Hinweis auf § 33 des Soldatengesetzes, demzufolge die Soldaten über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind, stellte die Bundesregierung fest, daß die Ausbildung in der Bundeswehr dieser Bestimmung »voll Rechnung« trage. Der völkerrechtliche Unterricht bilde einen wesentlichen Teil des **Rechtsunterrichts in der Bundeswehr**²⁷.

g) Die Bundesregierung bekannte sich am 22. Juni 1983 zwar zu den Zielen der Genfer Konventionen, verneinte aber unter Hinweis auf finanzielle Schranken die Absicht, den Entwurf eines **Erkennungsmarkengesetzes** entsprechend dem **IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen** vorzulegen²⁸.

h) Nach Auffassung der Bundesregierung gilt der Grundsatz, daß für Truppen das Recht des Staates maßgebend ist, dem sie zuzuordnen sind, auch für die Interpretation völkerrechtlicher Regelungen. Zur **Frage unterschiedlicher Auslegung von einzelnen Normen des Kriegsvölkerrechts** führte sie aus:

»**Im Bündnis** besteht Einvernehmen darüber, daß sich die Bündnispartner um ein möglichst einheitliches Verständnis des Kriegsvölkerrechts sowie um die einheitliche Interpretation einzelner Bestimmungen bemühen und dies – wenn notwendig, auch gegenüber den anderen Vertragspartnern – verdeutlichen müssen«²⁹.

i) Auf die Frage, inwieweit die Bundesrepublik für **Kriegshandlungen**, die ihre **NATO-Verbündeten** mit oder ohne ihre Einwilligung auf dem oder von dem Gebiet der Bundesrepublik aus durchführen, völkerrechtlich verantwortlich sei, antwortete die Bundesregierung:

²⁵ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.6 dort Frage 20.

²⁶ *Ibid.* Frage 21.

²⁷ Antwort der Bundesregierung vom 5.10.1983 auf eine Anfrage im Bundestag, BT-Drs.10/445, S.5.

²⁸ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/15 Anlage 25, S.986 B.

²⁹ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.3f. (Fragen 9 und 10). – Hervorhebung vom Verf.

»Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen haftet der Territorialstaat nicht für das Verhalten fremder Truppen auf seinem Staatsgebiet, sofern nicht ein besonderes Element der Zurechenbarkeit, wie z.B. gemeinsame Planung, vorliegt...«³⁰.

j) Die Bundesregierung antwortete auf die Frage, ob nach Rechtsauffassung der Bundesrepublik Entwicklung, Herstellung oder Besitz von **Waffen, die nur völkerrechtswidrig eingesetzt werden können**, unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich erlaubt sein können:

»Nein. Entwicklung, Herstellung oder Besitz biologischer Waffen sind aufgrund des Übereinkommens vom 10. April 1972 verboten, das von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist«³¹.

Auf eine entsprechend formulierte Anfrage hatte Staatsminister Möllemann am 19. Mai 1983 erwidert, daß ein absolutes Verbot sowohl für Entwicklung, Herstellung, Besitz und Lagerung als auch für den Einsatz bei B-Waffen bestehe³².

k) Auf eine weitere Anfrage im Bundestag erklärte die Bundesregierung, daß das Kriegsvölkerrecht für keine Waffenart eine abstrakte Festlegung des völkerrechtlich zulässigen **Kollateralschadens** kenne. Grundsatz aller militärischen Planungen im NATO-Bündnis sei eine möglichst weitgehende Schadensbegrenzung³³.

l) Auf die Frage, inwieweit die angebliche Strategie der USA der »gesicherten gegenseitigen Zerstörung« (*mutual assured destruction*) gegen Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts, insbesondere gegen das Prinzip des **Schutzes der Zivilbevölkerung** verstoße, antwortete die Bundesregierung:

»Die **militärstrategische Konzeption der USA und des Bündnisses** ist die »Flexible Reaktion«. Der Begriff "mutual assured destruction" beschreibt nicht US-Strategie, sondern ein auch von der Sowjetunion anerkanntes Prinzip der Abschreckung, das der Kriegsverhinderung dient und damit zum Schutz der Zivilbevölkerung beiträgt«³⁴.

m) Zur These, daß **Massenvernichtungsmittel** keine Kriegswaffen im Sinne des Kriegsvölkerrechts seien, bemerkte die Bundesregierung:

»Der politische Terminus »Massenvernichtungswaffen« bezeichnet im Sprach-

³⁰ Antwort auf eine Anfrage im Bundestag, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.3 (Fragen 5 und 6).

³¹ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.14 (Frage 71).

³² BT-Drs.10/101, S.1.

³³ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.7 (Frage 22).

³⁴ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.7 (Frage 24). – Hervorhebung vom Verf.

gebrauch der Vereinten Nationen im wesentlichen atomare, biologische und chemische Waffen. Biologische Waffen sind als solche verboten. Die Verwendung chemischer Waffen im Kriege ist verboten, wobei sich zahlreiche Staaten aber ihren vergeltungsweisen Einsatz vorbehalten haben, falls ein Gegner dieses Verbot mißachtet. Vergleichbare Verbote für Atomwaffen gibt es weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht³⁵.

126.a) Der Vertreter der Bundesrepublik verdeutlichte im 1. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. November 1983 noch einmal die deutsche Position zur Frage des **Atomkrieges**:

“My delegation agrees that the prevention of nuclear war is one of the most acute and pressing tasks of our time. We affirm categorically that nuclear war is unacceptable but then, all wars are unacceptable. No Government represented in this room would ever consider the launching of a nuclear conflict. By the same token, any imputation of such intentions to any Government is irresponsible and has no basis in fact. Any process of intention of this kind should be banned from our debates; least of all should such horrifying intentions be attributed to the member countries of the Atlantic Alliance, which have made it clear beyond any ambiguity that they reject any nuclear warfare scenario or doctrine and that their defensive alliance is rigorously and solely based on the principle of prevention of war ... Agreement that nuclear war must be condemned is so self-evident that no special resolution is needed to confirm that shared belief ...

The prevention of nuclear war is not accomplished by individual, arbitrarily selected and ill-balanced measures. A comprehensive strategy is needed.

Such a strategy must start from the Charter of the United Nations and its prohibition of the threat and use of force. The United Nations Charter bans all wars and does not single out any mode of warfare, starting from the realistic assumption that if there is no war, there will be no nuclear war. In order to make this pivotal command of the United Nations Charter effective and concrete, we need an interrelated set of policies addressed to the reduction of crises and tension, a sensible crisis management, the observation of international law in all its manifestations, the exercise of restraint on the part of all countries, including the nuclear-weapon States. We need to maximize international co-operation and the enhancement of available procedures for the peaceful settlement of disputes, wider use of regional security arrangements, an improved régime of non-proliferation and many other appropriate measures.

With regard to security and disarmament proper, the key concept for the prevention of nuclear war and all armed conflict is a balance of forces at the

³⁵ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.14 (Frage 7.2).

lowest possible level. International efforts have to aim at the attainment of lower points of equilibrium of force relationships and, thereby, at the substantial reduction of weapons under the circumstances of undiminished security and adequate international verification. The most solid guarantee for the preservation of peace and the prevention of nuclear war is a balance of forces at the lowest possible level of armaments, a stable equilibrium on global, regional and sub-regional levels. There is now a tremendous opportunity for the reduction of nuclear weapons and the attainment of such equilibrium points at substantially lower levels³⁶.

b) Zur Frage der Möglichkeit eines **Abkommens**, das den **Ersteinsatz von Atomwaffen verbietet**, führte Staatsminister Möllemann aus:

»Die Bundesregierung sieht in Übereinstimmung mit ihren Verbündeten ein solches Abkommen gegenwärtig nicht als realistisch an.

Ein Abkommen, das den Einsatz nuklearer Waffen verbietet, würde darauf hinauslaufen, daß einem Staat bzw. einem Bündnis das Recht genommen würde, vor einem mit überlegenen konventionellen Streitkräften geführten Angriff abzuschrecken oder im Falle eines Angriffs die Abschreckung notfalls auch mit Kernwaffen wiederherzustellen. Dadurch würde das in der Charta der VN vereinbarte Recht auf Selbstverteidigung in seinem Inhalt wesentlich eingeschränkt. Es stünde außerdem zu befürchten, daß die durch das Bündnis gewährleistete Abschreckung, die den Frieden in Europa seit dem 2. Weltkrieg gewährleistet, nach einem solchen Verbot ihre friedenswahrende Funktion nicht mehr erfüllen könnte.

Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit ihren Verbündeten vielmehr dafür ein, daß die nuklearen Rüstungen durch ausgewogene und verifizierbare Rüstungskontrollabkommen auf ein möglichst niedriges Niveau gesenkt werden³⁷.

Die Bundesrepublik lehnte unter Hinweis auf die sowjetische nukleare Aufrüstung auch die von der UdSSR in den UN unterbreiteten Vorschläge eines *nuclear freeze* ab³⁸.

c) Staatsminister Mertes führte zur Frage der **Legalität von Atomwaffen** am 14. Oktober 1983 vor dem Bundestag aus:

³⁶ UN Doc. A/C.1/38/PV.36 vom 10.12.1983, S.5f. (Wegener).

³⁷ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/38 vom 25.11.1983, Anlage 13, S.2671 D. Vgl. auch die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 5.5.1983, Bull.1983, S.407, sowie die Ausführungen von Wegener vor dem 1. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22.11.1983, UN Doc. A/C.1/38/PV.36 vom 10.12.1983, S.7f. Zu früheren Stellungnahmen vgl. VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.575.

³⁸ Vgl. die Stellungnahmen im 1. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21.10.1983 (van Well), UN Doc. A/C.1/38/PV.9 vom 21.10.1983, S.1ff., und am 22.11.1983 (Wegener), UN Doc. A/C.1/38/PV.36 vom 10.12.1983, S.8ff.

»Die Bundesregierung wendet sich mit all ihren Verbündeten gegen die Behauptung, die Atomwaffe sei schon heute eine rechtlich verbotene Waffe. Völkerrecht ... gründet sich auf Verträge und Gewohnheitsrecht. Es gibt keinen Vertrag, der die Atomwaffe als Waffe verbietet. Auch der Versuch, bestehende Verträge, etwa das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Anwendung von Giftgasen und bakteriologischen Mitteln im Kriege, so auszulegen, daß die Atomwaffen von ihnen erfaßt würden, findet in der Staatenpraxis keine Stütze.

Der **Atomwaffensperrvertrag** ... teilt die Welt ein in Staaten, die das Recht haben, Atomwaffen zu besitzen, und in Staaten, die sich verpflichtet haben, Atomwaffen nicht herzustellen oder zu erwerben. Im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, d.h. über die Nichterhöhung der Zahl der Kernwaffenstaaten, legitimiert die internationale Staatengemeinschaft den atomaren Status quo. Denn dieser Vertrag gestattet den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich und China – wenn auch die beiden zuletzt genannten Länder nicht Partei sind – die Herstellung, den Erwerb und den Besitz von Kernwaffen, auch die politische Verfügungsgewalt über diese Waffen (control over nuclear weapons).

... Der Atomwaffensperrvertrag ist einfach nicht denkbar vor dem Hintergrund der Behauptung, die Staatenpraxis sei von der Rechtsüberzeugung bestimmt, bei der Atomwaffe als solcher handle es sich um eine schon heute vom Völkerrecht verbotene Waffe.

Auch die Verträge über die Schaffung atomwaffenfreier Räume auf dem Meeresboden, in der Antarktis und im Weltraum wären nicht denkbar, wenn es schon heute einen gesicherten und allgemein anerkannten Satz des Gewohnheitsrechts gäbe, wonach die Atomwaffe verboten wäre.

Schließlich zeigen die Verträge über die zahlenmäßige Beschränkung dieser Waffen und das politische Ringen um den Abschluß weiterer derartiger Verträge, die Auseinandersetzung darüber, welche Zahl der Waffen von der einen oder anderen Seite zugestanden werden soll und welche zu vernichten sind, daß es ein **absolutes Waffenverbot für die Atomwaffe** im heutigen Völkerrecht **nicht gibt**³⁹.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1983 über Verfassungsbeschwerden gegen die Raketenstationierung in der Bundesrepublik stellte das Gericht fest:

»Das tatsächliche Verhalten der derzeit über Kernwaffen verfügenden Staaten, wie z.B. der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs oder Großbritanniens, belegt gegenwärtig nicht eine allgemeine Übung

³⁹ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.10/29, S.1928 B–D. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.4 (Fragen 11 und 12).

und Rechtsüberzeugung dahin, daß es kraft allgemeinen Völkerrechts verwehrt sei, mit Kernsprengköpfen ausgerüstete Raketen zu Verteidigungszwecken bereit zu halten, insbesondere damit einen seinerseits über Kernwaffen verfügenden möglichen Gegner vom Einsatz seiner Kernwaffen abzuhalten«⁴⁰.

d) Zur Frage der **Zulässigkeit des Ersteinsatzes von Atomwaffen** gegen einen mit konventionellen Mitteln geführten Angriff stellte die Bundesregierung fest:

»Der Einsatz von Atomwaffen wie der Einsatz jeder anderen Waffe ist völkerrechtlich nur in Ausübung des naturgegebenen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zulässig ...

Es besteht kein vertragliches oder gewohnheitsrechtliches Verbot des Ersteinsatzes von Atomwaffen gegen einen mit nichtnuklearen Mitteln geführten Angriff. Die Sowjetunion als konventionell weit überlegene Macht ist allerdings seit langem bemüht, ein derartiges »Ersteinsatzverbot« durchzusetzen, da es für sie von erheblichem militärischen und damit auch politischen Vorteil wäre. Westliche Staaten sind den entsprechenden sowjetischen Initiativen entgegengetreten, da sie das in der VN-Charta verankerte umfassende Gewaltverbot relativieren würden. Die Bundesregierung hält den umfassenden Charakter des Gewaltverbots für unverzichtbar, um jede Art von Krieg zu verhindern. Für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht, das der defensiven Option des nuklearen Ersteinsatzes entgegenstehen würde, fehlt es damit an dem nötigen Konsens der hauptbetroffenen Staaten ...

Die Bundesregierung sieht es als oberstes Ziel ihrer Sicherheitspolitik an, den Frieden in Freiheit zu bewahren. Die militär-strategische Konzeption der »Flexiblen Reaktion« trägt durch Abschreckung wesentlich zu diesem Ziel und damit zum Schutz der Zivilbevölkerung bei.

Konventionelle Mittel allein reichen unter den gegebenen Umständen für eine solche Abschreckung nicht aus. Erst die Verkoppelung von konventionellen und nuklearen Mitteln stellt sicher, daß jegliche Aggression gegen die NATO als erfolglos und damit als sinnlos angesehen werden muß.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht liegt für die Bundesregierung die entscheidende Schwelle daher nicht zwischen konventionellem und nuklearem Krieg, sondern zwischen Krieg und Nichtkrieg. Sie lehnt jede Verharmlosung konventioneller Kriegführung ab«⁴¹.

e) Die Bundesregierung lehnte die Auffassung ab, daß der **Grundsatz**

⁴⁰ BVerfGE 66, 39 ff. (65).

⁴¹ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.4f. Vgl. auch Staatsminister Mertes, BT-PIPr.10/29, 14.10.1983, S.1928 ff.; ferner die Antwort vom 6.5.1983 des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/64, S.35, die Antwort vom 10.5.1983 des Staatsministers Möllemann auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/64, S.3f.

der **Verhältnismäßigkeit** im Kriegsrecht zur Folge habe, daß jeder **Einsatz von Atomwaffen** oder ihr Einsatz zur Verteidigung gegenüber einem konventionell geführten Angriff verboten wäre. Vielmehr sei jeder einzelne Waffeneinsatz nach seinen konkreten Umständen zu beurteilen⁴².

f) Die Bundesregierung widersprach auch der Behauptung, daß ein **Einsatz von Atomwaffen** gegen **Art.23 d der Haager Landkriegsordnung von 1907** verstoße. Bei Atomwaffeneinsätzen gegen militärische Ziele würde die Voraussetzung fehlen, daß der Gegner bereits die Waffen gestreckt habe⁴³.

g) Auf die Frage, inwieweit **Atomwaffen** ihre radioaktiven Schädigungswirkungen gegen Organismen durch chemische Vergiftungsprozesse entfalten und somit als »giftige oder gleichartige Gase sowie alle ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Verfahrensarten« nach dem **Genfer Protokoll von 1925** verboten seien, antwortete die Bundesregierung:

»Bei kriegsvölkerrechtlichen Verträgen wird stets auf die primäre Waffenwirkung abgestellt. Diese besteht bei Kernwaffen aus den drei Wirkungskomponenten Druckwelle, Hitzewelle und radioaktive Strahlung. Einige der bei Kernexplosionen freigesetzten Substanzen haben auch giftige chemische Nebenwirkungen. Diese können aber weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht als primärer Waffeneffekt gewertet werden. Bisher hat auch kein Unterzeichnerstaat des Genfer Protokolls von 1925 die Ansicht vertreten, daß dieses den Einsatz von atomaren Waffen verbiete«⁴⁴.

h) Die Bundesregierung erwiderte auf die Frage, wie eine **atomare Vergeltung** mit dem im **IV. Genfer Abkommen von 1949**, Art.14 und 33 Satz 4 enthaltenen **Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen** vereinbar sei:

»Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten betrifft Personen, »die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie nicht sind«. Eine Konfliktpartei würde Atomwaffen gegen ein Gebiet, das sie selbst bereits militärisch besetzt hat, nicht einsetzen«⁴⁵.

i) Zur Frage, inwieweit das **I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen** den Einsatz von **Atomwaffen** regle, führte die Bundesregierung aus:

⁴² BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.8.

⁴³ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.8.

⁴⁴ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.9.

⁴⁵ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.9f.

»Bei der Feststellung, daß die vom I. Zusatzprotokoll eingeführten Kampf-führungsbestimmungen, mithin die Regeln, die über geltendes Gewohnheitsrecht hinausgehen, nicht in der Absicht aufgestellt worden sind, den Einsatz von Atomwaffen zu beeinflussen und diesen nicht regeln oder verbieten, handelt es sich um eine Interpretation, die sich aus der Vorgeschichte und dem Verlauf der Genfer Konferenz über humanitäres Kriegsvölkerrecht herleitet und die von der Bundesregierung geteilt wird. Die USA und Großbritannien haben nicht erst bei Zeichnung des Genfer Vertragswerks, sondern – wie auch Frankreich – schon während der Konferenz erklärt, daß sie die Kampfführungsregeln des I. Zusatzprotokolls, soweit sie über geltendes Gewohnheitsrecht hinausgehen, nur auf konventionelle Waffen beziehen. Auch das IKRK hat in einer einführenden Bemerkung bei der Vorlage des Protokollentwurfs klargestellt, daß damit nicht beabsichtigt sei, Probleme aufzuwerfen, die mit der atomaren, bakteriologischen und chemischen Kriegsführung zusammenhängen«⁴⁶.

j) Auf die Frage, inwieweit die **atomare Abschreckungsstrategie der NATO** mit dem im I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 in Art.51 enthaltenen **Verbot von unterschiedslosen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung** vereinbar sei, antwortete die Bundesregierung:

»Die friedenssichernde Abschreckungsstrategie des Atlantischen Bündnisses beruht auf der Fähigkeit, seine Mitgliedstaaten vor jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt zu schützen. Sie steht daher ebenso in vollem Einklang mit dem Völkerrecht wie mit dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 ...«⁴⁷.

Sie vertrat die Auffassung, daß die Frage der unterschiedslosen Wirkung einer Waffe in dem Sinne, daß sie keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Personen zulasse, von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängt⁴⁸. Dabei ging die Bundesregierung davon aus, daß nach allgemeinem Völkerrecht Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche mit gleich welcher Waffe stets verboten seien und auch stets zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung unterschieden und letztere soweit als möglich geschont werden müsse⁴⁹.

k) Zu **Art.51 Abs.5 des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949** bemerkte die Bundesregierung, daß die Vorschrift in jedem Einzelfall einer militärischen Aktion eine Abwägung zwi-

⁴⁶ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.11. Vgl. auch Staatsminister Mertes, BT-PIPr.10/29, 14.10.1983, S.1931 f.

⁴⁷ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.11 (Frage 4.7).

⁴⁸ *Ibid.*, S.8 (Frage 29).

⁴⁹ *Ibid.*, S.4 (Frage 12).

schen dem »erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil« und den zivilen Begleitschäden verlange. Abstrakte Quantifizierungen seien nicht möglich⁵⁰.

l) Die Bundesregierung teilte nicht die Ansicht, daß der Einsatz von **Atomwaffen** gegen das **Umweltkriegsübereinkommen von 1977** verstoße:

»Die Vertragsstaaten des Umweltkriegsübereinkommens haben sich verpflichtet, umweltverändernde Techniken, die weiträumige, langandauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen. Bei diesen »umweltverändernden Techniken« handelt es sich um Methoden der bewußten Manipulation natürlicher Abläufe, durch die zu militärischen Zwecken gezielt in die Umwelt eingegriffen wird. Das Umweltkriegsübereinkommen bezieht sich nicht auf Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen oder Kriegstechniken als Nebenwirkung ergeben. Darüber gibt es eine Absprache zwischen den USA und der Sowjetunion vom 4. bzw. 9. März 1976, die den Entwurf des Übereinkommens ausgearbeitet haben. Kein anderer Verhandlungs- oder Vertragspartner hat dieser Absprache widersprochen«⁵¹.

m) Mit der Begründung, daß **Interkontinentalraketen** ballistische Flugkörper seien, welche nicht zur Stationierung im Weltraum geeignet seien, vertrat die Bundesregierung die Auffassung, daß der Einschuß solcher Raketen in eine Satellitenbahn nicht das im **Weltraumvertrag von 1967** niedergelegte **Verbot der Stationierung von Massenvernichtungsmitteln** verletze⁵².

n) Sie erklärte weiterhin, daß der Einsatz von **Atomwaffen** gemäß der Strategie der *flexible response* im Kriegsfall nicht unvermeidlich die **Rechte neutraler Staaten** verletze⁵³. Sie wies auch darauf hin, daß die Verteidigungsplanung der NATO sich auf das Territorium der Bündnispartner beziehe⁵⁴.

o) Die Bundesrepublik hat wiederholt unter Hinweis auf die in Art.6 des Nichtverbreitungsvertrages niedergelegte Pflicht zu Verhandlungen über nukleare Abrüstung die Bedeutung eines umfassenden **nuklearen Test-**

⁵⁰ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.11 f. (Frage 4.8).

⁵¹ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.12 f. Vgl. auch die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs.9/1952 vom 6.9.1982.

⁵² BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.14 (Frage 7.5).

⁵³ BT-Drs.10/445 vom 5.10.1983, S.13 (Frage 6.1).

⁵⁴ *Ibid.*, Frage 6.3.

stopps (CTB) hervorgehoben⁵⁵. In einer Erklärung vom 3. Februar 1983 vor dem Genfer Abrüstungsausschuß begrüßte Bundesaußenminister Genscher, daß sich eine Arbeitsgruppe, die im Frühjahr 1982 auf Vorschlag der USA eingesetzt worden war⁵⁶, mit Fragen der **Verifikation** und der Einhaltung eines Verbotsabkommens befaßt. Er führte aus:

»Gerade weil ein Teststopp militärisch und sicherheitspolitisch besonders sensitiv ist, muß durch eine zuverlässige Nachprüfung seine strikte Befolgung durch alle Vertragsparteien sichergestellt sein. Wir befürworten hierzu einen Datenaustausch der bestehenden seismologischen Stationen; die seismologischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland stehen dafür uneingeschränkt zur Verfügung«⁵⁷.

p) Die Bundesregierung reagierte ablehnend auf die Vorschläge zur Schaffung **atomwaffenfreier Zonen in Mitteleuropa**, die von Schweden und der DDR unterbreitet wurden. In der am 16. Februar 1983 dem schwedischen Botschafter übergebenen Antwort auf die schwedische Note heißt es, die Bundesrepublik könne den Vorschlag nicht unterstützen, weil er angesichts der konventionellen Überlegenheit des Warschauer Paktes die Gefahr eines Konflikts sogar erhöhe. Er lasse auch außer acht, daß die meisten sowjetischen Kernwaffen schon außerhalb der vorgeschlagenen Zone stationiert, aber auf Ziele innerhalb der Zone gerichtet seien. Ferner sei eine von atomaren Gefechtsfeldwaffen freie Zone unvereinbar mit dem Konzept der unteilbaren Sicherheit der NATO-Mitglieder, erzeuge ein falsches Gefühl der Sicherheit und könne in Krisenzeiten leicht revidiert werden⁵⁸.

Ähnlich führte Bundeskanzler Kohl in seiner Antwort vom 16. Februar 1983⁵⁹ auf den Brief des Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, **Honecker**, vom 4. Februar 1983 aus:

»... Für die nukleare Bedrohung eines Gebietes ist es nicht ausschlaggebend, ob dort Kernwaffen stationiert sind, sondern ob auf dieses Gebiet Kernwaffen gerichtet sind. Verhandlungen, die nur auf ein Auseinanderrücken der nuklearen Arsenale in Europa hinauslaufen, würden deshalb die Stabilität nicht erhöhen, sondern nur eine Illusion größerer Sicherheit schaffen. Sie würden von den laufenden Verhandlungen über Reduzierung von Kernwaffen ablenken und damit baldige Ergebnisse erschweren.

⁵⁵ Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.589f.; VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.578; Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.15.

⁵⁶ Vgl. Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, *ibid.*

⁵⁷ Bull.1983, S.152.

⁵⁸ AdG vom 19.2.1983, S.26377f. Vgl. auch FAZ vom 18.2.1983, S.2.

⁵⁹ Abgedruckt in Außenpolitische Korrespondenz, Bd.27 (1983) Nr.6, S.41.

Unser oberster Maßstab für alle rüstungskontrollpolitischen Vorschläge ist es, welchen Beitrag sie zur Verhütung jeglicher kriegerischer Auseinandersetzungen leisten, einschließlich eines konventionellen Konflikts in Europa. Die Initiative für einen von nuklearen Gefechtsfeldwaffen freie Zone in Mitteleuropa wird dieser Anforderung nicht gerecht. Wir sehen uns deshalb nicht in der Lage, sie zu unterstützen. Angesichts der konventionellen Überlegenheit des Warschauer Paktes in Europa würde eine solche Zone das Risiko einer Konfrontation sogar erhöhen. Wir können nicht übersehen, daß der Warschauer Pakt allein in dem Raum, der von den Wiener Verhandlungen über gegenseitige und ausgewogene Truppenreduzierungen erfaßt wird, über mehr als doppelt so viele Divisionen, Panzer und Kanonen verfügt als die NATO.

Ich halte es für notwendig, daß wir alle Anstrengungen auf diejenigen Bemühungen im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle konzentrieren, die geeignet sind, konkrete, ausgewogene und verifizierbare Verhandlungsergebnisse zu erzielen. Deshalb messen wir Fortschritten bei den laufenden Verhandlungen größte Bedeutung bei ...⁶⁰.

Diese Haltung behielt die Bundesregierung auch in späteren Stellungnahmen bei⁶¹.

127.a) Auch 1983 verfolgte die Bundesregierung im Genfer Abrüstungsausschuß das Ziel, ein vollständiges **vertragliches Verbot aller chemischen Waffen** durchzusetzen⁶². Im Bundestag erklärte sie:

»1. Die Bundesregierung hat ein überragendes Interesse an der Erarbeitung eines weltweiten und verlässlich verifizierbaren Abkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen (C-Waffen) sowie über die Vernichtung solcher Waffen und ihrer Produktionsstätten. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Genfer Protokolls von 1925,

⁶⁰ Bull.1983, S.191. In dem Brief wurde auch der Vorschlag zu einem Treffen der Abrüstungsbeauftragten beider Staaten unterbreitet.

⁶¹ Vgl. Mertes in Stockholm, FAZ vom 19.5.1983, S.5, Bundesverteidigungsminister Wörner am 9.6.1983, Bull.1983, S.583, und vor der parlamentarischen Versammlung des Atlantischen Bündnisses, FAZ vom 14.6.1983, S.5; Mertes und Genscher beim Besuch des schwedischen Außenministers Bodström in Bonn, FAZ vom 19.10.1983, S.4, sowie Genscher bei seinem Besuch in Finnland, FAZ vom 1.11.1983, S.4.

⁶² Zu früheren Stellungnahmen vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.635f.; VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.589f.; VRPr.1981, ZaöRV Bd.43, S.578. 1983 vgl. die Erklärung des Bundesaußenministers vor dem Genfer Abrüstungsausschuß, Bull.1983, S.152. Vgl. ferner die Stellungnahme von Genscher vor dem Bundestag am 13.10.1983, BT-PlPr.10/28, S.1897B; Erklärung von Genscher zur Woche der Abrüstung der Vereinten Nationen, Bull.1983, S.1002; Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 5.5.1983, Bull.1983, S.410; Staatsminister Möllemann vor dem Bundestag am 10.11.1983, BT-PlPr.10/33, S.2198. Vgl. auch das Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats, 9. und 10.6.1983 in Paris, Bull.1983, S.576; Kommuniqué des Nordatlantikrats, 8. und 9.12.1983 in Brüssel, Bull.1983, S.1232.

das den Einsatz von chemischen Waffen im Kriege verbietet, und hat dazu keine Vorbehalte eingelegt. Sie hat darüber hinaus als bisher einziger Staat 1954 auf die Herstellung nicht nur atomarer und biologischer, sondern auch chemischer Waffen vertraglich verzichtet. Im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) hat sie außerdem internationalen Kontrollen dieses Verzichts zugestimmt. Anlässlich der Unterzeichnung des B-Waffen-Übereinkommens 1972 hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie im Bereich chemischer Waffen solche Kampfstoffe, auf deren Entwicklung sie bereits verzichtet hat, weder entwickeln, noch erwerben, noch unter eigener Kontrolle lagern wird.

2. Die Bundesregierung setzt sich im Genfer Abrüstungsausschuß mit Nachdruck für die Ächtung aller C-Waffen ein. Das Thema wird in diesem Gremium mit zunehmender Intensität behandelt. Bereits 1977 bis 1980 geführte amerikanisch-sowjetische Verhandlungen hatten zu einigen in zwei Fortschrittsberichten niedergelegten Teileinigungen geführt. Seit 1980 besteht beim Genfer Abrüstungsausschuß eine Arbeitsgruppe ›C-Waffen‹, die seit 1982 das Mandat hat, ein weltweites C-Waffen-Verbotsabkommen auszuarbeiten. Sie konnte Teileinigungen und Annäherungen in wichtigen, zum Teil grundsätzlichen Fragen erreichen. Dies gilt z.B. für die Fragen des Verbotsumfangs, der Toxizitätskriterien und -definitionen, der Pflicht zur Deklaration vorhandener Bestände und Produktionsstätten nach Inkrafttreten des Abkommens, den Zeitrahmen für die vorgesehene Vernichtung von C-Waffen und den Abbau der Produktionsstätten sowie für die Errichtung eines internationalen Beratenden Sachverständigenausschusses zur Überwachung der Durchführung des Abkommens.

Umstritten ist jedoch noch das Kernproblem der Verhandlungen, nämlich die Regelung der verlässlichen **Überprüfung** von Durchführung und Einhaltung eines C-Waffen-Übereinkommens. Eine solche Regelung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Staaten und ist unverzichtbar. Eine Lösung dieser zentralen Frage scheiterte bisher an der Weigerung der Sowjetunion, angemessene Überprüfungsmaßnahmen zu ermöglichen. Nach jahrelangem westlichen Drängen erklärte sich die Sowjetunion erstmals 1982 mit einigen ›systematischen‹ internationalen Ortsinspektionen ›nach einem zu vereinbarenden Schlüssel‹ einverstanden. Diese Inspektionen sollen allerdings nur einen Teilbereich der Verpflichtungen eines C-Waffen-Abkommens abdecken. Sie bezögen sich weder auf die Zerstörung der C-Waffen-Produktionsstätten noch auf die Kontrolle der für eine potentielle C-Waffen-Produktion in Frage kommenden phosphororganischen Industrie. Die Bundesregierung wertet diesen sowjetischen Schritt gleichwohl als Annäherung an den von ihr seit langem vertretenen Standpunkt, daß bei C-Waffen regelmäßige und verbindliche Ortsinspektionen notwendig, durchführbar und zumutbar sind.

3. Die Bundesregierung hat die Bemühungen um ein vollständiges Verbot aller chemischen Waffen mit eigenen Beiträgen, insbesondere zur Verifikations-

problematik, gefördert. Ihre spezifischen Erfahrungen mit internationalen Ortsinspektionen versetzen sie in die Lage, qualifizierte und praktikable Lösungsvorschläge zu machen. Nachdem sie bereits 1979 ein internationales Seminar zur Verifizierungsfrage durchgeführt hatte, hat die Bundesregierung im Einklang mit der einstimmigen Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1981, auf den unverzüglichen Abschluß eines Verbotsabkommens unter wirksamer internationaler Kontrolle zu drängen, 1982 ein umfassendes Verifizierungsmodell in die Genfer Verhandlungen eingeführt. Es sieht eine Kombination regelmäßiger Überprüfungsverfahren und Überprüfungen aus besonderem Anlaß vor, die obligatorische internationale Ortsinspektionen einschließt. Die Vereinigten Staaten haben dieses Modell in ihr beim Genfer Abrüstungsausschuß im Februar 1983 eingeführtes Arbeitspapier, das das Modell eines C-Waffen-Verbotsabkommens enthält, weitgehend übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland war auch Miteinbringer der Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1982, deren Ziel es ist, eine bisher nicht existierende Verifikationsregelung für das Genfer Protokoll von 1925 zu schaffen«...⁶³.

In seiner Erklärung vor dem Genfer Abrüstungsausschuß am 3. Februar 1983 betonte Außenminister Genscher, daß gerade bei chemischen Waffen nationale technische Mittel zur Überwachung eines Verbotes nicht ausreichen. Deshalb komme einem **internationalen Sachverständigenausschuß** mit autonomen Befugnissen, die auch das Recht zu **Ortsinspektionen** einschließen müßten, entscheidende Bedeutung zu⁶⁴.

Im 1. Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen dauerte die deutsche Delegation am 17. November 1983, daß in der Frage der Verifikation keine wesentlichen Fortschritte gemacht worden seien⁶⁵.

Staatsminister Möllemann sagte am 23. Juni 1983 im Bundestag, daß die Bundesregierung eine separate Abmachung lediglich über ein **Verbot**

⁶³ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.1ff. – Hervorhebung vom Verf. – Zum Stand der Diskussion im Genfer Abrüstungsausschuß siehe auch den Abrüstungsbericht 1983 der Bundesregierung, BT-Drs.10/216 vom 29.6.1983, S.14f.

⁶⁴ Bull.1983, S.152.

⁶⁵ UN Doc. A/C.1/38/PV.33 vom 7.12.1983, S.57ff. (Elbe). Vgl. auch Genscher vor dem Bundestag am 13.10.1983, BT-PlPr.10/28, S.1897 C–D. Zum am 17./18.11.1983 in der amerikanischen Anlage zur Vernichtung überalteter chemischer Waffen in Tooele, Utah, USA veranstalteten Workshop, der der Demonstration der Verifikationsmöglichkeiten bei der Vernichtung chemischer Waffen diente, vgl. die Antwort des Staatsministers Möllemann auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.10/38, 25.11.1983, Anlage 13, S.2671 A–B, sowie Elbe, *ibid.*, S.60f.

der Forschung nicht als wirksamen Beitrag zur Abschaffung aller chemischen Waffen ansehe, weil sie praktisch nicht nachprüfbar wäre⁶⁶.

b) Zur Bedrohung durch das C-Waffen-Potential der UdSSR führte die Bundesregierung aus:

»Die Vereinigten Staaten haben im Gegensatz zur Sowjetunion vor etwa 14 Jahren die weitere Produktion chemischer Kampfstoffe eingestellt. Die Hoffnung, dadurch den Abschluß einer umfassenden C-Waffen-Verbotskonvention zu fördern, hat sich trotz jahrelanger Verhandlungen nicht erfüllt.

Die sowjetische Militärdoktrin erkennt unverändert den Einsatz chemischer Kampfstoffe als Mittel der Kriegführung an; ihre Führungsgrundsätze sehen den offensiven Einsatz von C-Kampfstoffen im Rahmen der Operationsführung vor.

Die Sowjetunion verfügt über ein erhebliches offensiv einsetzbares C-Potential. Hinzu kommt, daß die Sowjetunion in der Lage ist, große Mengen chemischer Kampfstoffe kurzfristig und ohne Indikationen für den Westen herzustellen. Dieses trifft auch für binäre Kampfstoffe zu. (Binäre Kampfstoffe bestehen aus zwei Komponenten geringerer Toxizität, die erst kurze Zeit vor oder während eines Einsatzes durch Zusammenführung ihre volle Wirksamkeit erzielen. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen Kampfstoffen nicht in ihrer Wirkung, wohl aber durch eine größere Lagerungs- und Handhabungssicherheit).

Für den chemischen Einsatz durch die Streitkräfte des Warschauer Pakts sind bei ihnen bis zur unteren Ebene entsprechende Einsatzmittel, darunter Raketen, Artillerie und Flugzeuge vorhanden. Die Streitkräfte der Warschauer-Pakt-Staaten verfügen daneben über eine hohe C-Abwehrfähigkeit, die sie in die Lage versetzt, eigene C-Einsätze auszunutzen und längere Zeit unter C-Bedingungen zu kämpfen.

Insgesamt muß davon ausgegangen werden, daß die sowjetischen Streitkräfte hinsichtlich Gliederung, Einsatzmitteln, Ausbildung und eigener C-Abwehr jederzeit zum Einsatz chemischer Kampfstoffe in der Lage sind. Die Sowjetunion hat in den letzten zehn Jahren die chemische Abwehr- wie auch Offensivfähigkeit ihrer Streitkräfte konsequent ausgebaut.

Vor dem Hintergrund dieser Bedrohung sind die Überlegungen der Vereinigten Staaten zu sehen, die Voraussetzungen für eine Modernisierung ihres veralteten C-Waffen-Bestandes zu schaffen.

Selbst bei einem Erfolg der Genfer Verhandlungen über ein weltweites voll-

⁶⁶ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PlPr.10/16, S.1031 B. Zur C-Waffen-Schutzforschung in der Bundesrepublik vgl. Antwort vom 18.10.1983 des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/517, S.15, sowie BT-Drs.10/303, S.31.

ständiges C-Waffen-Verbot würden bis zum vollständigen Abbau der Bestände noch mehrere Jahre vergehen. In diesem Zeitraum müßte das westliche Verteidigungsbündnis einer C-Bedrohung weiterhin wirksam begegnen können«⁶⁷.

Unter Hinweis auf die Bedrohung durch sowjetische **C-Waffen**, deren Einsatz trotz des Einsatzverbotes durch das Genfer Protokoll von 1925 nicht ausgeschlossen werden könne, begründete die Bundesregierung die **Notwendigkeit einer Repressalienkapazität der NATO** folgendermaßen:

»Die NATO muß im Rahmen ihrer militärstrategischen Konzeption der flexiblen Reaktion über angemessene Optionen verfügen, um gegenüber allen Aggressionsformen abschrecken zu können. Dies gilt auch für die Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Einsatz chemischer Kampfstoffe ...

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß eine unabhängige Expertengruppe der Vereinten Nationen die Verdachtsmomente nicht ausräumen konnte, die auf **Einsätze toxischer chemischer Substanzen in Afghanistan und Kampuchea** hindeuten (UN A 37/259 vom 1. Dezember 1982). In ihrem Abschlußkommuniqué von Paris vom 10. Juni 1983 stellte die Ministertagung des Nordatlantikkrates zu diesen Vorgängen in Nummer 10 u. a. folgendes fest:

»Die Bündnispartner sind nach wie vor ernstlich besorgt über die starken Beweise für den fortgesetzten Einsatz chemischer Waffen in Südostasien und Afghanistan unter Verletzung des Völkerrechts und über sowjetische Verwicklung beim Einsatz dieser Waffen«.

Die Bundesregierung, die eine eigene nationale Verfügungsgewalt über chemische Waffen nach wie vor ausschließt, hält es angesichts der C-Bedrohung durch den Warschauer Pakt für dringend erforderlich, die Bemühungen um ein weltweites Abkommen über ein umfassendes und verifizierbares Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von C-Waffen fortzusetzen und zu intensivieren.

Solange die C-Waffen-Bedrohung jedoch fortbesteht, hält die Bundesregierung wie ihre Bündnispartner es für unerläßlich, im NATO-Bereich nicht nur die C-Waffen-Abwehrfähigkeit zu verbessern, sondern auch eine im Umfang begrenzte Repressalienkapazität aufrechtzuerhalten, um einen Aggressor von einem völkerrechtswidrigen C-Einsatz abzuhalten. Innerhalb des Bündnisses verfügen nur die Vereinigten Staaten über einen begrenzten Umfang an chemischen Waffen, der hierfür Verwendung finden könnte. Somit geht von der NATO auch auf diesem Gebiet keine Bedrohung des Warschauer Pakts aus«⁶⁸.

Zur Frage der **Rechtmäßigkeit eines Zweiteinsatzes von C-Waffen in**

⁶⁷ Antwort vom 5.10.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/444, S.3f. Vgl. auch Bundesaußenminister Genscher, BT-PlPr.10/28, 13.10.1983, S.1898 A–B.

⁶⁸ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.4. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. auch die Antwort vom 29.7.1983 des Staatssekretärs Rühl auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/289, S.21.

Reaktion auf einen vorangegangenen völkerrechtswidrigen Einsatz von chemischen Waffen stellte die Bundesregierung fest:

»Das Genfer Protokoll von 1925 verbietet die Verwendung chemischer Waffen im Kriege. Die Staatengemeinschaft betrachtet dieses Verbot heute als Gewohnheitsrecht.

Der Umfang dieses Verbots ist dadurch beschränkt, daß zahlreiche Staaten anlässlich ihrer Bindung an das Genfer Protokoll erklärt haben, daß diese Bindung gegenüber jedem Gegner endet, dessen Streitkräfte das Einsatzverbot mißachten. Das Deutsche Reich hat zwar bei der Ratifizierung des Genfer Protokolls im Jahre 1929 einen derartigen Vorbehalt nicht eingelegt. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit im Völkerrecht bewirkt jedoch, daß die Bundesrepublik Deutschland rechtlich hinsichtlich eines Zweiteinsatzes chemischer Waffen gegenüber Staaten, die einen völkerrechtswidrigen Angriff mit chemischen Waffen gegen die Bundesrepublik Deutschland führen, unterstützen oder mitplanen, von den Bindungen des Protokolls frei würde⁶⁹.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein solcher Zweiteinsatz »nur unter den Bedingungen der Repressalie« zulässig, »das heißt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nur so lange, wie der Gegner nicht von seiner Völkerrechtsverletzung abläßt«⁷⁰. Die Bundesregierung meinte, daß es auch technisch möglich sei, C-Kampfstoffe örtlich und zeitlich begrenzt, also ausschließlich gegen den Verletzer, der völkerrechtswidrig handelte, einzusetzen⁷¹. Die **Voraussetzungen der Repressalie** in einem solchen Fall bestimmte der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach näher wie folgt:

»Nach einem völkerrechtswidrigen Einsatz chemischer Waffen durch die Sowjetunion – d.h. immer nur auf eine Völkerrechtsverletzung reagierend, was das Völkerrecht übrigens dann auch akzeptiert – käme ein Einsatz dieser NATO-Waffen unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen in Frage: Er dürfte sich nur gegen den Verletzer richten; er dürfte nur nach vorheriger Androhung – auch eine Einschränkung, die wir uns auferlegt haben – erfolgen; er dürfte keinesfalls fortgesetzt werden, nachdem die gegnerischen Verstöße aufgehört haben; er dürfte nur Maßnahmen umfassen, die im Verhältnis zu dem

⁶⁹ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.5f. Vgl. auch die Antwort des Staatsministers Möllemann auf eine Anfrage im Bundestag, BT-PIPr.10/33, 10.11.1983, S.2192A, 2197B–C, 2198A; BT-PIPr.10/38, 25.11.1983, Anlage 11, S.2670C; BT-Drs.10/289, S.3 (Antwort vom 26.7.1983), und BT-Drs.10/94, S.2f. (Antwort vom 9.5.1983).

⁷⁰ Antwort vom 26.7.1983 des Staatsministers Möllemann auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/289, S.3. Vgl. auch VRPr.1982, ZaöRV Bd.44, S.577f.

⁷¹ Vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/37, 24.11.1983, S.2621C.

gegenerischen Verstoß stehen, durch den sie hervorgerufen werden. Völlig klar ist für uns, daß dies nicht in dichtbesiedeltem Gebiet – und schon gar nicht über eigenem – stattfindet«⁷².

c) Staatsminister Möllemann erläuterte am 10. November 1983 die Haltung der Bundesregierung zur Frage der **Errichtung einer von chemischen Kampfstoffen freien Zone in Mitteleuropa** wie folgt:

»Die DDR hat auf der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1982 eine entsprechende Initiative angekündigt, sie dann aber nicht verwirklicht. Eine von der DDR auf der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution 37/98 A, die im Zusammenhang mit den Genfer Verhandlungen über ein C-Waffen-Verbot steht, enthält nur einen allgemeinen kurzen Hinweis auf C-Waffen-freie Zonen. Wir haben nicht gegen diese Resolution gestimmt, sondern uns der Stimme enthalten. Die Bundesregierung – das zur Begründung – setzt sich für ein weltweites Verbot aller chemischen Waffen ein. Damit würden automatisch auch alle chemischen Waffen in Europa abgeschafft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat außerdem bereits 1954 als bisher einziger Staat auf die Herstellung chemischer Waffen vertraglich verzichtet und damit einen rüstungskontrollpolitisch bedeutsamen Schritt getan. Wir halten daher gesonderte Verhandlungen über eine C-Waffen-freie Zone in Mitteleuropa nicht für geeignet, die fortgeschrittenen Bemühungen im Genfer Abrüstungsausschuß zu fördern. Eine C-Waffen-freie Zone in Europa wäre gegenüber dem von uns angestrebten Abkommen über ein allgemeines Verbot aller C-Waffen ein eindeutiges Minus, bei dem es mehr Nach- als Vorteile gäbe, da chemische Waffen weiter produziert und kurzfristig auch an oder in eine von chemischen Waffen freie Zone verbracht werden könnten.

Zudem müßten ... also Überprüfungsprobleme gelöst werden«⁷³.

Zu dem in einem Resolutionsentwurf⁷⁴ unterbreiteten Vorschlag einer C-Waffen-freien Zone in Europa erklärte der deutsche Vertreter am 17. November 1983 im 1. Ausschuß der UN-Generalversammlung ablehnend:

“Our hesitation about the creation of a chemical-weapon-free zone in Europe persists. My Government has repeatedly expressed its opinion that such a zone will be truly weapon free, in the meaning of such a concept, only if it can no longer be reached by such weapons. The usefulness of a chemical-weapon-free zone is therefore highly doubtful. This holds true especially for the option to reintroduce chemical weapons quickly and without detection, if indeed they have not remained hidden there in the first place. A chemical-weapon-free zone

⁷² BT-PIPr.10/33, 10.11.1983, S.2188 A.

⁷³ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/33, S.2193 D.

⁷⁴ A/C.1/38/L.11/Rev.1.

would have to be verifiable. Questions of verification are just as difficult as in negotiations on a world-wide convention on chemical weapons. This is so in particular with regard to the **verification** of non-production and in the case of unchallenged verification. In both cases the Soviet Union has hitherto shown little flexibility in the Geneva negotiations. Additional problems would emerge concerning the verification of a possible reintroduction of chemical weapons in such a zone.

My delegation has difficulty understanding the logic of the argument that the creation of a chemical-weapon-free zone would offer advantages, since our concentrated efforts have hitherto been directed at a world-wide chemical weapons convention which would render such a zone superfluous⁷⁵.

Zu einem von der DDR unterbreiteten Resolutionsentwurf⁷⁶, der u. a. vorschlägt, die Produktion und Stationierung von **chemischen Waffen »einzufrieren«**, erklärte die Bundesrepublik im 1. Ausschuß der UN-Generalversammlung ablehnend, daß ein solcher Vorschlag offenbar bezwecke, die bestehende Überlegenheit der Sowjetunion bei den C-Waffen abzusichern⁷⁷.

d) Die Bundesregierung stellte ferner fest, daß es im Lichte der im Völkerrecht festgelegten Beschränkungen auf Seiten der NATO **keine konkrete »Einsatzplanung« für C-Kampfstoffe** geben könne⁷⁸.

Zur Frage der Lagerung von chemischen Waffen in der Bundesrepublik führte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage aus, daß über **Planungen**, wie sie etwa für eine **Stationierung von C-Waffen** erforderlich sei, im Bündnis grundsätzlich **gemeinsam entschieden** werde. Unter Hinweis auf den Deutschlandvertrag und den Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 betonte sie, daß eine Erhöhung der auch chemische Waffen einschließenden Effektivstärke ausländischer Streitkräfte von der Zustimmung der Bundesregierung abhängen⁷⁹.

Zum Aspekt der **technischen Sicherheit der Lager** wies die Bundesregierung auf Art. II des NATO-Truppenstatuts hin, wonach die Stationierungsstreitkräfte an das einschlägige deutsche Recht, zum Beispiel das Bundesimmissionsschutzgesetz, gebunden sind. Nach Art. 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut könnten die Streitkräfte innerhalb der ihnen überlassenen Liegenschaften ihre eigenen Vorschriften

⁷⁵ Elbe, UN Doc. A/C.1/38/PV.33 vom 7.12.1983, S.58. – Hervorhebung vom Verf.

⁷⁶ A/C.1/38/L.11/Rev.1.

⁷⁷ UN Doc. A/C.1/38/PV.33 vom 7.12.1983, S.58f. (Elbe).

⁷⁸ BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.4.

⁷⁹ BT-Drs.10/444 vom 5.10.1983, S.4f.

anwenden, soweit diese mindestens gleichwertige Anforderungen stellen wie das deutsche Recht⁸⁰.

Der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach erklärte vor dem Bundestag, daß **nicht beabsichtigt sei, neue amerikanische chemische Waffen in der Bundesrepublik zu lagern**⁸¹.

Deutschlands Rechtslage

128. a) In der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 4. Mai 1983 heißt es u. a.:

»Die **deutsche Nation** besteht fort. Wir sind für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker und für das Ende der Teilung Europas. Wir werden alles tun, um in Frieden und Freiheit die **deutsche Einheit** zu erstreben und zu vollenden«¹.

In dem Abschnitt »VI. Die Nation bewahren« heißt es weiter:

»... eine gefährliche **Grenze** verläuft quer durch Deutschland – dort, wo noch immer die Mitte Europas liegt. Diese Grenze trennt die Deutschen, sie trennt die Europäer, sie trennt Ost und West. Vernunft und Menschlichkeit können sich nicht damit abfinden, daß an dieser Linie das **Selbstbestimmungsrecht** aufhören soll.

Die geschichtliche Erfahrung zeigt: Der gegenwärtige Zustand ist nicht unänderlich. Realpolitik: ja, Resignation: nein!

Es sind jetzt 30 Jahre, seitdem der Volksaufstand des 17. Juni 1953 im sowjetischen Machtbereich aller Welt den Freiheitswillen der Deutschen demonstrierte. Mauer, Stacheldraht, Schießbefehl und Schikanen sind auch heute noch ein Anschlag auf die Menschlichkeit. Wo sie existieren, gibt es keine Normalität.

Wir schweigen nicht, wenn **Menschenrechte** verletzt werden: Zu diesen Menschenrechten gehört das **Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit und auf Freizügigkeit**.

Wir wissen: Aus eigener Kraft allein können wir Deutschen den Zustand der Teilung nicht ändern. Wir können und müssen ihn aber, wenn möglich, erträglicher und weniger gefährlich machen. Ändern kann er sich in Wahrheit auf Dauer nur im Rahmen einer dauerhaften Friedensordnung in Europa.

Für die **Überwindung der deutschen Teilung** haben wir den Rückhalt im Bündnis und in der Europäischen Gemeinschaft nötig. Sie garantieren uns Sicherheit und Freiheit, sie stützen die Hoffnung auf Einheit – nicht nur Deutsch-

⁸⁰ *Ibid.*, S.9.

⁸¹ Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-PIPr.10/33 vom 10.11.1983, S.2188D.

¹ Bull.1983, S.398. – Hervorhebung vom Verf.

lands, sondern auch Europas. Das Bündnis und das geeinte Europa – wir brauchen sie mehr als andere.

Die **Deutschlandpolitik der Bundesregierung** bleibt bestimmt durch

- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- den Deutschlandvertrag,
- die Ostverträge, die Briefe zur ›Deutschen Einheit‹ sowie die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972, der alle Fraktionen – CDU/CSU, SPD und FDP – zugestimmt haben,
- den Grundlagenvertrag und die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1973 und vom Juli 1975 ...².

b) In einer Antwort vom 3. November 1983 auf eine parlamentarische Anfrage erklärte Bundesminister **Windelen**:

»Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der DDR liegt, die Entwicklung der innerdeutschen Beziehungen auf die Frage der Stationierung von Raketen zu verengen. Sie erwartet, daß die DDR die geschlossenen Verträge und Vereinbarungen hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen einhält und daß die Regierung der DDR ebenso wie sie selbst bereit und fähig bleibt, zum Nutzen für die Menschen auf dem Weg zu einer besseren Nachbarschaft voranzuschreiten«³.

129. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wies Staatsminister **Mertes** am 6. Mai 1983 darauf hin, daß der österreichischen Regierung die Haltung der Bundesregierung bekannt sei, daß sie Wert auf eine »korrekte und nicht abgekürzte **Staatsbezeichnung der Bundesrepublik Deutschland** legt«. Wenn die Abkürzung in den dortigen Medien – wie auch hierzulande – benutzt werde, liege das außerhalb des Einflußbereichs der Bundesregierung⁴.

130. Die DDR hat an der **innerdeutschen Grenze** im Rahmen ihres Grenzsperrsystems in Ortslagen auch **Sperrmauern** errichtet. Im März 1983 wurde der Bau einer zweiten Sperrmauer parallel zur bestehenden im nordbayerischen Raum in Hirschberg erkannt. Die Bundesregierung verurteilte »auch diese Form des menschenverachtenden Systems von Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze, das eine schwere Belastung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR

² *Ibid.*, S.411. – Hervorhebung vom Verf. – Vgl. ferner den Bericht der Bundesregierung zur Lage der Nation im geteilten Deutschland vom 23.6.1983, Bull.1983, S.629–635, sowie die Ausführungen zur Deutschlandpolitik von dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, **Windelen**, Bull.1983, S.745f.

³ BT-Drs.10/569, S.16f.

⁴ BT-Drs.10/64, S.1. Vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.519; VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.643.

darstellt«⁵. Sie gab keine eindeutige Stellungnahme zur Ankündigung der DDR ab, daß die **Selbstschußanlagen** an der innerdeutschen Grenze vollständig abgebaut würden⁶.

131. In einer Antwort vom 5. September 1983 auf eine parlamentarische Anfrage erklärte Staatssekretär **Hennig**, daß die Bundesregierung gegenüber der DDR immer wieder darauf bestehe, daß die **DDR** das in **Art. 12 Nr. 2 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte** »garantierte Recht, ein Land, auch sein eigenes, freiwillig zu verlassen«, respektiere⁷.

132. Am 15. September 1983 erließ die DDR eine »**Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern**«⁸ mit einer ersten Durchführungsbestimmung⁹. Unter »Ausländern« werden auch Deutsche aus der Bundesrepublik und Berlin (West) verstanden¹⁰. Die Verordnung regelt die Verfahren und Voraussetzungen für die Genehmigung der Wohnsitznahme in der DDR und der »Wohnsitzänderung nach dem Ausland zur Familienzusammenführung« sowie für die Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern.

Soweit es um Ausreisegenehmigungen geht, wird die Familienzusammenführung nach § 7 Abs. 1 der Verordnung eng beschränkt auf »die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, ... soweit die Eltern oder ihre minderjährigen Kinder Ausländer sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben«. Nach § 7 Abs. 2 kann die Genehmigung zur Ausreise auch erteilt werden, wenn es sich um alleinstehende volljährige Kinder oder um Eltern handelt, »die sich auf Grund ihres physischen oder psychischen Zustandes zur Pflege und Betreuung an den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Kinder begeben wollen«. Schließlich kann nach § 7 Abs. 3 die Genehmigung zur Ausreise von Ehegatten erteilt werden, wenn die Ehe mit Zustimmung der zuständigen Organe der DDR geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der DDR seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat.

Die Verordnung enthält in § 8 eine Reihe von Versagungsgründen:

⁵ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Hennig** vom 8.4.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. 10/20, S. 11.

⁶ FAZ vom 29.9.1983, S. 1, 30.9.1983, S. 1, 1.10.1983, S. 1. Nach der FAZ vom 6.10.1983, S. 1, erklärte **Honecker** gegenüber österreichischen Journalisten, daß alle Selbstschußanlagen an der DDR-Grenze zur Bundesrepublik abgebaut würden.

⁷ BT-Drs. 10/378, S. 14.

⁸ GBl. DDR 1983 I, S. 254 f.

⁹ *Ibid.*, S. 255 f.

¹⁰ Zum Gesetz vgl. auch FAZ vom 28.9.1983, S. 1 f.

»§ 8

(1) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit Rechte der Bürger und andere gesellschaftliche Interessen der Deutschen Demokratischen Republik durch die Wohnsitzänderung nach dem Ausland beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere, wenn

- Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihre Einwilligung gemäß § 6 Abs.2 versagen;
- Erziehungsrechte oder Umgangsbefugnisse von Bürgern gegenüber Minderjährigen berührt werden;
- der Antragsteller Kinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister in der Deutschen Demokratischen Republik hinterlassen würde, die seiner Betreuung und Unterstützung oder Fürsorge bedürfen;
- auf Grund der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit Nachteile für die Betreuung oder Fürsorge der Bürger entstehen würden;
- der Antragsteller Verbindlichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik nicht beglichen hat;
- eine ordnungsgemäße Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und anderem Vermögen des Antragstellers nicht gewährleistet ist;
- die Angaben in den Antragsunterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

(2) Die Genehmigung für die Wohnsitzänderung nach dem Ausland ist zu versagen, wenn

- Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen;
- der Antragsteller Wehrdienst oder einen Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, leistet oder geleistet hat und danach eine von den zuständigen staatlichen Organen festgelegte Frist nicht verstrichen ist;
- der Antragsteller in ein Strafverfahren einbezogen oder eine durch Gerichtsurteil gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zu verwirklichen ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage von Bescheinigungen oder Bestätigungen der zuständigen Organe des Staates, nach dem die Wohnsitzänderung erfolgen soll, zur Aufnahme und sozialen Sicherstellung (z. B. Arbeit, Wohnung, Schul- und Berufsausbildung der Kinder) der Antragsteller abhängig machen«.

Die Zustimmung zur Eheschließung zwischen DDR-Bürgern und Ausländern kann nach der Verordnung auch dann erteilt werden, wenn die künftigen Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland nehmen¹¹.

Die Entgegennahme erneuter Anträge kann versagt werden, wenn die

¹¹ Vgl. §§ 9 ff.

Gründe, die zur Ablehnung eines Antrags geführt haben, noch vorliegen¹². Gegen die nach der Verordnung getroffenen Entscheidungen ist eine Beschwerde zulässig¹³.

133. a) Am 28. Dezember 1983 erklärte der Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär **Boenisch**, daß die Bundesregierung die **Zunahme des innerdeutschen Reiseverkehrs und des Transitverkehrs** zwischen Berlin und dem Bundesgebiet mit Genugtuung zur Kenntnis genommen habe¹⁴. Die Bundesregierung begrüßte insbesondere, daß die Zahl von Reisenden aus der DDR, die in dringenden Familienangelegenheiten Angehörige in der Bundesrepublik und in Berlin (West) besuchen konnten, erheblich zugenommen habe¹⁵. Sie stellte allerdings fest, daß die Behörden der DDR immer noch häufig **Reisen in dringenden Familienangelegenheiten** verweigere, und verlangte eine großzügigere Genehmigungspraxis gerade in diesen schwerwiegenden Fällen. Darüber hinaus werde sie sich »mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür einsetzen, daß der innerdeutsche Besuchs- und Reiseverkehr in beiden Richtungen weiter erleichtert wird und zusätzliche Begegnungsmöglichkeiten für die Menschen im geteilten Deutschland zustande kommen«¹⁶.

b) Zum **erhöhten Mindestumtausch** im Reiseverkehr erklärte der Parlamentarische Staatssekretär **Hennig** am 8. April 1983:

»Die in der DDR geltende Regelung eines verbindlichen Mindestumtauschs für Reisende aus westlichen Ländern belastet den innerdeutschen Reiseverkehr nach wie vor schwer. Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, daß sie sich mit dieser Regelung nicht abfinden wird und eine Herabsetzung der geltenden Umtauschsätze verlangt. Sie hat deutlich gemacht, daß die geltende Regelung des Mindestumtauschs nicht nur den Reiseverkehr in die DDR beeinträchtigt, sondern darüber hinaus die Beziehungen zwischen beiden Staaten insgesamt stark belastet. Eine Korrektur der überhöhten Umtauschsätze ist daher auch im Interesse einer künftigen Zusammenarbeit mit der DDR in anderen Bereichen notwendig. Die Bundesregierung ihrerseits wird sich an die geschlossenen Verträge halten. Das gilt auch für die Vereinbarungen vom 18. Juni 1982,

¹² § 13.

¹³ § 14.

¹⁴ Bull. 1984, S. 220. Zunahme des Transitverkehrs in den ersten elf Monaten des Jahres 1983 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres 3,3%; Zunahme des Reiseverkehrs aus dem Bundesgebiet in die DDR und durch die DDR in dritte Länder im gleichen Zeitraum 4,4%; Zunahme im grenznahen Verkehr 3%. Vgl. auch die Angaben für das Jahr 1982, Bull. 1983, S. 99.

¹⁵ In den ersten elf Monaten des Jahres 1983 stieg die Anzahl dieser Reisen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 40,5%.

¹⁶ Bull. 1984, S. 19.

durch die der zinslose Überziehungskredit für einen bestimmten Zeitraum festgelegt worden ist«¹⁷.

Die DDR befreite mit Wirkung vom 27. September 1983 **Kinder unter 14 Jahren** bei Reisen in die DDR und nach Ost-Berlin von der Pflicht zum **Mindestumtausch**¹⁸. Die Bundesregierung begrüßte die Maßnahme als einen »ersten Schritt«, hob jedoch zugleich hervor, daß weitere Erleichterungen folgen müßten¹⁹.

c) Zu den **Verdachtskontrollen im Transitverkehr** sowie zu den **Einreiseverweigerungen** erklärte Staatssekretär Hennig am 8. April 1983:

»Es trifft zu, daß die Anzahl der Verdachtskontrollen im Transitverkehr nach und von Berlin (West), die von Transitreisenden gemeldet worden sind, im Monatsdurchschnitt des Jahr 1982 höher lagen als in den vorausgegangenen Jahren. Dieser Umstand ist von der Bundesregierung wiederholt in der Kommission nach Artikel 19 des Transitabkommens gegenüber der DDR beanstandet worden. Zuletzt hat unsere Delegation in der Sitzung vom 9. Februar 1983 nachdrücklich die Besorgnis der Bundesregierung über diese Entwicklung zum Ausdruck gebracht und die Rückkehr der DDR zur früheren zurückhaltenderen Kontrollpraxis verlangt. Die Angelegenheit wird in der nächsten Sitzung der Transitkommission am 21. April 1983 erneut behandelt werden. Von der Einlassung der DDR und ihrem praktischen Verhalten wird es abhängen, ob zusätzliche politische Schritte von unserer Seite notwendig sind.

Es trifft auch zu, daß im Jahr 1982 mehr Einreiseverweigerungen bekanntgeworden sind als im Vorjahr. Die Zunahme könnte darin begründet sein, daß auf Grund von Berichten über den innerdeutschen Reiseverkehr mehr Bürger aus der Bundesrepublik Deutschland irrtümlich angenommen haben, daß die DDR ihre Genehmigungspraxis für Einreisen gelockert habe. Dadurch scheinen mehr Angehörige von Personengruppen, denen erfahrungsgemäß oft die Einreise verweigert wird, zur Antragstellung veranlaßt worden zu sein.

Die Bundesregierung und der Senat von Berlin machen jeden Fall einer Einreiseverweigerung, der bekannt wird, gegenüber der Regierung der DDR geltend, wenn die Betroffenen es wünschen. Bundesregierung und Senat werden jede geeignete Gelegenheit wahrnehmen, um der DDR klarzumachen, daß die Praxis der Einreiseverweigerungen eine permanente Belastung der Beziehungen zwischen beiden Staaten darstellt.

Andererseits ist seit einigen Monaten festzustellen, daß eine nicht geringe Anzahl von Personen, denen jahrelang die Einreise in die DDR verwehrt wor-

¹⁷ BT-Drs. 10/20, S. 11 f.

¹⁸ FAZ vom 28.9.1983, S. 1. Bei der Erhöhung der Mindestumtauschsätze im Oktober 1980 waren Kinder zwischen 6 und 15 Jahren in die Umtauschpflicht einbezogen worden.

¹⁹ *Ibid.* Vgl. auch FAZ vom 27.9.1983, S. 1.

den war, jetzt wieder Einreise genehmigungen erhält. Auch aus dem Kreis der ehemaligen Flüchtlinge, denen die DDR mit Wirkung vom 1. Juli 1982 die DDR-Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, konnten inzwischen zahlreiche Personen in die DDR reisen. Die Bundesregierung bewertet diese Entwicklung positiv und sieht darin einen Ansatz für den Abbau von Restriktionen im Reiseverkehr²⁰.

Ferner erläuterte Bundesminister **Windelen** am 27. April 1983:

»Die meisten Einreiseverweigerungen betreffen nach Feststellung der Bundesregierung folgende Personengruppen: Übersiedler, ehemalige Häftlinge oder Personen, die die Übersiedlung von Angehörigen aus der DDR betreiben.

Darüber hinaus gibt es Zurückweisungen aus anderen Gründen – auch von Teilnehmern an Gruppenfahrten. Die DDR-Behörden geben bisher bei Einreiseverweigerungen keine Begründung im Einzelfall.

Die zahlenmäßige Entwicklung der bekanntgewordenen Einreiseverweigerungen von Deutschen aus dem Bundesgebiet und Berlin (West) nach Berlin (Ost) und in die DDR ist:

Jahr	Personen
1977	2955
1978	2123
1979	1846
1980	1579
1981	1688
1982	2872

Mit Wirkung zum 1. Juli 1982 hat die DDR-Regierung zugesichert, daß zahlreiche Personen, die bis zum 31. Dezember 1980 aus der DDR geflüchtet sind, bei einer besuchsweisen Einreise in die DDR wegen ihrer Flucht nicht mehr bestraft werden.

Die Genehmigungen der Besuchsreisen im Einzelfall haben sich die DDR-Behörden auch für diesen Personenkreis vorbehalten. Diejenigen, die auch in der zweiten Jahreshälfte 1982 nicht reisen durften, haben sich verständlicherweise an die Bundesregierung gewandt. So erklärt sich der Anstieg der registrierten Einreiseverweigerungen im Jahr 1982 gegenüber 1981.

Zu sehen ist, daß 1982 ca. 5,5 Millionen Personen aus dem Bundesgebiet und Berlin (West) nach Berlin (Ost) und in die DDR gereist sind. Gemessen an dieser Größenordnung ist die Zahl der Verweigerungen gering. Doch ist sich die Bundesregierung bewußt, daß jede einzelne Ablehnung einer Einreise für die jeweils Betroffenen eine große persönliche Härte bedeutet²¹.

d) Zu dem **Tod von Rudolf Burkert**, der am 10. April 1983 während

²⁰ BT-Drs.10/20, S.10f.

²¹ BT-Drs.10/39, S.9f.

einer Vernehmung durch Zollbeamte der DDR am Grenzübergang Drewitz gestorben war, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Hennig am 20. Juli 1983 abschließend:

»Die Umstände, die zum Tod von Herrn Rudolf Burkert (Asendorf) am 19. April 1983 im DDR-Kontrollpunkt Drewitz geführt haben, sind Gegenstand eines Todesermittlungsverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft Verden gewesen. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die zuständige Justizbehörde in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse den Geschehensablauf ermittelt und die ihr gesetzlich obliegenden Schlußfolgerungen gezogen. Sie ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Herr Rudolf Burkert ist eines natürlichen Todes infolge akuten Herzversagens gestorben. Die an seinem Leichnam später festgestellten Verletzungen haben keine todesursächliche Bedeutung; es gibt vielmehr plausible Erklärungen dafür, daß diese Verletzungen durch den Sturz des Körpers während des akuten Herzversagens verursacht wurden und ohne fremdes Zutun entstanden sind. Beweise für einen anderen Geschehensablauf haben sich im Lauf des Verfahrens nicht ergeben. Insbesondere liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, daß die an Kopf und Hals des Herrn Burkert festgestellten Verletzungen von fremder Hand verursacht worden sind.

Das Geschehen um den tragischen Tod des Transitreisenden Rudolf Burkert ist damit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten aufgeklärt worden. Für die Bundesregierung ist die Überprüfung des Vorfalles abgeschlossen«²².

Zur mit der Presseberichterstattung in der Bundesrepublik über den Fall Burkert begründeten **Absage²³ des Besuchs von Honecker** erklärte die Bundesregierung am 29. April 1983:

»Die Bundesregierung hat die Mitteilung der DDR zur Kenntnis genommen, daß Generalsekretär Honecker der Einladung zu einem Besuch der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr nicht Folge leisten wird.

Die Begründung für diese Entscheidung ist unverständlich. Es ist allgemein bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland Pressefreiheit besteht.

Die Entscheidung der DDR-Führung entbindet sie nicht von der Verpflichtung, die Belastungen abzubauen und sich um die Verbesserung der Beziehungen zu bemühen.

Ziel der Politik der Bundesregierung ist und bleibt es, Fortschritte für die Menschen in Deutschland zu erreichen«²⁴.

²² Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/211, S.12 (Frage 26). Zum weiteren Todesfall Heinz Moldenhauer am 27.4.1983 am DDR-Kontrollpunkt Wartha siehe FAZ vom 28.4.1983, S.1.

²³ FAZ vom 29.4.1983, S.1, und vom 30.4.1983, S.1f.

²⁴ Bull.1983, S.383.

134. Die Bundesregierung protestierte am 12. Januar 1983 gegen die **Ausweisung des Korrespondenten** der Illustrierten »Stern«, Bub, aus der DDR unter Hinweis darauf, daß sie gegen die Vereinbarungen aus dem Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten vom 8. November 1972 verstoße und im Widerspruch zur Schlußakte von Helsinki stehe²⁵. Ferner erklärte Bundesminister Windelen am 26. April 1983 auf eine parlamentarische Anfrage, daß die Bundesregierung die Tatsache, daß die DDR abgelehnt habe, einen Mitarbeiter der Zeitung »Die Welt« und zwei Mitarbeiter der »Bild«-Zeitung für das Fußballländerspiel DDR–Belgien in Leipzig am 30. März 1983 zu akkreditieren, ebenfalls als Verstoß gegen den genannten Briefwechsel betrachte²⁶.

135. Am 15. November 1983 wurde ein **Briefwechsel** zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der DDR über **Fragen des Post- und Fernmeldewesens** unterzeichnet²⁷. Im wesentlichen wurde folgendes vereinbart: 1. eine erhebliche Verkürzung der Laufzeiten für Brief- und Paketsendungen in der DDR; 2. Lockerung der Einfuhrbeschränkungen der DDR für Geschenksendungen; insbesondere Aufhebung der Begrenzung der Einfuhr von 12 Geschenksendungen jährlich je Empfänger und Erleichterungen für den Versand von Medikamenten; 3. Erweiterung des vom Bundesgebiet aus in der DDR erreichbaren Gebiets des Selbstwählerdienstes; 4. Schaltung weiterer Telefon- und Telexleitungen zwischen beiden Staaten; 5. Verlegung eines Glasfaserkabels durch das Gebiet der DDR für den Fernmeldeverkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West); und 6. Erhöhung der von der Bundesrepublik für Leistungen der Postverwaltung der DDR im gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr gezahlten Beträge von 85 auf 200 Millionen DM jährlich im Acht-Jahreszeitraum 1983–1990²⁸.

Die Vereinbarungen über die **Ausgleichspauschale** sind am 12. Dezember 1983, die übrigen Vereinbarungen mit der Unterzeichnung am 15. November 1983 in Kraft getreten.

136. a) Nach achtjähriger Unterbrechung nahmen die **Bundesrepublik** und die **DDR** die **Verhandlungen** über ein **Kulturabkommen** wieder auf²⁹. Die auf § 7 des Grundlagenvertrages beruhenden Verhandlungen waren am 27. September 1973 begonnen worden, wurden aber am

²⁵ Bull. 1983, S. 39; Bub hatte über ein angeblich auf Honecker am Silvestertag verübtes Attentat berichtet, vgl. FAZ vom 13.1.1983, S. 5, und AdG vom 11.1.1983, S. 26266.

²⁶ BT-Drs. 10/39, S. 10.

²⁷ BGBl. 1984 II, S. 528 ff.; Bull. 1983, S. 1185 ff.

²⁸ Vgl. auch AdG vom 18.11.1983, S. 27183.

²⁹ FAZ vom 17.9.1983, S. 1 f., und vom 21.9.1983, S. 5.

15. Oktober 1975 vertagt, als keine Einigung über die von der DDR erhobenen Ansprüche auf den **Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz** sowie über die Berlin-Frage erzielt werden konnte. Die Bundesregierung bekräftigte, daß sie weiterhin auf ihrem Rechtsstandpunkt hinsichtlich des Preußischen Kulturbesitzes beharre und daß Teile der Sammlung nicht zur Disposition stünden³⁰.

b) Die Bundesrepublik und die DDR haben am 8. September 1983 auch wieder **Verhandlungen über ein Wissenschaftsabkommen** aufgenommen³¹.

137. Zur Frage der Beteiligung des Bundes an dem von westdeutschen Banken der DDR gewährten **Milliardenkredit**, dem das Bundeskabinett am 29. Juni 1983 zugestimmt hatte, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Häfele am 10. August 1983:

»An den Kreditverhandlungen war der Bund nicht beteiligt. Die Kreditverträge zwischen den kreditgebenden Banken und der Deutschen Außenhandelsbank der DDR sowie die Konsortialvereinbarung zwischen den kreditgebenden Banken liegen der Bundesregierung vor. Der Bund hat für den Kredit eine Gewährleistung in der Form der Garantie übernommen. Nach den Garantieverträgen wird der Bundesfinanzminister unterrichtet, wenn die Deutsche Außenhandelsbank wesentlichen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht nachkommt. Änderungen des Kreditvertrags sowie dessen Kündigung bedürfen der Zustimmung des Bundesfinanzministers«³².

Zur Garantie des Bundes führte er am 11. August 1983 näher aus:

»Der Bund hat für den Kredit von 1 Milliarde DM an die Deutsche Außenhandelsbank der DDR gegenüber den kreditgebenden Banken eine Gewährleistung nach § 12 Nr.15 des Haushaltsgesetzes 1983 übernommen, und zwar in Form einer Garantie.

Unter dem Oberbegriff Gewährleistung werden Bürgschaften, Garantien und sonstige bedingte Haftungen zusammengefaßt. Diese verschiedenen Formen der Gewährleistungen dienen grundsätzlich dem gleichen Zweck, nämlich der Sicherung von förderungswürdigen Handels- und Kreditgeschäften. Sie unterscheiden sich im Einzelfall durch die Form ihrer Ausgestaltung, je nach Art des zu sichernden Zwecks.

Die Garantie unterscheidet sich von der Ausfallbürgschaft für Handels- und Kreditgeschäfte im wesentlichen dadurch, daß im Schadensfall die Entschädigung durch den Bund nicht an die sonst geforderten Form- und Verfahrensvorschriften gebunden ist. Die Garantieübernahme wurde dem Bund dadurch er-

³⁰ Vgl. Bull.1983, S.116.

³¹ FAZ vom 17.9.1983, S.2.

³² BT-Drs.10/300, S.7, Antwort auf eine parlamentarische Anfrage.

leichtert, daß die Garantie in diesem Fall so abgesichert ist, daß mit einer Belastung des Bundeshaushalts aus der Gewährleistung nicht zu rechnen ist«³³.

Auf die Frage, ob die DDR für die Gewährung des Kredits Gegenleistungen zugesagt habe, antwortete Staatsminister Jenninger am 2. August 1983:

»Die Zustimmung der Bundesregierung zu der Kreditvergabe ist im Gesamtzusammenhang der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu sehen. Dieser Gesamtzusammenhang wird auch von der DDR gesehen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieser Schritt eine nützliche Wirkung für die Menschen in beiden Teilen Deutschlands hat«³⁴.

138.a) Nach seinem **Gespräch** mit dem Staatsratsvorsitzenden der DDR, **Honecker**, am 15. September 1983 in **Ost-Berlin** wies der **Regierende Bürgermeister von Berlin**, v. **Weizsäcker**, darauf hin, daß sein mit der Bundesregierung abgestimmter Besuch nach Auffassung der Beteiligten keinesfalls als Instrument benutzt werden dürfe, um die strittigen Fragen bezüglich des **völkerrechtlichen Status von Berlin** zu Lasten oder zu Gunsten der einen oder anderen Seite zu verändern³⁵.

b) Der **Berliner Senat** und die Regierung der DDR nahmen am 17. November 1983 **Verhandlungen über einen Gebietsaustausch** auf, bei denen es um unbewohnte West-Berliner Exklaven in der DDR einerseits und zu Ost-Berlin gehörende ungenutzte Grundstücke diesseits der Mauer andererseits geht³⁶.

c) Die Bundesregierung begrüßte am 30. März 1983 die Unterzeichnung des **Liefervertrages über das für Berlin (West) bestimmte Erdgas** zwischen der Ruhrgas AG und der sowjetischen Außenhandelsorganisation V/O Sojuzgasexport und des Erdgastransportvertrages zwischen der

³³ BT-Drs.10/300, S.12, Antwort auf eine parlamentarische Anfrage.

³⁴ BT-Drs.10/289, S.1, Antwort auf eine parlamentarische Anfrage. Ebenso eine Antwort vom 21.7.1983 auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs.10/277, S.1. Zu dem Vorgang vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 30.8.1983 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs.10/330, S.1 ff.

³⁵ Vgl. FAZ vom 16.9.1983, S.1 f., und vom 17.9.1983, S.1 f.

³⁶ FAZ vom 19.11.1983, S.1; AdG vom 18.11.1983, S.27184.

Ruhrgas AG und dem VE Kombinat Verbundnetze Energie der DDR als wichtigen Teil des deutsch-sowjetischen Erdgasgeschäftes, wie es die Vertragspartner bereits im November 1981 in Aussicht genommen hatten³⁷.

d) Am 30. Dezember 1983 unterzeichneten der Senat von Berlin und die Deutsche Reichsbahn der DDR eine Vereinbarung über die **Übernahme der S-Bahn-Strecken in Berlin (West)**³⁸. Nach dem Vertrag gehen am 9. Januar 1984 die bisher unter Verwaltung der Deutschen Reichsbahn stehenden S-Bahn-Strecken auf Westberliner Gebiet sowie alle Anlagen und das rollende Material auf die BVG (Berliner Verkehrs-Betriebsgesellschaft) in Berlin (West) unentgeltlich über. Für die Nutzung der in Berlin (West) gelegenen Strecken erhält die DDR vom Berliner Senat einen vertraglich festgelegten Betrag.

Die drei Westalliierten stimmten der Vereinbarung unter Hinweis darauf zu, daß sie lediglich technischer Natur sei und Rechte und Verantwortlichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der betroffenen Einrichtungen und des Vermögens, deren Status unverändert bleibe, nicht berühre. Das in den Westsektoren Berlins belegene Reichsbahnvermögen unterliege deshalb weiterhin der Kontrolle des jeweiligen Sektor-Kommandanten³⁹.

Die Bundesregierung, die durch Bereitstellung finanzieller Mittel dazu beigetragen hat, die Voraussetzungen für die Übernahme der S-Bahn in Berlin (West) zu schaffen, begrüßte die Vereinbarung⁴⁰.

Abgeschlossen am 31. Juli 1985

Gerlinde Raub*
Peter Malanczuk*

³⁷ Bull. 1983, S. 295; vgl. auch FAZ vom 31.3.1983, S. 1, und vom 2.4.1983, S. 4.

³⁸ Zum Text vgl. »Informationen«, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Nr. 1 (1984), dokumentation XIII–XV; siehe zum Inhalt auch FAZ vom 30.12.1983, S. 1 f., und vom 31.12.1983, S. 4. – Vgl. dazu auch Th. Schweisfurth, Der Status der Deutschen Reichsbahn in Berlin (West) im Lichte der Berliner S-Bahn-Vereinbarung vom 30. Dezember 1983, ZaöRV Bd. 44, S. 482 ff.

³⁹ AdG vom 30.12.1983, S. 27284.

⁴⁰ Bull. 1984, S. 20.

* Ziff. 1.–105. von Gerlinde Raub, Ziff. 106.–138. von Peter Malanczuk bearbeitet.